

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) am **Donnerstag**, dem **19.03.20** um **19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses lade ich Sie herzlich ein.

TAGESORDNUNG:

1. **Wahl von Schriftführerinnen**
2. **Erweiterung des Baugebiets "Bannholzgraben";
Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken**
3. **Kostenfreie Möglichkeit Windeln zu entsorgen**
4. **Kindertagesstättenentwicklungsplan - Fortschreibung 2020**
5. **Weitere neue Kindertagesstätte; Standort**
6. **Kindertagesstätte Meilenstein, Franconvillestraße 3;
Abschluss eines Vorvertrages**
7. **Verschiedenes**
8. **Gewerbesteuer einer Immobiliengruppe**

TOP 8 soll in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.

Viernheim, den 11. März 2020

Der Vorsitzende

gez.: Dr. Jörn Ritterbusch

Scannen Sie den QR-Code, um zur BürgerApp zu gelangen:



Die Sitzung wurde kurzfristig abgesagt.

TOP:

Viernheim, den 28. Februar 2020

Federführendes Amt

10 Hauptamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	ph
Drucksache:	VL-31-2020/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Hauptamt, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	19.03.2020	

Beschlussvorlage

Wahl von Schriftführerinnen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt Frau Nihal Gülsüm und Frau Tanja Rettig zu Schriftführerinnen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 61 Abs. 2 HGO bestellen die Ausschüsse einen oder mehrere Schriftführer.

Praxis bisher war es, dass mehrere Schriftführer/innen aus den Reihen der Verwaltung gewählt werden.

Für den Haupt- und Finanzausschuss schlägt die Verwaltung vor, Frau Nihal Gülsüm und Frau Tanja Rettig als weitere Schriftführerinnen zu wählen.

TOP:

Viernheim, den 18. Februar 2020

Federführendes Amt

60 Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

Aktenzeichen:	610-25
Diktatzeichen:	Str
Drucksache:	VL-27-2020/XVIII
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	BVLA, ASU, Kämmereiamt, Brundtlandbüro

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	27.02.2020	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	17.03.2020	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirt- schaftsförderung)	19.03.2020	
Stadtverordnetenversammlung	20.03.2020	

Beschlussvorlage

Erweiterung des Baugebiets "Bannholzgraben"; Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken für das Baugebiet „Bannholzgraben II“ werden wie vorgelegt beschlossen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Verwaltung hat dem Magistrat in seiner Sitzung am 11.09.2018 den Entwurf der Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken für das Baugebiet „Bannholzgraben II“ vorgelegt. Es wurde beschlossen, diese Richtlinien den Fraktionen zur Beratung zuzuleiten.

Der nunmehr beigefügte Entwurf ist Ausfluss der Beratungsergebnisse.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat in ihrer Sitzung am _____ folgende

Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken für das Baugebiet „Bannholzgraben II“

beschlossen :

I. Grundsatz

1. a) Die Grundstücksvergabe erfolgt durch Beschluß des Magistrats.
b) Der Magistrat wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von den nachfolgenden Voraussetzungen der Grundstücksvergabe zu beschließen.
2. Grundstücke zur Bebauung mit Reihenhäusern, Doppelhaushälften und freistehenden Wohnhäusern im Baugebiet „Bannholzgraben II“ werden an Antragsteller (ohne eigenes Eigentum an Immobilien) nach Verfügbarkeit vergeben.
3. Der Kaufpreis beinhaltet die Anlieger-, Erschließungs- und Kanalanschlußkosten bis zur Grundstücksgrenze. Vom Käufer zusätzlich zu bezahlen sind die Hausanschlußkosten und Netzbeiträge, insbesondere der Stadtwerke Viernheim GmbH sowie die Kosten der Telekommunikations- und Breitbandanschlüsse.
4. Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von drei Jahren ab Baureife des Grundstücks bzw. ab Abschluss des Kaufvertrages das Grundstück bezugsfertig bebaut zu haben. Bei Verstoß gegen dieses Baugebot kann der Verkäufer eine Rückübertragung des Eigentums verlangen. Näheres wird im Kaufvertrag geregelt werden.
5. Der Antragsteller hat den Nachweis zu führen, dass die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens gesichert und er in der Lage ist, das zu erwerbende Grundstück innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitraums (Verpflichtung gem. Ziffer 4) zu bebauen.

II. Gewichtung

6. Für den Fall, dass die Anzahl der Grundstücke nicht zur Verteilung an die Antragsteller ausreicht, werden die Anträge wie folgt gewichtet:
 - a) Viernheimer Bürger und Einwohner, die seit mindestens fünf Jahren in Viernheim ihren Wohnsitz haben;

die als gebürtige oder länger hier wohnhafte Viernheimer (mind. 5 Jahre) verzogen sind und ihren Hausstand wieder in Viernheim begründen wollen.

Weiterhin Antragsteller, die seit mindestens 2 Jahren ihren ungekündigten Arbeitsplatz in Viernheim haben oder seit mind. 2 Jahren hier selbständig tätig sind.
 - b) Sollten nach Berücksichtigung Absatz a) noch mehrere Bewerber für dasselbe Grundstück vorhanden sein, erfolgt die Vergabe nach der Familiengröße, d.h. nach der Anzahl der im Haushalt des Antragstellers lebenden minderjährigen Kinder (4 vor 3, 3 vor 2, usw.).
 - c) Sollte auch dann eine Auswahl nicht möglich sein, wird derjenige Bewerber vorrangig bei

der Vergabe eines Baugrundstücks berücksichtigt werden, der im Zeitraum von mindestens fünf Jahren vor der Antragstellung ununterbrochen eine ehrenamtliche Tätigkeit (Mitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr, einem Hilfsdienst/JUH/DRK/Malteser/etc., in einem gemeinnützigen Verein, usw.) ausgeübt hat.

- d) Für den Fall, eine Auswahl weiterhin nicht möglich ist, entscheidet über die Vergabe das Los.

III. Kaufpreis

7. Der Kaufpreis wird nach Nutzungsform gestaffelt wie folgt:

- a) 600,- €/m² für Reihenhausgrundstücke
- b) 650,- €/m² für Grundstücke zur Bebauung mit Doppelhaushälften
- c) 750,- €/m² für Grundstücke zur Bebauung mit freistehenden Wohnhäusern
- d) 700,-/500,- €/m² für Mehrfamilienhausgrundstücke (s. Ziff. 10c)

IV. Kaufpreisverbilligung

- 8. a) Für Grundstücke, die eine Bebauung mit einem freistehenden Wohnhaus zulassen, ist eine Minderung des Kaufpreises ausgeschlossen.
- b) Antragsteller, zu deren Haushalt mindestens 1 minderjähriges Kind gehört UND deren Familieneinkommen im Jahr vor der Antragstellung die Grenzen des HWoFG um nicht mehr als 20% überschritten hat, erhalten auf den Grundstückspreis gem. Ziff. 7a) bzw. 7b) einen Nachlaß von 10%.
- c) Antragsteller, zu deren Haushalt mindestens 2 minderjährige Kinder gehören UND deren Familieneinkommen im Jahr vor der Antragstellung die Grenzen des HWoFG um nicht mehr als 5% überschritten hat, erhalten auf den Grundstückspreis gem. Ziff. 7a) bzw. 7b) einen Nachlaß von 20%.

V. Erbbaurechte

9. Die Einräumung von Erbbaurechten ist ausgeschlossen.

VI. Grundstücke für Mehrfamilienhäuser

- 10. a) Grundstücke, die mit Mehrfamilienhäusern im Geschößwohnungsbau bebaut werden können, können sowohl an Träger des sozialen Wohnungsbaus als auch an sonstige Bewerber oder Bauherrngemeinschaften vergeben werden. Über die Grundstücksvergabe entscheidet der Magistrat im Einzelfall nach Vorlage einer Bau- und Nutzungskonzeption. In die Bewertung sollen soziale und ökologische Schwerpunkte (Mehrgenerationenhaus, Ökohaus, o.ä.) im Einzelfall einfließen.
- b) Im Einzelfall (Förderung von Familien gem. Ziff. 8b) und 8c)) können Kaufpreisermäßigungen, auch bezogen auf Miteigentumsanteile nach Aufteilung gem. dem WEG, gewährt werden.
- c) ca) Erfolgt Wohnungsbau im 1. Förderweg, beträgt der Kaufpreis 500,- €/m².
- cb) Dem gleichgestellt sind Bewerber, die auf vertraglicher Basis, verbunden mit einer entsprechenden grundbuchrechtlichen Absicherung, eine limitierte Anfangsmiete

von maximal 8,50 €/m² auf Dauer von 20 Jahren verlangen. Eine Mietanpassung darf nur alle drei Jahre in dem Umfang erfolgen, wie sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland ändert.

- cc) Im Übrigen beträgt der Kaufpreis 700,- €/m².
- cd) Wird nur ein Teil der Wohnungen gemäß Absatz ca) oder cb) errichtet, wird der Kaufpreis entsprechend der projizierten Wohn- und Nutzflächen im Verhältnis ca)/cb) zu cc) festgelegt.

VII. Rechtsanspruch

- 11.** Ein Anspruch auf die Zuteilung von Grundstücken besteht nicht.



Anlage zu den

Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken für das Baugebiet „Bannholzgraben II“

Absatz III Ziffer 8 der Richtlinien sieht unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Kaufpreisverbilligung vor.

Die Kaufpreisverbilligung ist abhängig von der Anzahl der im Haushalt zum Zeitpunkt der Antragstellung lebenden minderjährigen Kinder sowie der Summe der Jahreseinkommen des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres aller Haushaltsangehörigen.

Es gelten die Regelungen

- der §§ 6 und 7 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWOFG) hinsichtlich der Ermittlung des Einkommens sowie
- des § 5 Absatz 1 Ziffer 1 hinsichtlich der Einkommenshöhe (Berechtigung zum Bezug einer öffentlich geförderten Mietwohnung).

Beispielhaft (individuelle Berechnungen gemäß §§ 6 und 7 HwoFG müssen jeweils vorgenommen werden) werden folgende Familieneinkommen herangezogen:

Ziffer 8b) der Richtlinien:

2 Erwachsene, 1 minderjähriges Kind im Haushalt, Familieneinkommen max. 20% über Grenze HWOFG, Bewerbung für ein Reihenhausgrundstück (600,- €/m²)

Familienbruttoeinkommen maximal	50.821 €
./i. pauschal 10% für Steuer	5.082 €
./i. pauschal 10% für Kranken- u. Pflegeversicherung	5.082 €
./i. pauschal 10% für gesetzliche Rentenversicherung	<u>5.082 €</u>
Zugrunde zu legendes Einkommen	35.575 €

Einkommensgrenze § 5 HwoFG: 29.646 €			
+ 20%	<u>5.929 €</u>	35.575 €	-> Nachlaß 10% / 60 €/m ²

Ziffer 8c) der Richtlinien:

2 Erwachsene, 2 minderjährige Kinder im Haushalt, Familieneinkommen max. 5% über Grenze HWOFG, Bewerbung für ein Reihenhausgrundstück (600,- €/m²)

Familienbruttoeinkommen maximal	53.498 €
./i. pauschal 10% für Steuer	5.350 €
./i. pauschal 10% für Kranken- u. Pflegeversicherung	5.350 €
./i. pauschal 10% für gesetzliche Rentenversicherung	<u>5.350 €</u>
Zugrunde zu legendes Einkommen	37.448 €

Einkommensgrenze § 5 HwoFG: 35.666 €			
+ 5%	<u>1.783 €</u>	37.449 €	-> Nachlaß 20% / 120 €/m ²

Familienbruttoeinkommen umfasst die positiven Einkünfte aller Familienmitglieder, auch der minderjährigen und volljährigen Kinder. Negative Einkünfte werden nicht mit den positiven Einkünften verrechnet.

Pauschale Abzüge von jeweils 10% für Steuer, Kranken- und Rentenversicherung sowie Pflegeversicherung werden nur bei versicherungspflichtigen Arbeitern und Angestellten in Anrechnung gebracht.

Bei nicht gesetzlich Versicherungspflichtigen, z. B. Beamten und Selbständigen, werden Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Pflegeversicherung in der tatsächlichen Höhe in Anrechnung gebracht, maximal jedoch 10% des Familienbruttoeinkommens entsprechend vorgenannter Pauschalen.

Hinsichtlich der pauschalen Anrechnung von 10% Steuer erfolgt keine abweichende Handhabung.

TOP:

Viernheim, den 15. Januar 2020

Federführendes Amt

60 Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

Aktenzeichen:	704-25
Diktatzeichen:	Kn.
Drucksache:	VL-11-2020/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	40.000,00 €
Protokollauszüge an:	Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	27.01.2020	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	19.03.2020	

Beschlussvorlage

Kostenfreie Möglichkeit Windeln zu entsorgen

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt, den ZAKB mit der Stellung eines Windelcontainers auf dem Wertstoffhof Viernheim zu beauftragen. Die Abgabe von Windeln ist auf die Viernheimer Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt und für diese kostenlos. Die Entsorgungskosten für die Stadt Viernheim werden in etwa mit 40.000,00 €/a kalkuliert.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 21.08.2019 die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob es möglich ist, eine für die Viernheimer Bürgerinnen und Bürger kostenfreie Möglichkeit zu schaffen, Windelabfälle auf dem Wertstoffhof des ZAKB am Lampertheimer Weg in Viernheim zu entsorgen.

Dem Magistrat wurde am 14.10.2019, dem Haupt- und Finanzausschuss am 31.10.2019 eine entsprechende Informationsvorlage unterbreitet.

Diese zeigte auf, dass der ZAKB bereit ist, auf dem Wertstoffhof in Viernheim eine geeignete Mulde zur Aufnahme der Windeln zu stellen. Die Stadt Viernheim hat pro Gewichtstonne dem ZAKB eine Entsorgungsgebühr von 240,00 € (wie Restmüll) zu zahlen.

Auf Grund der Vergleiche mit den Städten im Kreisgebiet, die diese Abgabemöglichkeit schon eingeführt haben, wird mit einem Kostenvolumen von rund 40.000,00 € gerechnet. Maßgeblich für diese Kalkulation war auch der Hinweis des ZAKB, dass auf Grund der Nähe zu Mannheim mit den gleichen Problemen von Fremdanlieferungen aus benachbarten Städten zu rechnen sei, wie sie die Stadt Heppenheim schon seit einigen Jahren zu verzeichnen hat.

Die Stadt Mannheim bietet ihren Bürgern keine Möglichkeit zur kostenlosen Abgabe von Windeln.

Auf Grund der Anregungen und Fragen aus dem Magistrat und dem Haupt- und Finanzausschuss wurden nochmals Gespräche mit dem ZAKB geführt.

Es wurde vom ZAKB darauf verwiesen, dass die Stadt Bürstadt für Kinder, vom Neugeborenen bis zum Vollendung des 3. Lebensjahres, auf Vorlage der Geburtsurkunde beim Bürgerbüro für die nächsten 12 Monate jeweils einen amtlichen Müllsack pro Monat für den Bürger kostenlos ausgibt. Die Kosten trägt die Stadt.

Auf Viernheim hochgerechnet würde dies bei ca. 1.000 Kinder in diesem Alter einen Kostenaufwand für die Stadt Viernheim von 60.000 € bedeuten. Hier sind die Fälle der Inkontinenz und der hohe Verwaltungsaufwand noch nicht eingerechnet. Hinzu kommt, dass die Entlastung bei einem Sack im Monat für die Bürger wesentlich geringer ist. Es ist eher von einem Bedarf von einem Sack pro Woche auszugehen.

Das Fazit ist, dass der Kosten-/Nutzeneffekt bei der Stellung eines Containers auf dem Wertstoffhof am höchsten ist.

Der ZAKB hat nochmals zugesagt, die Kontrollen der Anlieferer gewissenhaft im Rahmen der Möglichkeiten durchzuführen. Selbst wenn die ein oder andere Fremdanlieferung nicht vermieden werden kann, wird dies für die Stadt kostengünstiger sein, als weitere Verwaltungskosten bei der Stadt Viernheim durch die Ausgabe von Wertmarken, Berechtigungsscheinen oder Ähnliches zu verursachen.

Aus den dargelegten Gründen schlägt die Verwaltung vor, den ZAKB mit Stellung eines Windelcontainers auf dem Wertstoffhof Viernheim zu beauftragen. Auf die Info-Vorlage vom Oktober 2019 wird verwiesen.

TOP:

Viernheim, den 3. März 2020

Federführendes Amt

50 Amt für Soziales und Standesamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	rh
Drucksache:	VL-29-2020/XVIII 2. Ergänzung
Anlagen:	Kindertagesstättenentwicklungsplan 2020
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Bürgermeister, Amt für Soziales und Standesamt, Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	27.02.2020	
Sozial- und Kulturausschuss (Integration, Sport, Bildung, Jugend und Familie)	18.03.2020	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	19.03.2020	
Stadtverordnetenversammlung	20.03.2020	

Beschlussvorlage

Kindertagesstättenentwicklungsplan - Fortschreibung 2020

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) nimmt den Kindertagesstättenentwicklungsplan und den erforderlichen Bedarf von Betreuungsplätzen in Krippen und Kindertagesstätten im Zeitraum bis 2025 zur Kenntnis.
- 2.) Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Verwaltung zu beauftragen, die sich aus dem Kindertagesstättenentwicklungsplan ergebenden notwendigen Betreuungsplätze in Krippen und Kindertagesstätten zeitnah zu erstellen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind nach dem Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB) die Städte und Gemeinden zuständig. Zur Aufgabenerfüllung zählt, dass für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Wechsel in die Grundschule ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung werden Aussagen zur Planung und Umsetzung bedarfsgerechter Betreuungsangebote für Kinder getroffen. Grundlegendes Ziel der Bedarfsplanung ist die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Dazu gehört nicht nur die Planung der Plätze in quantitativer Hinsicht, sondern auch der Blick auf die bedarfsgerechte und qualitative Ausgestaltung des Betreuungsangebotes. Nicht zuletzt ist eine ausreichend vorhandene und gut funktionierende Kindertagesbetreuung ein wesentlicher Standortfaktor.

In den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten hat die Stadt Viernheim kontinuierlich in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Trägern Arbeiterwohlfahrt, der evangelischen und der katholischen Kirche ein vielfältiges Angebot an Krippen und Kindertagesstätten geschaffen. Zum Wohle der Kinder und damit auch der betroffenen Familien arbeiten Träger und Stadt eng und vertrauensvoll zusammen.

Aufgrund verschiedener Faktoren (steigende Einwohnerentwicklung, gestiegene Geburtenzahlen, frühere Rückkehr von Müttern in den Beruf, kostenfreier Kitaplatz für die ersten 6 Stunden) muss auch in Zukunft das Angebot an Plätzen weiter ausgebaut werden.

Der vorliegende Kindertagesstättenentwicklungsplan zeigt die monatlichen Bedarfe an Krippen- und Kitaplätzen bis ins Jahr 2025 und visualisiert die Anzahl der unversorgten Kinder, die nach dem Sommer stetig bis zum nächsten Schuleintritt im Sommer des Folgejahres ansteigt.

Bereits in den Sitzungsvorlagen für den Sozial- und Kulturausschuss sowie den Haupt- und Finanzausschuss am 06./07.03.2019 und in der Vorlage Kindertagesstättenentwicklungsplan für die Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 14.08.2019 wurde der steigende Bedarf von der Verwaltung den Gremien dargelegt.

Ergebnisse des Kindertagesstättenentwicklungsplans sind:

Krippenplätze für Kinder ab einem Jahr bis unter drei Jahren

- in 11 Einrichtungen stehen 243 Plätze zur Verfügung, mit der Kita Lorsche Straße kommen im November 2020 weitere 12 Plätze hinzu (sodann 255)
- mit den 243 Plätzen können 36 % der Kinder versorgt werden, die einen Rechtsanspruch (1 – 3 Jahre) besitzen
- in der Praxis werden nicht so viele Plätze nachgefragt, wie Kinder mit Rechtsanspruch in Viernheim leben
- die tatsächliche Platznachfrage ist aber höher als das Platzangebot; nach dem Trend der letzten Jahre wird die Nachfrage nach Betreuungsplätzen steigen

Monat/Jahr	Mit Rechtsanspruch	Erwartete Nachfrage	Unversorgte Kinder	Bedarfsdeckung
07/2020	679 Kinder	303 Plätze	60	80 %
07/2021	671 Kinder	316 Plätze	61	81 %
07/2022	678 Kinder	325 Plätze	70	78 %
07/2023	678 Kinder	337 Plätze	82	76 %
07/2024	678 Kinder	350 Plätze	95	73 %
07/2025	678 Kinder	361 Plätze	106	71 %

- 2020 können nur ca. 80 % der tatsächlichen Platznachfragen erfüllt werden, ein Platzangebot in Richtung 100 % muss angestrebt werden
- ohne weiteren Zubau wird die Bedarfsdeckung bis ins Jahr 2025 auf 71 % absinken, was bei einer Anzahl von 361 Kindern einer Gruppe von 105 unversorgten Kindern entspricht
- die Studie „Kindertagesbetreuung Kompakt – Ausbaustand und Bedarf 2018“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sieht einen bundesweiten Betreuungsbedarf von 47,7 %. Die Betreuungsquote lag 2018 bei 33,6 % (Viernheim lag 2018 bei knapp 35 %).

Aufgrund der Zahlen des Bundesministeriums und den Gegebenheiten in Viernheim **sollte im u3-Bereich eine Bedarfsdeckung von 45 % zum Juli eines jeden Jahres angestrebt werden.** In den Jahren 2021 – 2025 besitzen im Durchschnitt 677 Kinder einen Rechtsanspruch.

Eine Bedarfsdeckung von 45 % wird mit 305 Plätzen erreicht. Bei 255 bereits vorhandenen Krippe-Plätzen fehlen damit noch 50 Plätze.

Kindertagesstättenplätze für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

- in 14 Einrichtungen stehen nach den Betriebserlaubnissen 1.215 Plätze zur Verfügung, mit der Kita Lorsche Straße kommen ab November 2020 sukzessive 100 Plätze hinzu (sodann 1.315)
- bei den 1.215 Plätzen handelt es sich um maximale Sollplätze, aufgrund von 33 Integrationsmaßnahmen reduziert sich die verfügbare Platzanzahl um 87 Plätze (01/2020)
- nach dem Wechsel der Vorschulkinder in die Grundschule werden die freien Plätze Monat für Monat mit Kindern gefüllt, die mit dem Erreichen des Anspruchsalter entweder von der Krippe in die Kita wechseln oder neu in die Kita aufgenommen werden
- daher ergibt sich in den nächsten Jahren die Situation, dass ab Anfang des Jahres Kinder wegen fehlender Plätze unversorgt bleiben
- die höchste Rate entwickelt sich immer im Juli eines jeden Jahres – hier liegt die Bedarfsdeckung in den nächsten Jahren nur noch bei 89 %
- ohne weitere Kita-Kapazitäten bleiben auch in Zukunft bis zum Sommer bis zu 160 Kinder unversorgt

Monat/Jahr	mit Rechtsanspruch	Unversorgte Kinder	Bedarfsdeckung
07/2020	1.395 Kinder	272	81 %
07/2021	1.376 Kinder	153	89 %
07/2022	1.384 Kinder	161	88 %
07/2023	1.373 Kinder	150	89 %
07/2024	1.380 Kinder	157	89 %
07/2025	1.380 Kinder	157	89 %

- nicht alle Eltern beanspruchen einen Kita-Platz für ihr Kind bereits ab 3 Jahren, in einigen Fällen geben sie ihr Kind erst mit 4 oder auch mit 5 Jahren in die Kita
- die Studie „Kindertagesbetreuung Kompakt – Ausbaustand und Bedarf 2018“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sieht einen bundesweiten Betreuungsbedarf von 98,1 %. Die Betreuungsquote lag 2018 bei 93,3 %.

Aufgrund der Zahlen des Bundesministeriums und den Gegebenheiten in Viernheim **sollte im ü3-Bereich eine Bedarfsdeckung von 95 % zum Juli eines jeden Jahres angestrebt werden**. In den Jahren 2021 – 2025 besitzen im Durchschnitt 1.379 Kinder einen Rechtsanspruch.

Eine Bedarfsdeckung von 95 % wird mit 1.310 Plätzen erreicht. Bei 1.223 bereits vorhandenen Kita-Plätzen fehlen noch 87 Plätze.

Der Magistrat hat sich mit dieser Vorlage in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 befasst und dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Der Sozial- und Kulturausschuss befasst sich in seiner Sitzung am 18. März 2020 mit dem Sachverhalt. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.

STADT
VIERNHEIM



Kindertagesstätten- Entwicklungsplan

(Bedarfsplan nach § 30 HKJGB)

Fortschreibung 2020



Inhalt

1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen	3
2. Bedarfsplanung	4
3. Wesentliche Erkenntnisse	5
4. Einrichtungen in der Stadt Viernheim	7
5. Verteilung der Kindertagesstätten im Stadtgebiet	9
6. Betreuungsplätze in Viernheim (lt. genehmigter Betriebserlaubnis)	10
7. Kindertagespflege durch Tagesmütter und Tagesväter	11
8. Integrationsplätze	12
9. Platzreduzierungen aufgrund von Integrationsplätzen	13
10. Finanzierung von Kindertagesstätten, Krippen und Hort	14
11. Gesamt-Zuschussbedarf für Kindertagesstätten, Krippen und Hort	14
12. Elternbeiträge für Kindertagesstätte, Krippe und Hort	15
13. Entwicklung der Geburts- und Bevölkerungszahlen seit 2010	16
14. Zahlen über den Fehlbedarf von Krippenplätzen (u3) ab 01.01.2020 mit Prognose bis 31.12.2025	17
15. Grafik für das Jahr 2020 – Vorhandene, nachgefragte und anspruchsberechtigte Betreuungsplätze (u3)	19
16. Grafik für die Jahre 2020 – 2022 – Vorhandene, nachgefragte und anspruchsberechtigte Betreuungsplätze (u3)	20
17. Grafik für die Jahre 2023 – 2025 – Vorhandene, nachgefragte und anspruchsberechtigte Betreuungsplätze (u3)	21
18. Zahlen über den Fehlbedarf von Kindertagesstättenplätzen (ü3) ab 01.01.2020 mit Prognose bis 31.12.2025	21
19. Grafik für das Jahr 2020 – Vorhandene und anspruchsberechtigte Betreuungsplätze (ü3)	24
20. Grafik für die Jahre 2020 – 2022 Vorhandene und anspruchsberechtigte Betreuungsplätze (ü3)	25
21. Grafik für die Jahre 2023 – 2025 Vorhandene und anspruchsberechtigte Betreuungsplätze (ü3)	26
22. Ausführliche Informationen zu den verschiedenen Einrichtungen	27

Bearbeitungsstand: 19.02.2020

Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten, Krippen und Horte) besitzen den Auftrag, die individuelle und soziale Entwicklung von Kinder zu fördern und sollen dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Das Leistungsspektrum soll sich dabei in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Ziel ist es, die Eltern bei der Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Die rechtliche Grundlage für den Betrieb von Tagesstätten ist in den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) verankert. Dort finden sich u. a. Regelungen für den Betrieb einer Einrichtung, den erforderlichen Ausbildungsgrad der Fachkräfte, den personellen Mindestbedarf für eine Einrichtung sowie die maximale Größe einer Gruppe.

§ 30 HKJGB beschreibt die gesetzlichen Inhalte für eine Bedarfsplanung.

§ 30 HKJGB

Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe¹ ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Hierbei soll der ortsübergreifende Bedarf und kann die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden. **Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen.** Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.
- (2) **Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. ...**
...
- (4) Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

Der gesetzliche Anspruch auf **Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege** wird in § 24 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGV VIII) definiert. Die relevanten Absätze 2 und 3 lauten:

- (2) *Ein Kind, das **das erste Lebensjahr vollendet hat**, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. ...*
- (3) *Ein Kind, das **das dritte Lebensjahr vollendet hat**, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.*

Seit 1996 existiert der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Im Jahr 2013 wurde der Rechtsanspruch auf die Betreuung für Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dritten Lebensjahr erweitert. Die Betreuung dieser Altersgruppe kann in Kinderkrippen und in der Kindertagespflege erfolgen. Die Kindertagespflege ist rechtlich den Kinderkrippen gleichgestellt.

¹ Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Hessen die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Kindertagespflege bedeutet die Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater. Die Betreuung findet in der Regel im Haushalt der Tagespflegeperson durch die Tagesmutter oder den Tagesvater statt, kann aber auch im Haushalt der Eltern des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen erfolgen.

Tagesmütter und Tagesväter haben vor Beginn Ihrer Tätigkeit an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen, die wichtige Kenntnisse und Besonderheiten rund um die Betreuungsform Kindertagespflege vermittelt.

Die Kindertagespflege ist ebenso wie beispielsweise die Kindertageseinrichtungen ein Bildungs- und Lernort im Sinne des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes für Kinder von 0 – 10 Jahren.

Die rechtlichen Regelungen leiten für die Familien einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindertagesstättenplatz ab. Dieser ist innerhalb des Stadtgebietes zu erfüllen. Ein Anspruch auf einen Platz in einer ganz bestimmten Tageseinrichtung kann nicht abgeleitet werden.

Eltern, die keinen Betreuungsplatz erhalten, sind berechtigt, Ihren gesetzlichen Anspruch gegenüber dem Jugendamt des Kreises Bergstraße geltend zu machen.

Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung verfolgt das Ziel, für den **Zeitraum bis 2025** den Bedarf an Betreuungsplätzen in Krippen und Kindertagesstätten zu prognostizieren.

Grundsätze und Basisdaten für die Berechnungen:

- die Berechnung erfolgt Monat für Monat neu, da der Rechtsanspruch für die Krippe mit Vollendung des 1. Lebensjahres und der für einen Kitaplatz mit Vollendung des 3. Lebensjahres eintritt
- die Ist-Geburten bis einschließlich 31.12.2019 wurden berücksichtigt
- zum Stichtag 31.12.2019 wurde eine aktuelle Erhebung der Kinderzahlen in allen Viernheimer Tageseinrichtungen durchgeführt (insbesondere wegen des Standes der Integrationsplätze, deren Anzahl sich in kurzen Zeiträumen ändern kann)
- die vom Jugendamt zur Verfügung gestellten statistischen Zahlen für die Kindertagesstättenbedarfsplanung im Kreis Bergstraße zum Stichtag 31.12.2019 sind ebenfalls eingearbeitet
- für die in den Jahren 2020 – 2024 geborenen Kinder wird jeweils die Geburtenzahl der Monate des Basisjahres 2019 angenommen

Wesentliche Erkenntnisse

Hohe anhaltende Geburtenzahlen

1. Viernheim liegt mitten in der sich immer weiterentwickelnden Metropolregion Rhein-Neckar. Das gute Arbeitsplatzangebot in der Region und die sehr gute kommunale Infrastruktur Viernheims haben in den letzten Jahren zu einer stetig wachsenden Bevölkerungszahl geführt. Der Ausweis eines neuen Baugebietes wird auch weiterhin den Zuzug von Menschen befördern. Hierbei sind insbesondere junge Familien angesprochen.
2. Damit wird mit zumindest konstanten, wenn nicht sogar steigenden Kinderzahlen in den nächsten Jahren zu rechnen sein. Die Kinderzahl im Jahr 2018 lag bei 337 Neugeborenen und im Jahr 2019 bei 339. Im Ü3-Bereich können mit den bis zum 31.12.2019 geborenen Ist-Geburtszahlen, die Bedarfe der Kitajahre 2020, 2021 und 2022 klar prognostiziert werden. Bei der weiteren Hochrechnung der Platzbedarfe wurde eine gleichbleibende Geburtenrate für die Jahre angenommen, in denen Kinder in der Zukunft geboren werden.
3. Die Kinderanzahl hat direkte Auswirkungen auf die benötigten Plätze in Krippen und Kindertagesstätten.

Steigende Kinderzahlen erhöhen die Nachfrage nach Betreuungsplätzen

- **Krippenplätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren**

Das Angebot an Krippenplätzen wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut. Derzeit sind 243 Plätze vorhanden. Die Bedarfsdeckung von Krippenplätzen liegt derzeit bei rund 35 %. Die Praxis zeigt, dass Krippenplätze nicht so stark nachgefragt werden wie die Plätze Ü3 bis Schuleintritt, jedoch zeigen die Erfahrung und die Entwicklung der letzten Zeit einen immer mehr ansteigenden Bedarf an Krippenplätzen. Hintergründe liegen u. a. in der zunehmenden Berufstätigkeit beider Elternteile, die nach einem oder spätestens nach zwei Jahren wieder in den Beruf einsteigen wollen. Mit den vorhandenen Krippenplätzen können nur ca. 80 % der nachgefragten Plätze zur Verfügung gestellt werden. Mit der Kita Lorscher Straße werden 12 neue Plätze Ende 2020 zugebaut. Dies reicht jedoch nicht aus, die Nachfrage für rund 60 unversorgte Kinder zu decken. In den kommenden Jahren wird die Nachfrage nach Krippenplätzen weiter steigen.

- **Betreuungsplätze für Ü3 bis zum Schuleintritt**

Ein anderes Bild zeichnet sich bei der Kindertagesbetreuung der Kinder im Alter über drei Jahre bis zum Schuleintritt ab. Im Kindergartenjahr 2019/2020 fehlen bis zum Sommer 272 Plätze. Die neue Kindertagesstätte Lorscher Straße kann diese Negativzahl mit ihren 100 Kitaplätzen abmildern. Aber auch in den Folgejahren werden ab Januar bis zum jeweiligen Ende des Kitajahres im Juli 150 bis 160 Kinder unversorgt bleiben! Dieser ungedeckte Bedarf muss mit einer zeitnahen Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen entgegengewirkt werden.

Die Belegung aller Gruppen in den Kindertagesstätten bis an die genehmigte Maximalbelegungsgrenze ist nicht möglich!

Für eine größer werdende Anzahl von Kindern wird ein besonderer Förderbedarf erkennbar in sprachlicher oder sozialer Hinsicht oder mit besonderen psychischen Belastungsfaktoren. Diese „Integrationskinder“ bedürfen einer besonderen Zuwendung, einer hohen Aufmerksamkeit und individueller Bildungsangebote. Diesem Bedarf, der sich in der Regel schon bei der Aufnahme des Kindes bzw. spätestens bei Entwicklungsbetrachtungen zeigt, kann nur entsprochen werden, wenn je nach der erforderlichen Intensität der Maßnahmen eine Platzreduzierung vorgenommen wird.

Die Anzahl und der Umfang von Integrationsplätzen ist von Kind zu Kind verschieden und ständig „im Fluss“. Zum Beginn des Jahres 2020 resultierten 87 Platzreduzierungen aus 33 Kindern, für die Integrationsmaßnahmen genehmigt waren.

Fazit

Ohne einen zeitnahen Ausbau von Kindertagesbetreuungsplätze kann weder der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren noch für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt erfüllt werden.

Einrichtungen in der Stadt Viernheim

Stand: 31.01.2020

Einrichtungen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt

Kapellenberg

Mannheimer Straße 60-62
68519 Viernheim
Leitung: Myriam Keller
Tel.: 60 25 43

Kinderdörfel mit Familiengruppe

Kurt-Schumacher-Allee 36-42
68519 Viernheim
Leitung: Andrea Daniel
Tel.: 91 25 92

Kinderdörfel - Waldkindergartengruppe

Pariser Weg
68519 Viernheim
Leitung: Susanne Strickler
Tel.: 97 81 24 10

Kirschenstraße

Kirschenstraße 79
68519 Viernheim
Leitung: Thomas Sebert
Tel.: 60 25 41

Pirmasenser Straße

Pirmasenser Straße 8
68519 Viernheim
Leitung: Silke Rietzler
Tel.: 60 25 40

Einrichtungen in Trägerschaft der evangelischen Kirche

Arche Noah

Franconvilleplatz 3
68519 Viernheim
Leitung: Elke Ihrig
Tel.: 41 86

Gänseblümchen

Schwester-Paterna-Allee 6
68519 Viernheim
Leitung: Edith Mayer
Tel.: 60 88 59

Kleeblatt

Saarlandstraße 12-14
68519 Viernheim
Leitung: Elisabeth Wurzel
Tel.: 35 85

Einrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirche

Johannes XXIII.

Molitorstraße 20
68519 Viernheim
Leitung: Elisabeth Schmitt
Tel.: 7 76 09

Maria Ward

Weinheimer Straße 42
68519 Viernheim
Leitung: Gertrud Schade
Tel.: 96 16 11

St. Hildegard

Johann-Sebastian-Bach-Straße 24
68519 Viernheim
Leitung: Katharina Seeger
Tel.: 6 01 15 50

St. Michael

Schultheißenstraße 14
68519 Viernheim
Leitung: Andrea Wieland
Tel.: 6 01 15 30

Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Viernheim

Entdeckerland

Walter-Gropius-Allee 5
68519 Viernheim
Leitung: Christina Wieland
Tel.: 6 52 40

Meilenstein

Franconvillestraße 3
68519 Viernheim
Leitung: Nina Heer
Tel.: 7 08 97 99

Verteilung der Kindertagesstätten im Stadtgebiet



Betreuungsplätze in Viernheim (lt. genehmigter Betriebserlaubnis)

EINRICHTUNG	KRIPPE (u3)	KITA (ü3)	INSGESAMT
Kapellenberg	24	100	124
Kinderdörfel	15	65	80
Kinderdörfel – Waldkindergarten	-/-	20	20
Familienzentrum Kirschenstraße	-/-	110	110
Pirmasenser Straße	12	75	87
Gänseblümchen	12	70	82
Arche Noah	36	100	136
Kleeblatt	24	100	124
Johannes XXIII	36	125	161
Maria Ward	24	150	174
St. Hildegard	24	75	99
St. Michael	12	75	87
Entdeckerland	-/-	125	125
Meilenstein	24	25	49
<u>Stand: 31.12.2019</u>	243	1.215	1.458

Lorscher Straße	12	100	112
<u>Stand: 01/2021</u>	255	1.315	1.570

Hinweis zum Neubau Kita Lorscher Straße:

Ab 11/2020 wird die Kita sukzessive Gruppe um Gruppe belegt. Eine Vollbelegung wird bis 01/2021 erreicht.

Kindertagespflege durch Tagesmütter- und Tagesväter

Parallel zum Ausbau von Krippenplätzen und Grundschulbetreuung ist seit 2006 auch die Betreuung durch Tagesmütter- und Tagesväter, die sogenannte Kindertagespflege, in Viernheim ausgebaut worden.

Tagespflegepersonen (TPP) unterliegen per Gesetz den gleichen Bildungs- und Betreuungsanforderungen wie Betreuungseinrichtungen. Diese Betreuungsform kann flexible Betreuungszeiten in einem familiären Rahmen bieten. Sie eignet sich insbesondere für Eltern, die eine stunden- oder tageweise Betreuung suchen. Auch kann die Kindertagespflege ergänzend zur institutionellen Kindertagesbetreuung oder Schulkindbetreuung ihren Einsatz finden. Sogenannte Randzeiten, insbesondere bei Eltern die in Schichtdiensten tätig sind, können damit abgedeckt werden.

Seit dem 1. August 2013 besitzen alle Eltern, unabhängig von der Berufstätigkeit, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder ab einem Jahr in einer Krippe oder in der Kindertagespflege. Für Kinder unter drei Jahren bietet die Kindertagespflege einen kleinen Rahmen mit bis zu maximal 5 Kindern gleichzeitig. Die Kindertagespflege kann ab einer wöchentlichen Betreuungszeit von mindestens 5 bis maximal 20 Wochenstunden und bei Nachweis der Berufstätigkeit auch bis zu 45 Wochenstunden gebucht werden.

Tagespflegepersonen haben einen Lehrgang inklusive Erste-Hilfe-Kurs am Kind bei einem anerkannten Bildungsträger absolviert und verfügen über eine Pflegeerlaubnis vom Jugendamt des Kreises Bergstraße. Sie stehen im regelmäßigen Austausch mit dem Jugendamt, der Vermittlungsstelle und anderen Tagespflegepersonen und nehmen jährlich an Fortbildungen teil.

Die Tagespflegepersonen aus Viernheim werden in einer Kartei der Vermittlungsstelle des Caritasverbandes geführt. Eltern, die einen Betreuungsbedarf haben, können sich zur Vermittlung an die Beratungsstelle wenden und erhalten dort Kontakte zu Tagespflegestellen.

Der Kostenbeitrag der Eltern für die Betreuung in der Kindertagespflege richtet sich nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Die Beiträge werden vom Kreis Bergstraße erhoben und festgelegt. Nähere Informationen zu den Kostenbeiträgen finden sich unter der Homepage des Kreises Bergstraße.

In Viernheim haben aktuell 12 Kinderpflegepersonen die verantwortungsvolle Tätigkeit der Kindertagespflege übernommen. Insgesamt wurden im Januar 2020 44 Kinder betreut.

Kontaktstelle:

Caritaszentrum Heppenheim
Bensheimer Weg 16
64646 Heppenheim

Frau Tatjana Schäfer
Telefon: 06252/9901-23
E-Mail: t.schaefer@caritas-bergstrasse.de
Telefonsprechzeiten: Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr

Außensprechstunde in Viernheim
Jeden 3. Mittwoch im Monat von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr
im Familienbildungswerk Viernheim (Weinheimer Str. 44)

Integrationsplätze

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 trat die „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ (Rahmenvereinbarung Integrationsplatz) in Kraft.

Die Vereinbarung wurde zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen geschlossen.

Das Land hat den Abschluss der Vereinbarung begrüßt und im Nachtragshaushalt 2014 am 24. Juli 2014 erstmals zusätzlich 10 Mio. Euro für die Kompensation von Gruppenreduzierungen bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung beschlossen.

Damit teilen sich Land und Kommunen die entstehenden Kosten, wenn bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung bis zu 5 Kinder ohne Behinderung aus der Gruppe genommen werden und sowohl die Grund- als auch die Qualitätspauschalen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wegfallen.

Bereits Kinder ab dem 1. Lebensjahr fallen unter die Vereinbarung und für einen behinderungsbedingten Mehraufwand wird eine Maßnahmenpauschale gewährt, sofern dieser schon feststellbar ist. Die Pauschale wird vom örtlichen Sozialhilfeträger nach Durchführung einer Bedarfserhebung, Bedarfsfeststellung und Aufstellung eines Gesamtplans nach § 58 SGB XII festgesetzt. Dem Leistungserbringer dann ein Entgelt gemäß § 75 SGB XII aus Mitteln des sachlich zuständigen Sozialhilfeträgers für die Finanzierung der erforderlichen zusätzlichen Hilfen in Höhe von 1.140,- Euro je bewilligter Fachkraftstunde und Jahr bezahlt.

Zur Sicherstellung der zusätzlichen Hilfen nach Maßgabe des individuellen Gesamtplans für jedes Kind mit Behinderung über drei Jahren sind im Regelfall 15 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche, für jedes Kind mit Behinderung unter drei Jahren im Regelfall 13 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche vorzuhalten. Dies dient der Verfahrensvereinfachung.

Die passgenaue Festsetzung erfolgt durch den Sozialhilfeträger (Landkreis), der das Verfahren federführend betreibt, feststellt, ob ein Kind eine Behinderung hat, diese wesentlich ist, ob daraus ein individueller Mehrbedarf besteht und welche Maßnahmen Aussicht auf Erfolg haben.

Die Bewilligungsbescheide der Sozialhilfeträger werden überwiegend für jeweils ein bzw. zu Beginn eines Kindergartenjahres erteilt.

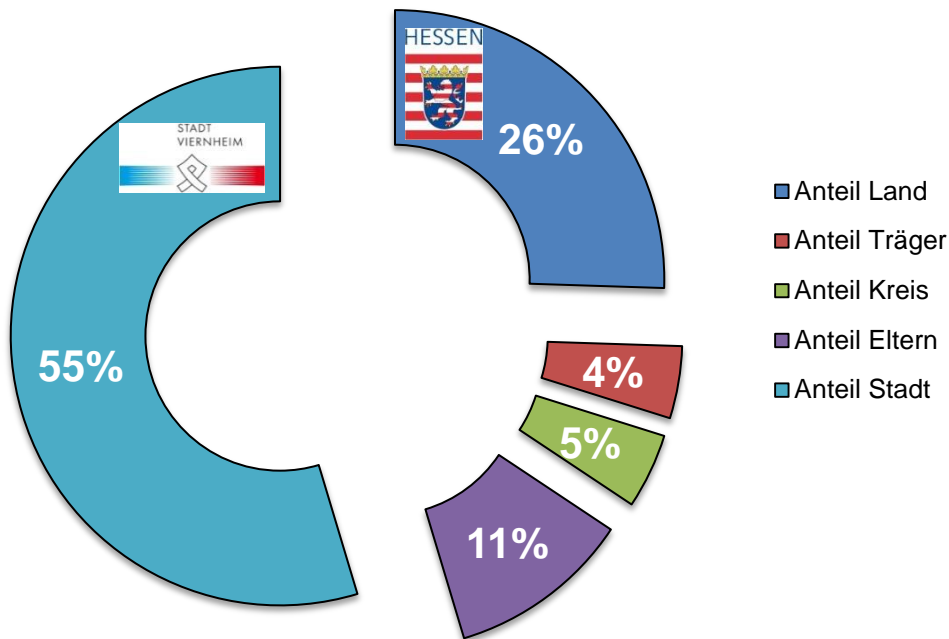
Platzreduzierungen aufgrund von Integrationsplätzen

EINRICHTUNG	SOLL- PLÄTZE KITA (ü3)	Integra- tionsplätze ergeben eine Redu- zierung um ... Plätze	IST- PLÄTZE KITA (ü3)
Kapellenberg	100	2	-4	96
Kinderdörfel	65	2	-5	60
Kinderdörfel - Wald- kindergarten	20	-/-	-/-	20
Familienzentrum Kirschenstraße	110	6	-15	95
Pirmasenser Straße	75	3	-10	65
Arche Noah	100	3	-6	94
Gänseblümchen	70	-/-	-/-	70
Kleeblatt	100	1	-5	95
Johannes XXIII	125	-/-	-/-	125
Maria Ward	150	7	-16	134
St. Hildegard	75	4	-10	65
St. Michael	75	1	-5	70
Entdeckerland	125	3	-7	118
Meilenstein	25	1	-4	21
Stand: 01.01.2020	1.215	33	-87	1.128

Um Kinder, die einen Integrationsplatz benötigen, ihren Bedürfnissen adäquat betreuen zu können, wird die Gruppenstärke je nach Betreuungsbedarf um 2 – 5 Plätze pro Kind abgesenkt. Im Januar 2020 werden aufgrund der vorhandenen Integrationsmaßnahmen 87 Platzreduzierungen erforderlich. Diese Zahl kann sich im Laufe des Kindergartenjahres durch die Aufnahme weiterer Kinder erhöhen. Der Kreis Bergstraße kalkuliert in seiner Kindertagesstättenbedarfsplanung mit durchschnittlich 2,5 Platzreduzierungen pro Integrationskind. Zum Stichtag 01.01.2020 lag der Viernheimer Durchschnitt bei 2,63 Platzreduzierungen.

In den letzten Jahren steigt die Anzahl der Kinder, die einen Integrationsplatz benötigen. Hierfür liegen die unterschiedlichsten Gründe vor, wie z. B. sprachliche Defizite, Verhaltensauffälligkeiten, körperliche Behinderungen, etc. Durch die beständig laufenden Integrationsmaßnahmen müssen von den gemäß Betriebserlaubnis möglichen Soll-Betreuungsplätzen 87 Plätze in Abzug gebracht werden.

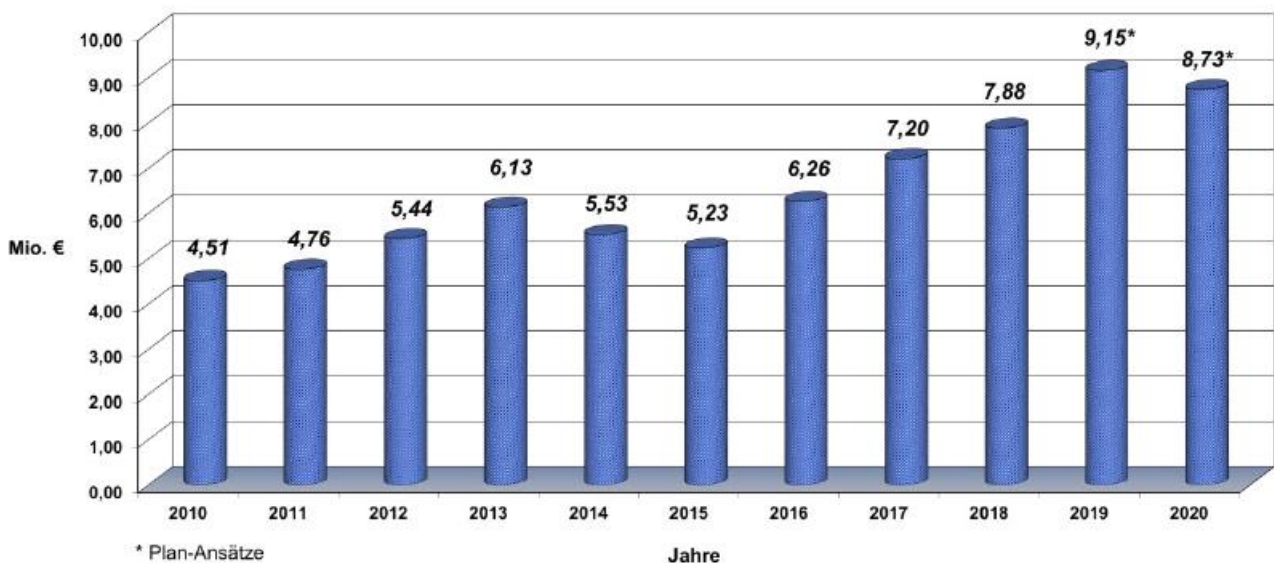
Finanzierung von Kindertagesstätten, Krippen und Horten



(Jahresabschlusszahlen 2018)

Die jährlichen Betriebskosten aller 14 Einrichtungen werden mit 55 % von der Stadt Viernheim getragen. Das Land finanziert 26%, der Kreis Bergstraße 5% und die Elternbeiträge decken 11% der Kosten ab. Der Hessische Landesrechnungshof sieht eine Kostenverteilung von je einem Drittel zwischen Stadt, Träger und Eltern vor.

Gesamt-Zuschussbedarf für Kindertagesstätten, Krippen und Hort



Der jährliche Gesamt-Zuschussbedarf für alle Viernheimer Kindertagesstätten hat sich in den letzten zehn Jahren von 4,51 Mio. auf 9,15 Mio. Euro verdoppelt.

Elternbeiträge für Kindertagesstätten, Krippe und Hort

Gültig ab 01.08.2018

Beiträge monatlich	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
Regelplatz bis 6 Std./Tag	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
Tagesplatz bis 7,5 Std./Tag	33,90 €	16,95 €	8,48 €	beitragsfrei
Tagesplatz bis 9 Std./Tag	67,80 €	33,90	16,95 €	beitragsfrei
Tagesplatz bis 9,5 Std./Tag	79,10 €	39,55 €	19,78 €	beitragsfrei
Tagesplatz bis 10 Std./Tag	90,40 €	45,20 €	22,60 €	beitragsfrei
Krippe bis 7,5 Std./Tag	224,00 €	112,00 €	56,00 €	beitragsfrei
Krippe bis 9 Std./Tag	268,00 €	134,00 €	67,00 €	beitragsfrei

Die Ermäßigung des Elternbeitrags für Geschwisterkinder wird auf den Betrag gewährt, der für das zweite und dritte Kind zu zahlen ist.

- Elternbeitrag, Getränke- und Bastelgeld sind zum Monatsbeginn fällig und für 12 Monate zu entrichten.
- Eltern, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können beim Jugendamt des Kreises Bergstraße die Übernahme der Gebühren beantragen.

Regelung für das letzte Kita-Jahr

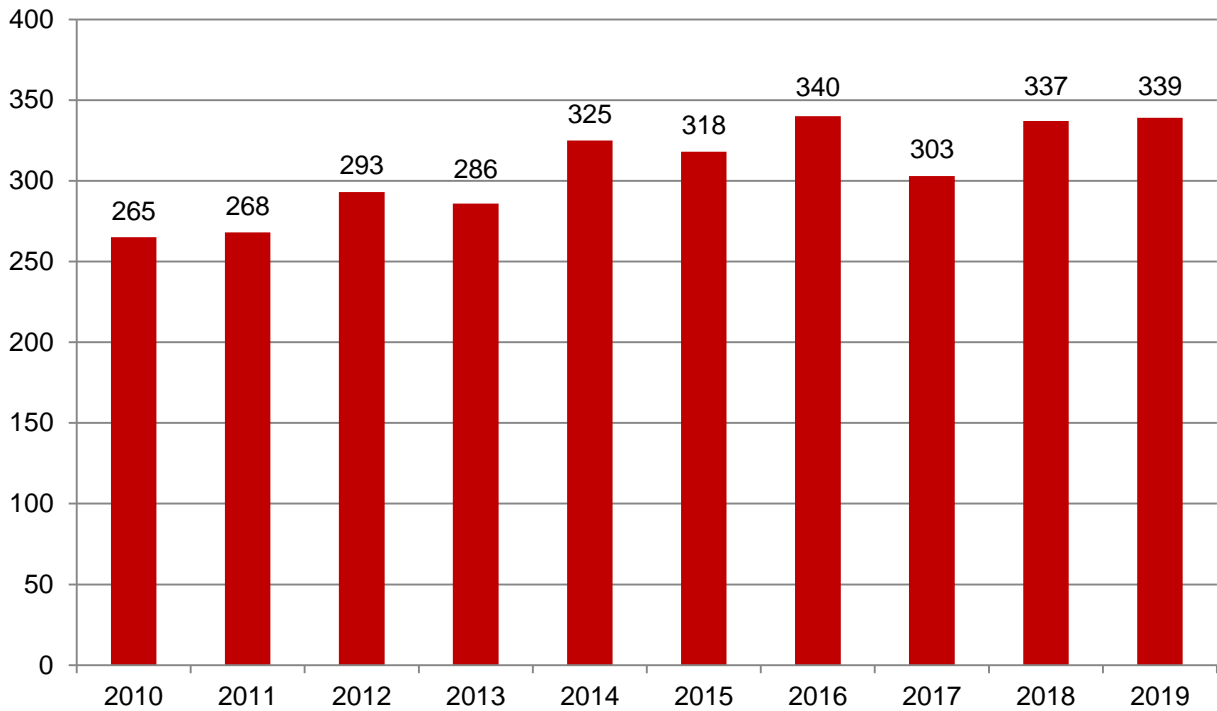
Kinder im letzten Kita-Jahr, die mindestens 5 Stunden täglich eine Einrichtung besuchen, sind **beitragsfrei**.

Kinder die vorzeitig eingeschult werden („Kann-Kinder“)

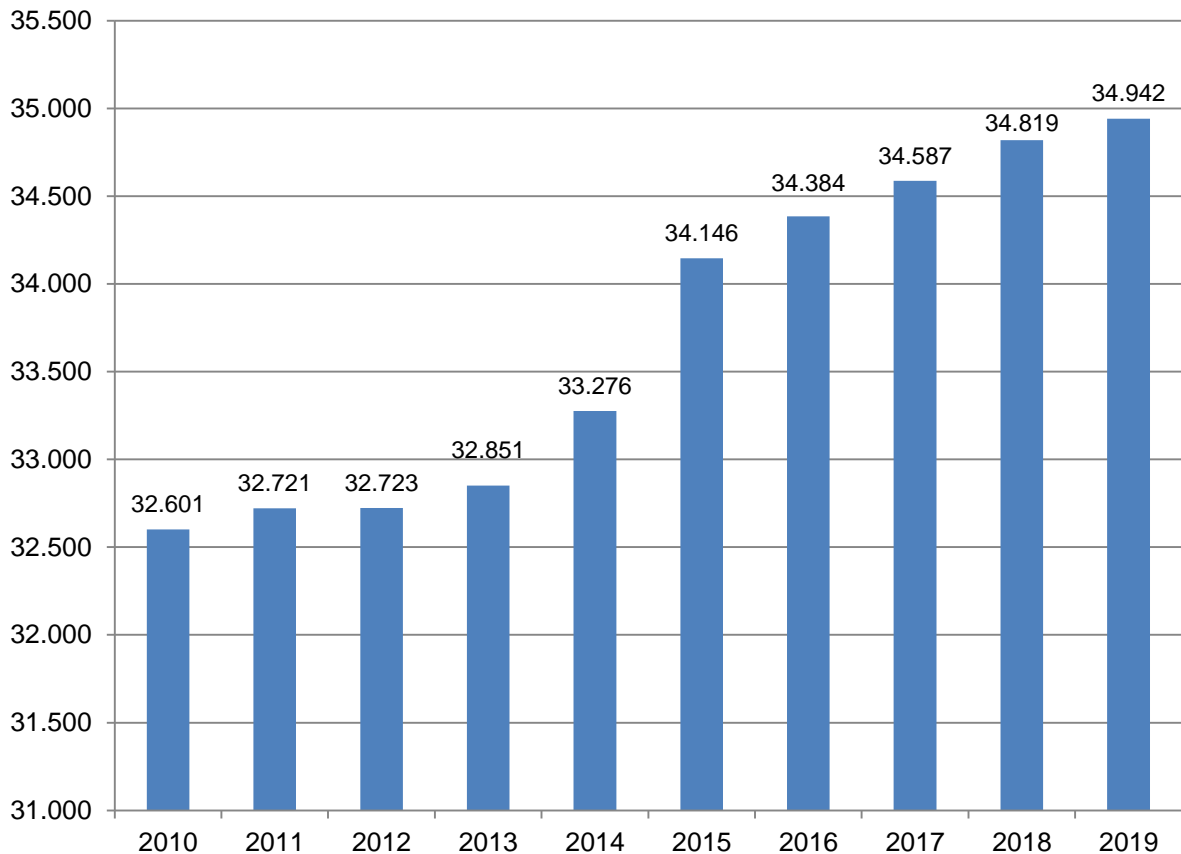
Die Elternbeiträge sind bis zur Vorlage der Bescheinigung über die Schulfähigkeit des Kindes weiterhin zu entrichten. Erst danach kann eine Erstattung der im letzten Kita-Jahr gezahlten Beiträge erfolgen.

Kinder, die das „beitragsfreie Jahr“ bereits in Anspruch genommen haben, jedoch von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind dann wieder beitragspflichtig.

Entwicklung der Geburtszahlen seit 2010



Entwicklung der Bevölkerungszahlen seit 2010



Zahlen über den Fehlbedarf von Krippenplätzen (u3) ab 01.01.2020 mit Prognose bis 31.12.2025

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass für Kinder unter drei Jahren ein Krippenplatz nur zum Teil nachgefragt wird. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass es viele Eltern vorziehen, ihr Kind in den ersten drei Lebensjahren selbst zu betreuen.

Die Nachfragezahlen pro Jahr aber steigen und der Wunsch der Eltern, ihr Kind in einer Krippe betreuen zu lassen, wird in den nächsten Jahren vermutlich weiter zunehmen.

Für die Berechnung der Kinder für eine Krippenbetreuung liegen bis zum 31.12.2019 Ist-Zahlen vor. Die Geburtenzahlen für die weiteren Jahre werden anhand der Zahlen aus den Vorjahren prognostiziert. Die Vergangenheit zeigt, dass die Anzahl der Geburten in den letzten Jahren leicht gestiegen ist. **Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Anfrage an Betreuungsplätzen zukünftig weiter steigen wird.**

Für den Fall, dass in der Zukunft für die Krippenbetreuung eine Gebührenfreistellung für 6 Betreuungsstunden täglich eingeführt wird, wie dies bei der Kitabetreuung bereits eingeführt wurde, wird sich die Nachfrage bei den Betreuungsplätzen nochmals steigern.

Die Anzahl der betreuten u3-Kinder liegt im Jahr 2020 bei 36 % zu der Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch.

Um die Betreuungssituation klarer darzustellen, wird die Anzahl der Kinder gelistet, **für die ein Platz von den Eltern nachgefragt wurde.** Die letzte Zeile der jeweiligen Jahrestabelle stellt den Deckungsgrad dar, der mit den vorhandenen Krippenplätzen gedeckt werden kann. **Es ist klar zu erkennen, dass der Deckungsgrad ungenügend ist. Und in der Zukunft anwachsen wird.**

	01.01.20	01.02.20	01.03.20	01.04.20	01.05.20	01.06.20	01.07.20	01.08.20	01.09.20	01.10.20	01.11.20	01.12.20
Anzahl d. Kinder m. Rechtsanspruch	676	671	674	672	673	676	679	688	689	693	694	675
vorhandene Plätze (Ist)	243	243	243	243	243	243	243	243	243	243	243	255
Fehlbedarf	-433	-428	-431	-429	-430	-433	-436	-445	-446	-450	-451	-420
Bedarfsdeckung in %	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%	35%	35%	35%	35%	38%
Platznachfrage	291	294	296	297	300	302	303	305	306	307	308	310
Bedarfsdeckung der Platznachfrage in %	84%	83%	82%	82%	81%	80%	80%	80%	79%	79%	79%	82%

	01.01.21	01.02.21	01.03.21	01.04.21	01.05.21	01.06.21	01.07.21	01.08.21	01.09.21	01.10.21	01.11.21	01.12.21
Anzahl d. Kinder m. Rechtsanspruch	675	695	686	684	686	675	671	697	686	678	669	678
vorhandene Plätze (Ist)	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255
Fehlbedarf	-420	-440	-431	-429	-431	-420	-416	-442	-431	-423	-414	-423
Bedarfsdeckung in %	38%	37%	37%	37%	37%	38%	38%	37%	37%	38%	38%	38%
Platznachfrage (Prognose)	312	313	313	315	316	316	316	318	319	320	322	323
Bedarfsdeckung der Platznachfrage in %	82%	81%	81%	81%	81%	81%	81%	80%	80%	80%	79%	79%

	01.01.22	01.02.22	01.03.22	01.04.22	01.05.22	01.06.22	01.07.22	01.08.22	01.09.22	01.10.22	01.11.22	01.12.22
Anzahl d. Kinder m. Rechtsanspruch	678	678	678	678	678	678	678	678	678	678	678	678
vorhandene Plätze (Ist)	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255
Fehlbedarf	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423
Bedarfsdeckung in %	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%
Platznachfrage (Prognose)	325	325	325	325	325	325	325	325	325	325	325	325
Bedarfsdeckung der Platznachfrage in %	78%	78%	78%	78%	78%	78%	78%	78%	78%	78%	78%	78%

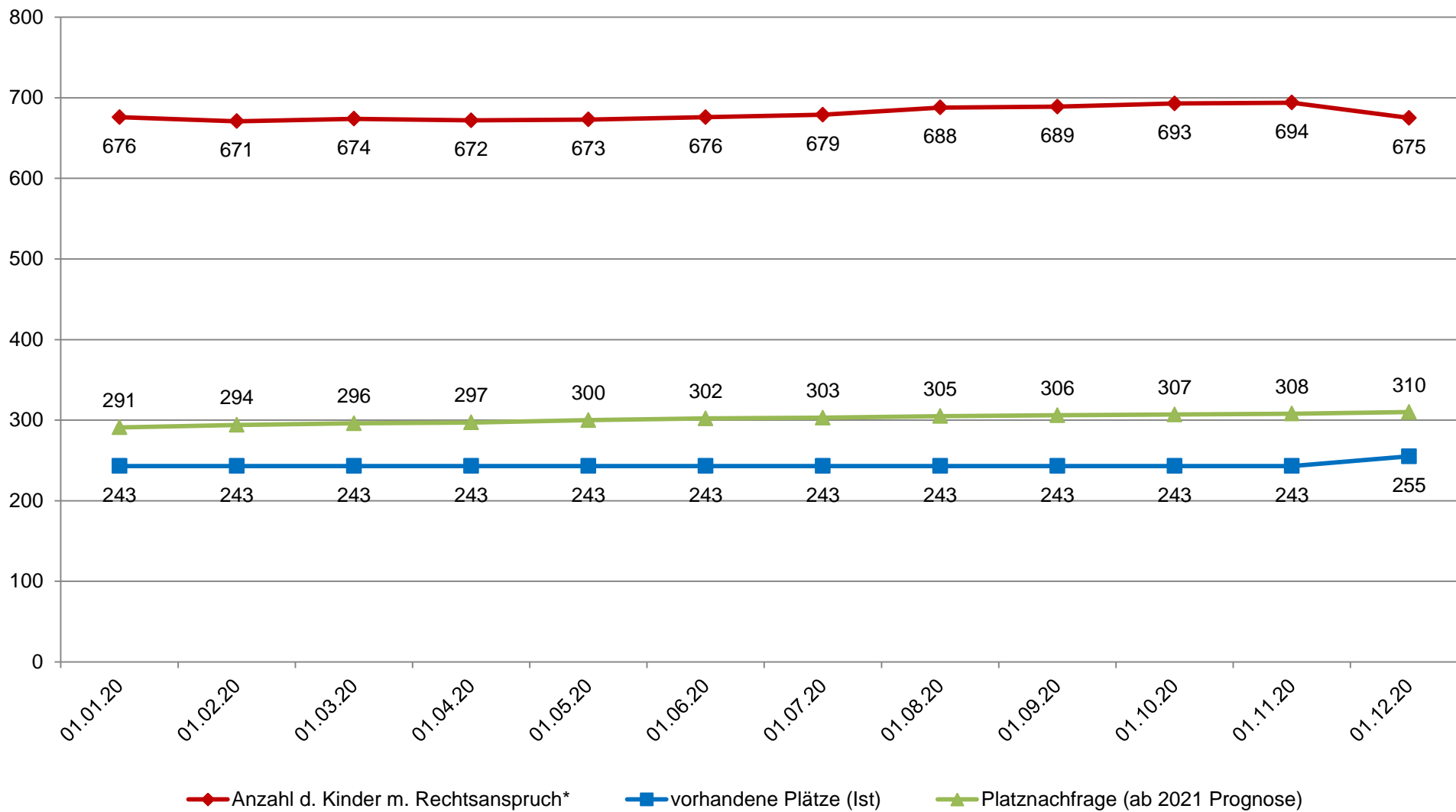
	01.01.23	01.02.23	01.03.23	01.04.23	01.05.23	01.06.23	01.07.23	01.08.23	01.09.23	01.10.23	01.11.23	01.12.23
Anzahl d. Kinder m. Rechtsanspruch	678	678	678	678	678	678	678	678	678	678	678	678
vorhandene Plätze (Ist)	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255
Fehlbedarf	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423
Bedarfsdeckung in %	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%
Platznachfrage (Prognose)	337	337	337	337	337	337	337	337	337	337	337	337
Bedarfsdeckung der Platznachfrage in %	76%	76%	76%	76%	76%	76%	76%	76%	76%	76%	76%	76%

	01.01.24	01.02.24	01.03.24	01.04.24	01.05.24	01.06.24	01.07.24	01.08.24	01.09.24	01.10.24	01.11.24	01.12.24
Anzahl d. Kinder m. Rechtsanspruch	678	678	678	678	678	678	678	678	678	678	678	678
vorhandene Plätze (Ist)	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255
Fehlbedarf	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423
Bedarfsdeckung in %	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%
Platznachfrage (Prognose)	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350
Bedarfsdeckung der Platznachfrage in %	73%	73%	73%	73%	73%	73%	73%	73%	73%	73%	73%	73%

	01.01.25	01.02.25	01.03.25	01.04.25	01.05.25	01.06.25	01.07.25	01.08.25	01.09.25	01.10.25	01.11.25	01.12.25
Anzahl d. Kinder m. Rechtsanspruch	678	678	678	678	678	678	678	678	678	678	678	678
vorhandene Plätze (Ist)	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255	255
Fehlbedarf	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423	-423
Bedarfsdeckung in %	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%	38%
Platznachfrage (Prognose)	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361
Bedarfsdeckung der Platznachfrage in %	71%	71%	71%	71%	71%	71%	71%	71%	71%	71%	71%	71%

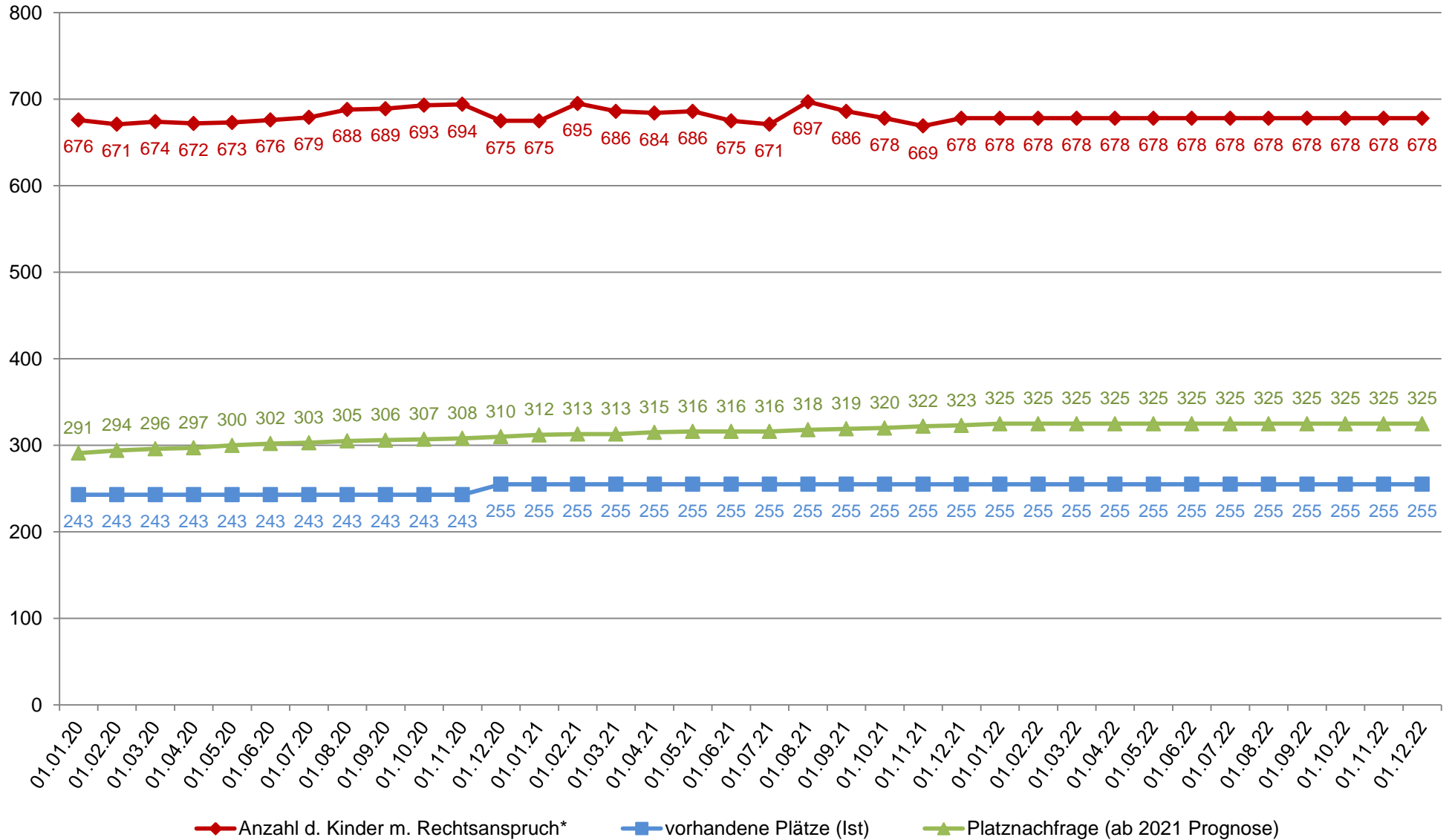
Grafik für das Jahr 2020

Vorhandene, nachgefragte und anspruchsberechtigte Betreuungsplätze (u3)



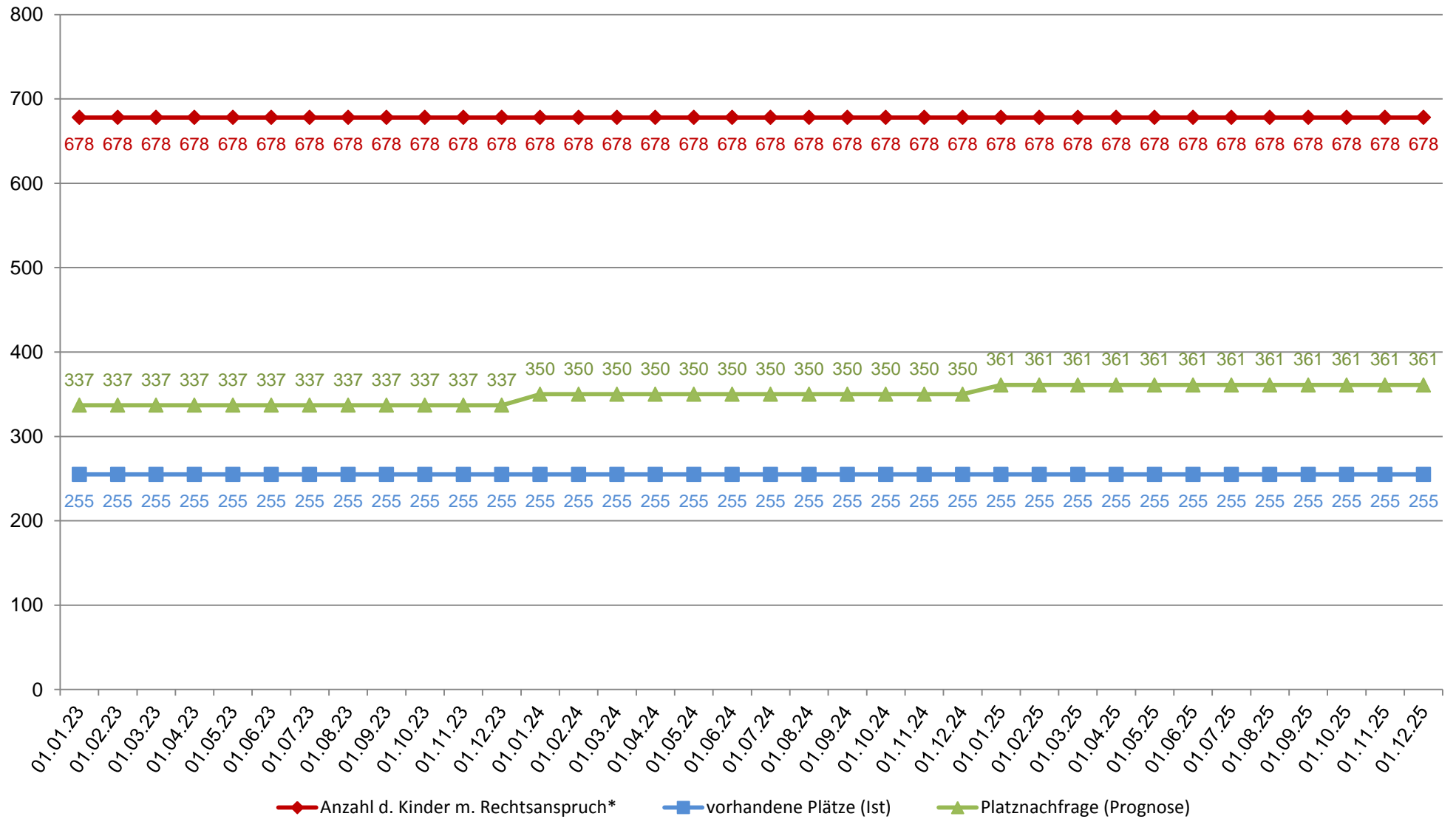
Grafik für die Jahre 2020 - 2022

Vorhandene, nachgefragte und anspruchsberechtigte Betreuungsplätze (u3)



Grafik für die Jahre 2023 - 2025

Vorhandene, nachgefragte und anspruchsberechtigte Betreuungsplätze (u3)



Zahlen über den Fehlbedarf von Kindertagesstättenplätzen (ü3) ab 01.01.2020 mit Prognose bis 31.12.2025

Die Belegung der Plätze in den Kindertagesstätten verläuft dynamisch: Zum einen wechseln Krippenkinder nach dem Erreichen des 3. Lebensjahres in die ü3-Gruppen. Zum anderen werden nach dem Wechsel der Vorschulkinder in die Grundschule im August von Monat zu Monat die freigewordenen Plätze mit externen Kindern aufgefüllt, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern den Rechtsanspruch auf Betreuung einlösen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Belegungssituation in den Jahren 2020 bis 2025 dar. Die Belegungssituation im Jahr 2020 ist sehr angespannt. Bereits im November sind erste Kinder unversorgt. Erst mit der Eröffnung der neuen Kita Lorschei Straße entspannt sich die Lage. Jedoch auch mit dieser neuen Kindertagesstätte können nicht alle Kinder versorgt werden.

Für die Berechnung der ü3 Kinder werden die vorhandenen Geburtszahlen bis zum 31.12.2019 genutzt. So können die Jahre 2020, 2021 und 2022 mit den bekannten Geburtsjahren berechnet werden. Damit ist die Prognose bis einschließlich 2022 sehr gefestigt.

Für die Berechnung des Jahres 2023 sind die Geburtsjahre 2017 – 2020 notwendig. Hier werden für das fehlende Jahr 2020 die Geburtszahlen von 2019 verwendet. Für die Prognose der Jahre 2024 und 2025 wird jeweils ein weiteres Jahr mit den Geburtszahlen von 2019 angenommen. Die Geburtenrate blieb in den zurückliegenden Jahren recht konstant im Korridor von 320 bis 340 Geburten (einzige Ausnahme bildete das Jahr 2017 mit 303 Geburten).

Die Prognose bis 2025 zeigt, dass bis zum Sommer eines jeden Jahres immer 150 – 160 Kinder unversorgt sein werden.

	01.01.20	01.02.20	01.03.20	01.04.20	01.05.20	01.06.20	01.07.20	01.08.20	01.09.20	01.10.20	01.11.20	01.12.20
Anzahl d. Kinder m. Rechtsanspruch	1.249	1.274	1.299	1.323	1.347	1.371	1.395	1.059	1.086	1.110	1.132	1.160
vorhandene Plätze (Ist)	1.123	1.123	1.123	1.123	1.123	1.123	1.123	1.123	1.123	1.123	1.123	1.123
Fehlbedarf	-126	-151	-176	-200	-224	-248	-272	64	37	13	-9	-37
Bedarfsdeckung in %	90%	88%	86%	85%	83%	82%	81%	106%	103%	101%	99%	97%

	01.01.21	01.02.21	01.03.21	01.04.21	01.05.21	01.06.21	01.07.21	01.08.21	01.09.21	01.10.21	01.11.21	01.12.21
Anzahl d. Kinder m. Rechtsanspruch	1.193	1.221	1.258	1.284	1.308	1.346	1.376	1.069	1.106	1.143	1.175	1.202
vorhandene Plätze (Ist)	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223
Fehlbedarf	30	2	-35	-61	-85	-123	-153	154	117	80	48	21
Bedarfsdeckung in %	103%	100%	97%	95%	94%	91%	89%	114%	111%	107%	104%	102%

	01.01.22	01.02.22	01.03.22	01.04.22	01.05.22	01.06.22	01.07.22	01.08.22	01.09.22	01.10.22	01.11.22	01.12.22
Anzahl d. Kinder m. Rechtsanspruch	1.235	1.255	1.283	1.305	1.330	1.357	1.384	1.078	1.106	1.134	1.157	1.189
vorhandene Plätze (Ist)	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223
Fehlbedarf	-12	-32	-60	-82	-107	-134	-161	145	117	89	66	34
Bedarfsdeckung in %	99%	97%	95%	94%	92%	90%	88%	113%	111%	108%	106%	103%

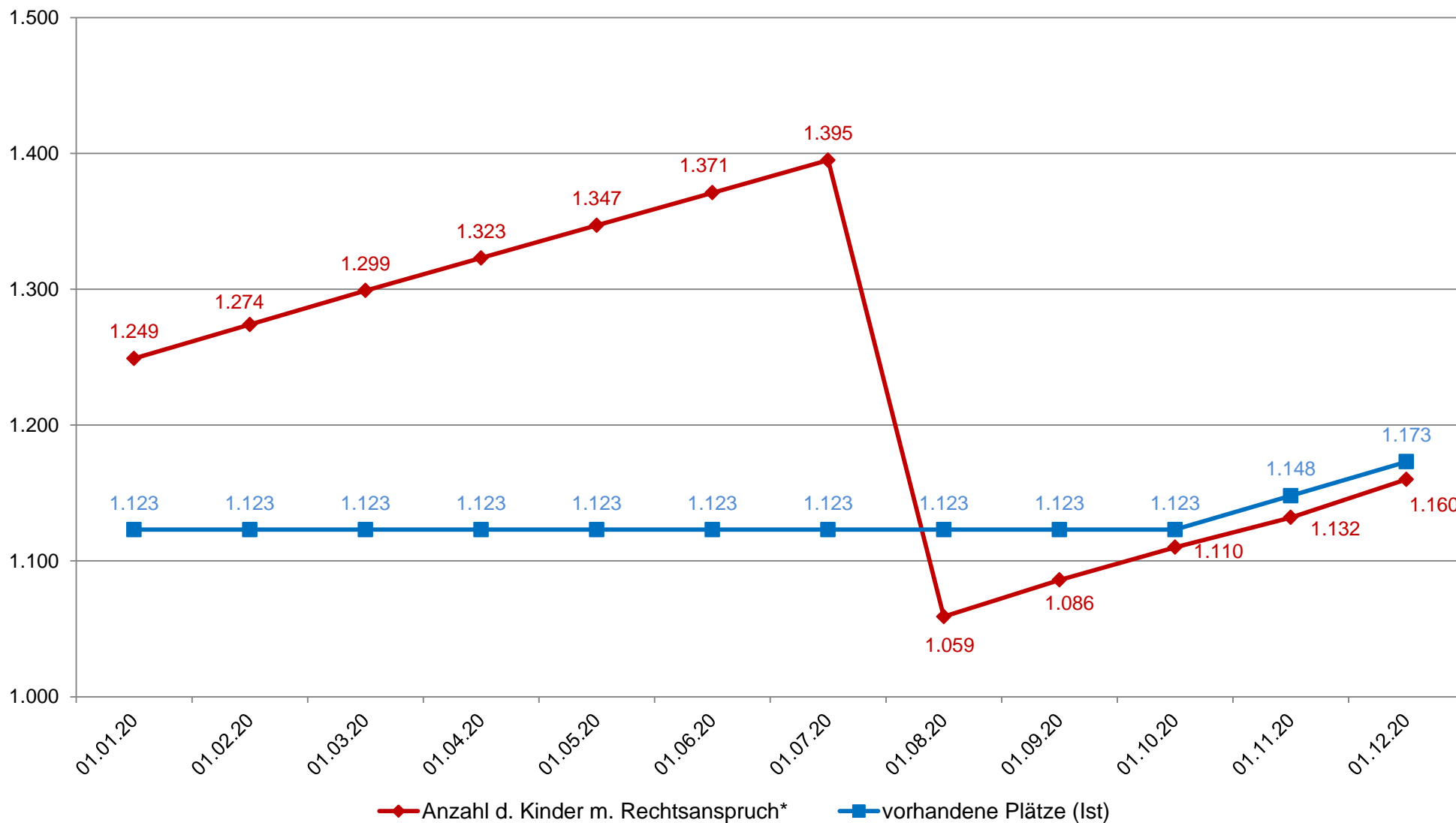
	01.01.23	01.02.23	01.03.23	01.04.23	01.05.23	01.06.23	01.07.23	01.08.23	01.09.23	01.10.23	01.11.23	01.12.23
Anzahl d. Kinder m. Rechtsanspruch	1.222	1.242	1.270	1.293	1.319	1.346	1.373	1.082	1.108	1.137	1.160	1.196
vorhandene Plätze (Ist)	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223
Fehlbedarf	1	-19	-47	-70	-96	-123	-150	141	115	86	63	27
Bedarfsdeckung in %	100%	98%	96%	95%	93%	91%	89%	113%	110%	108%	105%	102%

	01.01.24	01.02.24	01.03.24	01.04.24	01.05.24	01.06.24	01.07.24	01.08.24	01.09.24	01.10.24	01.11.24	01.12.24
Anzahl d. Kinder m. Rechtsanspruch	1.229	1.249	1.277	1.300	1.326	1.353	1.380	1.082	1.108	1.137	1.160	1.196
vorhandene Plätze (Ist)	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223
Fehlbedarf	-6	-26	-54	-77	-103	-130	-157	141	115	86	63	27
Bedarfsdeckung in %	100%	98%	96%	94%	92%	90%	89%	113%	110%	108%	105%	102%

	01.01.25	01.02.25	01.03.25	01.04.25	01.05.25	01.06.25	01.07.25	01.08.25	01.09.25	01.10.25	01.11.25	01.12.25
Anzahl d. Kinder m. Rechtsanspruch	1.229	1.249	1.277	1.300	1.326	1.353	1.380	1.085	1.111	1.140	1.163	1.199
vorhandene Plätze (Ist)	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223	1.223
Fehlbedarf	-6	-26	-54	-77	-103	-130	-157	138	112	83	60	24
Bedarfsdeckung in %	100%	98%	96%	94%	92%	90%	89%	113%	110%	107%	105%	102%

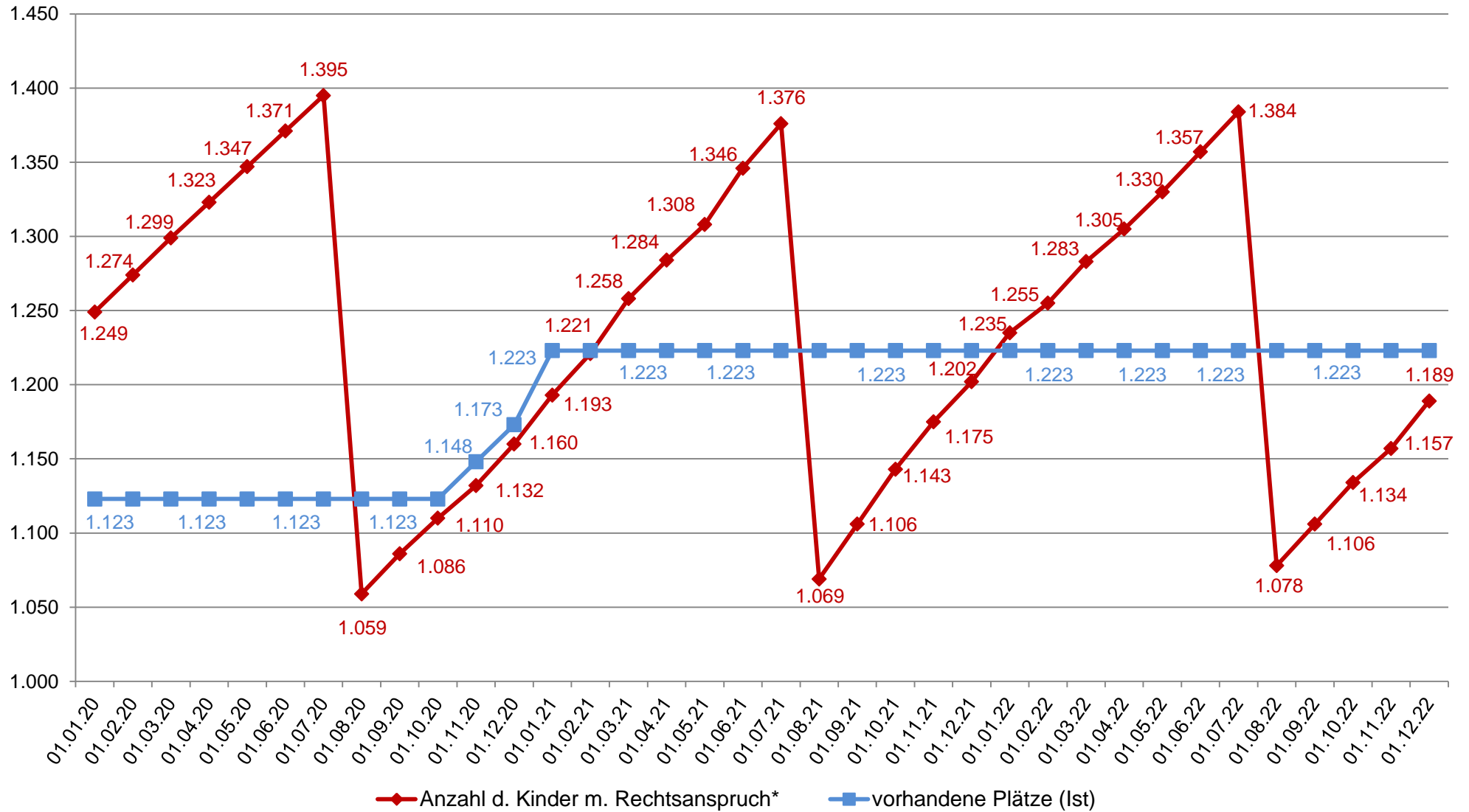
Grafik für das Jahr 2020

Vorhandene und anspruchsberechtigte Betreuungsplätze (ü3)



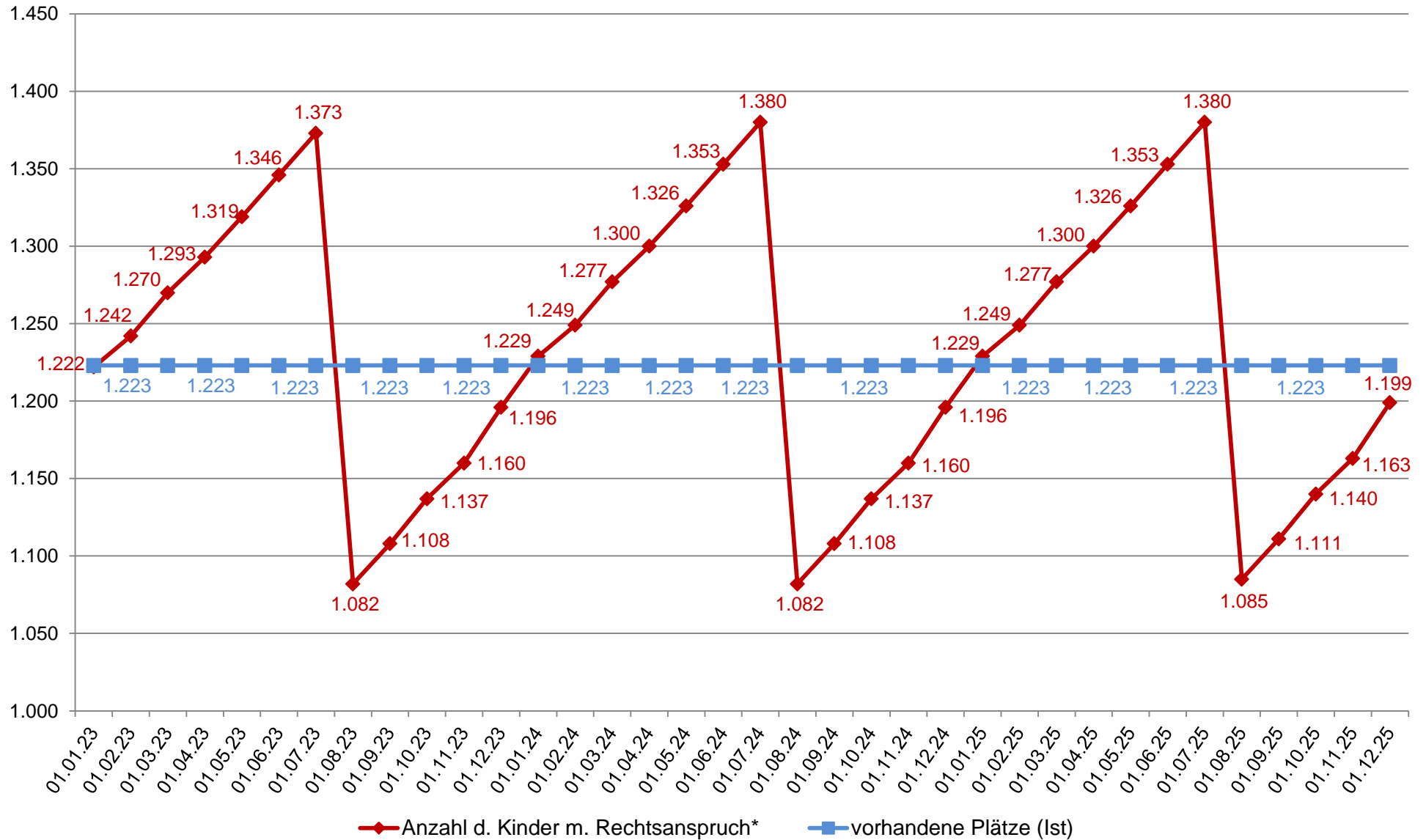
Grafik für die Jahre 2020 – 2022

Vorhandene und anspruchsberechtigte Betreuungsplätze (ü3)



Grafik für die Jahre 2023 – 2025

Vorhandene und anspruchsberechtigte Betreuungsplätze (ü3)



Ausführliche Informationen zu den verschiedenen Einrichtungen

Kindertagesstätte Kapellenberg

Leiter:	Myriam Keller
Träger:	Stadt Viernheim in Trägerschaft der AWO Viernheim
Adresse:	Mannheimer Straße 60 - 62
Telefon: Fax:	60 25 43 (Kiga) 78 90 78
E-Mail-Adresse:	Kapellenberg@awo-viernheim.de
Internet-Adresse:	www.awo-viernheim.de
Öffnungszeiten:	Kindergarten: 07:30 - 13:30 Uhr Krippe / Kindertagesstätte: 07:30 - 17:00 Uhr
Krippenplätze:	24
Kitaplätze:	100

- Dauerhafte soziale Strukturen durch feste Stuhlkreise und kleine Gruppen (max. 10 Kinder)
- Projekt- u. situationsorientierte Arbeitsweise
- Individuelle Förderung des einzelnen Kindes nach seiner Persönlichkeit
- Kontinuierliche Beteiligung von Kindern und Eltern am Geschehen in der Kita
- Vielfältige Begegnungen verschiedener Kulturen
- Die Kinder werden am Geschehen im Kindergarten aktiv beteiligt
- Eltern sind Mitplanende, Anregende und Ratsuchende. Das gemeinsame Interesse am Kind und seiner Förderung führt zu regelmäßigem gegenseitigem Austausch. Entwicklungsgespräche sind Bestandteile der Elternpartnerschaft.
- Die Beziehung von Eltern und Erzieherinnen wird durch Einfühlvermögen und Wertschätzung zur Erziehungspartnerschaft.

Krippe:

- Ein strukturierter Tagesablauf, der dem Kind Sicherheit gibt, sein Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten stärkt und ihm Hilfe im Umgang mit anderen Kindern bietet.
- Respekt vor der Eigeninitiative des Kindes und die Unterstützung seiner selbständigen Tätigkeit
- Unterstützung einer stabilen persönlichen Beziehung des Kindes zu vertrauten Bezugspersonen
- Bestreben, dass sich jedes Kind angenommen und anerkannt fühlt.
- Förderung des optimalen körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit des Kindes.

Kindertagesstätte Kinderdörfel

Leiterin:	Andrea Daniel
Träger:	Stadt Viernheim in Trägerschaft der AWO Viernheim
Adresse:	Kurt-Schumacher-Allee 36 - 42
Telefon:	91 25 92
E-Mail-Adresse:	Kinderdoerfel@awo-viernheim.de
Internet-Adresse:	www.AWO-Viernheim.de
Öffnungszeiten:	<p>Kindergarten: 07:30 - 13:30 Uhr</p> <p>Kindertagesstätte: 07:00 - 17:00 Uhr, freitags bis 16:00 Uhr</p> <p>Krippe/Familiengruppe: 07:00 - 17:00 Uhr, freitags bis 16:00 Uhr</p> <p>Waldkindergartengruppe: 08:00 - 14:00 Uhr</p>
Kita-Plätze:	<p>Familiengruppen: 45 (davon 15 Krippen- und 15 Hortplätze) Kindergarten: 50 Die Aufnahme in eine Familiengruppe erfolgt im Krippenalter (ab 1 Jahr).</p>
Waldkindergarten:	20

- Im Kinderdörfel werden insgesamt 95 Kinder in 5 Gruppen betreut: 3 Familiengruppen mit je 15 Kindern (1-10 Jahre) und 2 Kindergartengruppen (3-6 Jahre).
- Ganzheitliche Förderung, bezogen auf den individuellen Entwicklungsstand
- Große Altersmischung (1 - 10 Jahre) im gesamten Dörfel
- Teiloffenes Konzept: Zugehörigkeit zu Stammgruppen und gruppenübergreifende Arbeitsweise
- Situationsansatz als pädagogische Basis
- Vielfältige Begegnungen verschiedener Kulturen und Altersstufen
- Dauerhafte soziale Struktur der Familiengruppen
- Integrationsplätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf
- Kontinuierliche Beteiligung von Kindern und Eltern
- Stärkung der Eigenverantwortung und Erziehungskompetenz der Eltern
- Öffnung ins Gemeinwesen, Vernetzung mit anderen Fachstellen
- Orientierung der pädagogischen Arbeit am hessischen Bildungs- und Erziehungsplan

Kinderdörfel - Waldkindergarten

Leiterin:	Susanne Strickler
Träger:	Stadt Viernheim in Trägerschaft der AWO Viernheim
Adresse:	Pariser Weg (bei „Walachei“)
Telefon:	91 25 92 (Kinderdörfel) 01 60 - 97 81 24 10 (Waldkindergarten)
E-Mail-Adresse:	Waldkindergarten@AWO-Viernheim.de
Internet-Adresse:	www.AWO-Viernheim.de
Öffnungszeiten:	Montag - Freitag: 08:00 - 14:00 Uhr (verlängerte Öffnungszeit)
Kita-Plätze:	20 Kinder von 3 - 6 Jahren

Was bietet der Waldkindergarten:

- Den Wald als Ort der Stille (kein Überangebot und keine Reizüberflutung) erleben
- Den natürlichen Umgang mit den Gefahren des Waldes erlernen
- Ausüben gärtnerischer Tätigkeiten wie die Pflege eines Blumen-, Gemüse- und Obstgartens auf dem Gelände
- Pflege und Betreuung von Haustieren (Kaninchen)
- Spielen ohne vorgefertigtes Spielzeug fördert Phantasie und Kreativität, Sprache und Kooperationsbereitschaft untereinander
- Unmittelbares, anschauliches und lebensnahes Lernen
- Den Wald als riesiges Versuchs- und Experimentierlabor erleben
- Erkennen und behutsamer Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen
- Raum für den natürlichen Bewegungsdrang der Kinder
- Beste Rahmenbedingungen für die psychomotorische Entwicklung
- Ausbildung von Schlüsselkomponenten im Hinblick auf die spätere Schulzeit
- Projektarbeit in der Vorschulgruppe
- Feste und Feiern im Jahresverlauf
- Zusammenarbeit mit dem Kinderdörfel, Schulen und anderen Institutionen
- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Orientierung der pädagogischen Arbeit am hessischen Bildungs- und Erziehungsplan
- Förderung der Kooperationsbereitschaft der Kinder

Um die Verschiedenheit des Viernheimer Waldes für die Erfahrungen der Kinder nutzbar zu machen, kann die Waldkindergartengruppe ihren Standort wechseln. Als Schutzraum bei extremer Witterung dient ein speziell ausgestatteter Bauwagen.

Familienzentrum Kirschenstraße

Leiter:	Thomas Sebert
Träger:	Stadt Viernheim in Trägerschaft der AWO Viernheim
Adresse:	Kirschenstraße 79
Telefon – Kiga:	60 25 41
Büro:	78 90 64
E-Mail-Adresse:	Kirschenstrasse@awo-viernheim.de
Internet-Adresse:	www.awo-kita-kirschenstrasse-viernheim.de
Öffnungszeiten:	Kindergarten: 07:30 - 13:30 Uhr Kindertagesstätte und Hort: 07:00 - 17:00 Uhr
Kita-Plätze:	100
Hort-Plätze:	55

- Individuelle, auf den Entwicklungsstand des Kindes abgestimmte Eingewöhnung durch die Bezugserzieherin
- Kleine Stammgruppen mit jeweils 10 Kindern
- Integrationsplätze für entwicklungsverzögerte und behinderte Kinder
- Gruppenübergreifende Angebote außerhalb der Gruppenzeit
- Thematische Arbeitsgemeinschaften (Theater, Rhythmik, Werken, Zahlenland, Forschen und Experimentieren etc.)
- Tägliches Englischangebot
- Zusammenarbeit mit der städtischen Musikschule
- „Felix“-Singkreis: Wir singen gern
- Wöchentliche Bibliotheksbesuche, tägliches Vorleseangebot
- Wöchentliches Schwimmangebot für Kinder ab 4 Jahre
- „Bewegter Kindergarten“, d.h. Turnen, Fußball, Bewegungslandschaft, „Fit von Klein auf“
- Besondere Angebote für Schulanfänger (Würzburger Trainingsprogramm)
- Waldgruppe
- Sprachfördergruppen („Deutsch für den Schulstart“), KISS-Kindersprachscreening
- Kontinuierliche Beteiligung von Kindern und Eltern, Erziehungspartnerschaft
- Eltern-Kind Aktivitäten (Ausflüge, Theaterbesuche am Wochenende)
- Logopädische und ergotherapeutische Betreuung nach Absprache durch externe Fachkräfte
- Zusammenarbeit mit der Grundschule
- „BIK“ – Beratung im Kindergarten durch Erziehungsberatungsstelle

Kindertagesstätte Pirmasenser Straße

Leiterin:	Silke Rietzler
Träger:	Stadt Viernheim in Trägerschaft der AWO Viernheim
Adresse:	Pirmasenser Straße 8
Telefon:	60 25 40
E-Mail-Adresse:	pirmasenser@awo-viernheim.de
Internet-Adresse:	www.AWO-Viernheim.de
Öffnungszeiten:	Kindergarten: 07:30 - 13:30 Uhr Kindertagesstätte: 07:30 - 16:30 Uhr Krippe/Familiengruppe: 07:30 - 16:30 Uhr
Kita-Plätze:	75
Krippenplätze:	12

- Gruppenübergreifende Spielmöglichkeiten und Angebote
- Projekt und situationsorientierte Arbeitsweise
- Ganzheitliche Förderung und Unterstützung bezogen auf den individuellen Entwicklungsstand
- Vertrauensvolle und offene Atmosphäre für Kinder und Eltern aller Nationalitäten und Konfessionen
- Integrationsplätze für entwicklungsverzögerte Kinder
- Sprachfördergruppen
- Vorschulgruppe „Piffikusclub“ homogene Gruppe mit speziellem Konzept
- Thematische Arbeitsgemeinschaften (Musik, Werken, Malen, Psychomotorik, Turnen)

Kindertagesstätte Lorscher Straße

Leiter/in:	N.N.
Träger:	Stadt Viernheim in Trägerschaft der AWO Viernheim
Adresse:	Lorscher Str.
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	lorscher@awo-viernheim.de
Internet-Adresse:	www.awo-viernheim.de
Öffnungszeiten:	
Kita-Plätze:	100
Krippenplätze:	12



(Planskizze der neuen Kindertagesstätte Lorscher Straße)

Kindertagesstätte Arche Noah

Leiterin:	Elke Ihrig
Träger:	GÜT / Ev. Kirchengemeinde, Auferstehungsbezirk
Adresse:	Franconville Platz 3
Telefon:	41 86
E-Mail-Adresse:	kita.arche-noah.viernheim@ekhn.de
Internet-Adresse:	www.evangelisch-viernheim.ekhn.de
Öffnungszeiten:	Kindergarten: 07:30 - 13:30 Uhr
	Kindertagesstätte: Variante 1: 07:30 - 15:00 Uhr Variante 2: 07:30 - 16:30 Uhr, freitags bis 16:15 Uhr Variante 3: 07:00 - 17:00 Uhr
	Kinderkrippe: Variante 1: 07:30 - 15:00 Uhr Variante 2: 07:00 - 16:00 Uhr, freitags bis 15:45 Uhr
Kiga-Plätze:	100
Krippenplätze:	36

- Unsere Einrichtung besteht aus 4 altersgemischte Kindergarten- und 3 Krippengruppen.
- teilgeöffnet, mit festen Gruppen und kompetenten päd. Fachpersonal., zusätzlich gruppenübergreifende Spielbereiche wie Garten, gemeinsames Bistro und pädagogische und religionspädagogische Angebote. Alle Bereiche der kindlichen Entwicklung werden in spielerischer Form ganzheitlich durch Bildungsangebote gefördert.
- pädagogische Arbeit auf den Grundlagen der Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.
- verschiedene Betreuungsformen, sowie für alle Kinder täglich ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Frühstücksbuffet und ein warmes Mittagessen.
- Individuelle Eingewöhnung u. Begleitung der Familien nach Bedarf und Betreuungsform.
- Elternarbeit: Dokumentieren der Entwicklung des Kindes, Entwicklungsgespräche, besondere Beratung bei Kann-Kindern, Elternabende, Feste.
- Integrationsarbeit und enge Zusammenarbeit mit Integrationsfamilien
- Eine religiöse Erziehung der Kinder ist integrierter Bestandteil unserer ganzheitlichen Pädagogik. Ein regelmäßiger Dankeskreis (rel.-päd. Angebote), zusätzlich einmal im Monat mit Pfarrer Markus Eichler, ebenso die Mitgestaltung von Gottesdiensten.

Besondere Angebote:

- Die Sprache als Bildungsziel: Besonderes Angebot „Deutsch für den Schulstart“ Sprachgruppen (Stärkung der deutschen Sprache und des Selbstbewusstseins).
- 2-jähriges Vorschulprogramm findet regelmäßig in der jeweiligen Altersgruppe gruppenübergreifend in Projektform statt.
- Bewegungsangebot mit Turnverein VTV für Tageskinder (Kooperation mit Zuzahlung)

Kindertagesstätte Gänseblümchen

Leiterin:	Edith Mayer
Träger:	Stadt Viernheim in Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde, Christusbezirk
Adresse:	Schwester-Paterna-Allee 6
Telefon:	60 88 59
E-Mail-Adresse:	ev.kita.gaensebluemchen.viernheim@ekhn-net.de
Internet-Adresse:	www.evangelisch-viernheim.ekhn.de
Öffnungszeiten:	Kindergarten: 07:30 - 13:30 Uhr Kindertagesstätte und Krippe: 07:30 - 16:30 Uhr; freitags bis 16:15 Uhr
Kiga-Plätze:	70
Krippenplätze:	12

- Teiloffenes pädagogisches Konzept mit festen Gruppen
- Gruppenübergreifende Spielbereiche wie Garten, Leseecke, Diele, Bewegungsraum und Bistro
- Frühstücksbuffet, täglich frisch und abwechslungsreich zubereitet
- Mittagessen für alle Kinder
- Eingewöhnung nach dem Berliner Modell, sowie individuelle Eingewöhnung und Begleitung der Familien nach Bedarf
- Bildungsangebote und Projekte zur Förderung aller Bereiche der kindlichen Entwicklung, orientiert an den individuellen Möglichkeiten, Bedürfnissen und Interessen der Kinder
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche sowie Beobachtung & Dokumentation (Portfolioarbeit)
- Alltagsintegrierte Sprachförderung und das Projekt „Deutsch für den Schulstart“
- Garten mit verschiedenen Obstbäumen, der naturnahes Lernen und eine Sensibilisierung gegenüber der Natur ermöglicht
- Regelmäßige Kindergottesdienste mit Pfarrerin Frau Dr. Dannemann
- Elternbeteiligung durch Elternbeirat und Kindergartenausschuss
- Kooperationen mit der Kindersportschule des TVV1893, städtische Musikschule Viernheim und der Sprachschule Abby
- Tandemarbeit mit der Nibelungenschule

Kindertagesstätte Kleeblatt

Leiterin:	Elisabeth Wurzel
Träger:	Ev. Kirchengemeinde, Christusbezirk
Adresse:	Saarlandstraße 12-14
Telefon:	35 85
E-Mail-Adresse:	Kita.kleeblatt@gmx.de
Internet-Adresse:	./.
Öffnungszeiten:	Kindergarten: Regelplatz: 07:30 - 13:30 Uhr Tagesplatz Variante 1: 07:30 - 15:00 Uhr Tagesplatz Variante 2: 07:30 - 16:30 Uhr; freitags bis 16:15 Uhr Kindertagesstätte: Variante 1: 07:30 - 15:00 Uhr Variante 2: 07:30 - 16:30 Uhr, freitags bis 16:15 Uhr
Kiga-Plätze:	100
Krippenplätze:	24

- Krippe mit 2 festen Gruppen ab 1 Jahr
- Teiloffenes Konzept im Kita-Bereich mit 4 altersgemischten Gruppen 3-6 Jahre
- Gruppenübergreifende Spielmöglichkeiten, Aktivitäten und Projekte
- Ganztagsbetreuung mit Mittagessen und Nachmittagssnack
- Frühstücksbüffet an 3 Tagen in der Woche (Dienstag-Donnerstag) im Bistro
- Integrationsplätze für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderung
- Situationsorientiertes Arbeiten
- Vertrauensvolle und offene Atmosphäre für Familien aller Nationalitäten und Religionen
- Multikulturelle Erziehung
- Religionspädagogik und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde
- Ganzheitliches Lernen
- Sprachförderung in den Gruppen und im Programm "Deutsch für den Schulstart"
- Ganzheitliche Förderung der Persönlichkeit des Kindes im sozialen Miteinander
- Partizipation der Kinder
- Einbeziehung des Lebensumfeldes der Kinder (Familie und auch das Leben in der Stadt allgemein)
- Elternarbeit

Kindertagesstätte Johannes XXIII.

Leiterin:	Elisabeth Schmitt
Träger:	Kath. Pfarrei Johannes XXIII
Adresse:	Molitorstraße 20
Telefon:	7 76 09
E-Mail-Adresse:	kitajohannesXXIII@gmx.de
Internet-Adresse:	./.
Öffnungszeiten:	<p>Kindergarten: 07:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:30 Uhr; Mittwochnachmittag geschlossen <u>verlängerter Vormittag:</u> 07:30 - 13:30 Uhr</p> <p>Kindertagesstätte: 07:30 - 16:30 Uhr</p> <p>Kinderkrippe: 07:30 - 16:30 Uhr</p>
Kiga-Plätze:	125
Krippenplätze:	36

- Einrichtung versteht sich als Erziehungs- und Erfahrungsbereich in dem die Kinder und deren Belange im Zentrum pädagogischen Handelns stehen
- erfahrungs- und erlebnisorientiertes Lernen und ganzheitliche individuelle Förderung mit Unterstützung für die Umsetzung in die Praxis
- Jedes Kind ist in einer Stammgruppe mit 2 Erzieherinnen als direkte Bezugspersonen.
- Die Kinder haben die Möglichkeit an gruppenübergreifenden Angeboten z.B. thematischen Arbeitsgemeinschaften, situationsorientierte Projektarbeit, speziellen Angeboten für Schulanfänger
- Sprachfördergruppen
- Eine zentrale Rolle in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern nimmt die Vermittlung christlichen Glaubens ein.
- Orientierung an den kirchlichen Festen im Jahreslauf statt.
- interkulturelle Erziehung ist ein Schwerpunkt
- eine positive Zusammenarbeit mit den Eltern ist für uns eine gute Basis für eine wirkungsvolle Arbeit, zum Wohle der Kinder.

Kindertagesstätte Maria Ward

Leiterin:	Gertrud Schade
Träger:	Kath. Pfarrei Johannes XXIII
Adresse:	Weinheimer Straße 42
Telefon:	96 16 11
E-Mail-Adresse:	Kita-mariaward@t-online.de
Internet-Adresse:	./.
Öffnungszeiten:	<p>Kindergarten: Regelplatz: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr oder 08:00 - 14:00 Uhr</p> <p>Tagesplatz: 07:00 - 17:00 Uhr; freitags bis 16:00 Uhr</p> <p>Teilzeittagesplatz: 07:00 - 14:30 Uhr</p> <p>Krippe: Tagesplatz: 07:00 - 16:30 Uhr; freitags bis 16:00 Uhr</p> <p>Teilzeittagesplatz: 07:00 - 14:30 Uhr</p>
Kita-Plätze:	150
Krippenplätze:	24

- In die Tagesstätte werden Kinder mit und ohne Behinderungen, Kinder unterschiedlicher Nationalität und Kinder unterschiedlicher Religionszugehörigkeit aufgenommen.
- Jedes Kind ist einer Stammgruppe zugeordnet mit 2 Erzieherinnen als direkte Bezugspersonen.
- Die Einrichtung versteht sich als Erziehungs- und Erfahrungsbereich neben Elternhaus und Schule, in dem die Kinder und deren Belange im Zentrum pädagogischen Handelns stehen.
- Eine zentrale Rolle in der pädagogischen Arbeit nimmt die Vermittlung christlichen Glaubens ein. Dabei findet auch eine Orientierung an den kirchlichen Festen im Jahreslauf statt.
- Große Bedeutung kommt gruppenübergreifenden Projekten zu.
- Als eine weitere wichtige Aufgabe wird die soziale und sprachliche Integration der Kinder ausländischer Mitbürger/innen gesehen. Unter Integration verstehen wir das gemeinsame Leben und Lernen der Kinder, in dem sich gegenseitige Anerkennung und Respekt widerspiegelt. Ziel ist es, gemeinsam mit den Eltern gute Grundlagen für den weiteren Lebensweg der Kinder zu erarbeiten.

Kindertagesstätte St. Hildegard

Leiterin:	Katharina Seeger
Träger:	Kath. Kirchengemeinde St. Hildegard
Adresse:	Joh.-Sebastian-Bach-Straße 24
Telefon:	6 01 15 50
E-Mail-Adresse:	kseeger@sankt-himi.de
Internet Adresse:	www.sankt-himi.de
Öffnungszeiten:	Kindergarten: 07:30 - 12:30 Uhr verlängerter Vormittag: 07:30 - 13:30 Uhr Kindertagesstätte + Krippe: 07:30 - 16:30 Uhr, freitags bis 16:00 Uhr
Kita-Plätze:	75
Krippen-Plätze:	24

- Ganzheitliche und kompensatorische Erziehung der Kinder
- Integrationsarbeit
- Sprachtraining
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit der Kirchen- und Pfarrgemeinde
- Zusammenarbeit mit Ämtern, öffentlichen und sozialen Institutionen

Kindertagesstätte St. Michael

Leiterin:	Andrea Wieland
Träger:	Kath. Kirchengemeinde St. Michael
Adresse:	Schultheißenstraße 14
Telefon:	60 11 - 5 30
E-Mail-Adresse:	awieland@sankt-himi.de
Internet-Adresse:	./.
Öffnungszeiten:	Kindergarten: 07:30 - 13:30 Uhr Kindertagesstätte: 07:30 - 15:00 Uhr oder 07:30 - 17:00 Uhr Kinderkrippe: 07:30 - 15:00 Uhr oder 07:30 - 17:00 Uhr
Kita-Plätze:	75
Krippenplätze:	12

- Die Einrichtung arbeitet nach dem sogenannten teiloffenen Konzept.
- Alle Kinder erleben in den drei Jahren ihrer Kindergartenzeit die Sicherheit und Geborgenheit in ihrer jeweiligen Gruppe und den Erzieherinnen.
- Sie können aber je nach Alter, Entwicklungsstand, Selbständigkeit ihren Erfahrungsraum selbstbestimmend erweitern, in dem sie die Möglichkeit haben, andere Räume zu nutzen oder an gruppenübergreifenden Angeboten und Projekten teilzunehmen.
- Die Einrichtung versteht sich als Erziehungs- und Erfahrungsbereich neben dem Elternhaus, in dem die Kinder und deren Belange im Zentrum pädagogischen Handelns stehen.
- Eine zentrale Rolle in der pädagogischen Arbeit nimmt die Vermittlung christlichen Glaubens ein, dabei orientiert sich die Einrichtung auch an den christlichen Festen im Jahreslauf.
- Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit ist die Integration von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern.

Krippe St. Michael:

- Die Kinderkrippe besuchen Kinder im Alter zwischen 12 Monaten – 3 Jahren. Voraussetzung ist unter anderem die Berufstätigkeit der Eltern.
- Die Eingewöhnungsphase gestalten wir gemeinsam mit Eltern und Kindern. Durch eine schrittweise und dem einzelnen Kind angepasste, langsame Eingewöhnung, wird dem Kind ermöglicht, ein Vertrauensverhältnis zu den Erzieherinnen aufzubauen.
- Die Kinder erleben in der Krippe einen Tagesablauf, der durch feste Zeiten für bestimmte Tätigkeiten strukturiert ist.
- Ebenso gibt es Zeiten, in denen das freie Spiel im Vordergrund steht und die Kinder mit ihrem Forscher- und Entdeckerdrang die Kita und das Außengelände erkunden.

Kindertagesstätte Entdeckerland

Leiterin:	Christina Wieland
Träger:	Stadt Viernheim
Adresse:	Walter-Gropius-Allee 5
Telefon:	6 52 40
E-Mail-Adresse:	Entdeckerland-stadt.viernheim@gmx.de
Internet-Adresse:	www.viernheim.de/entdeckerland.html
Öffnungszeiten:	07:30 - 16:30 Uhr, freitags bis 16:00 Uhr
Kita-Plätze:	125

- Unsere Kita bietet Platz für 125 Kinder verteilt auf 5 Gruppen. Bedingt durch die große Altersspanne (zwei bis sechs Jahre) betreuen wir die Kinder in altersähnlichen Gruppen.

2 Startergruppen

- jeweils maximal 20 bzw. 25 Kinder im Alter von zwei bis vier Jahren bzw. drei bis vier Jahren
- Startergruppe 1
Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren benötigen besonders intensive, emotionale und Sicherheit vermittelnde Beziehungen. Auf dieser Basis erkunden sie ihre Umgebung, das Verhalten anderer Kinder sowie ihre eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten und entwickeln diese weiter. Das Gefühl des Vertrauens zu einer Bezugsperson ermöglicht ihnen eine immer selbstständigere Erweiterung und Erkundung ihres Lebens- und Aktivitätsraumes.
- Startergruppe 2
Gleiches gilt für die Kinder der. Auch hier finden neu aufgenommene Kinder ab 3 Jahren, einen Ort an dem es für uns vorderste Priorität ist, den Kindern Sicherheit und Geborgenheit zu vermitteln, um sie so zu einem immer größeren Erfahrungs- und Handlungsspielraum zu ermuntern.
- In beiden Gruppen finden sie altersgerechte Spielmaterialien aus allen Erfahrungsbereichen.

3 Vorschulgruppen

- jeweils maximal 25 Kinder von vier bis sechs Jahren)
- Durch dieses Konzept ist es uns möglich, genau auf die individuellen Bedürfnisse der verschiedenen Altersspannen einzugehen und die Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu fördern und zu unterstützen.
- Die Räume und Materialien sind in den jeweiligen Gruppen auf den Entwicklungsstand und die Bedürfnisse der Kinder zugeschnitten.
- Weiterhin arbeiten wir innerhalb der Flure teiloffen. Dies bedeutet, dass für die Gruppen gemeinsam genutzte Räume oder gemeinsame Projekttag angeboten werden.

Kindertagesstätte Meilenstein

Leiterin:	Nina Heer
Träger:	Stadt Viernheim
Adresse:	Franconvillestraße 3
Telefon:	7 08 97 99
E-Mail-Adresse:	Meilenstein-stadt.viernheim@web.de
Internet-Adresse:	www.viernheim.de/meilenstein.html
Öffnungszeiten:	Kindergarten: 07:30 - 13:30 Uhr Kindertagesstätte / Krippe: 07:30 - 16:30 Uhr (Mo + Fr bis 16:00 Uhr)
Kita-Plätze:	25
Krippenplätze:	24

Das schreiben wir uns auf die Fahne:

- Ein wesentliches Merkmal unserer Arbeit ist es, sich selbst, den Menschen und der Natur gegenüber mit Achtung, Toleranz und Verantwortung zu begegnen. In einer geborgenen Atmosphäre kann sich das Kind angenommen und wertgeschätzt fühlen. Das Kind entwickelt sich im Erkennen und Erfassen der eigenen Person und der Welt um sich herum.
- Wir sehen das Kind in seiner momentanen Verfassung mit seinen Fragen und Anliegen, mit seinen Möglichkeiten und Grenzen des Verstehens und gehen auf das Kind ein.
- Wir lernen im partnerschaftlichen Umgang miteinander Hilfsbereitschaft, Akzeptanz und Vertrauen.
- Wir feiern gemeinsam Feste im Jahreskreis und vermitteln damit Traditionen.
- Wir thematisieren religiöse Inhalte möglichst mit Bezug auf die Situationen der Kinder.
- Wir unterstützen die Kinder mit Hilfe der Psychomotorik, um mehr Selbstvertrauen und Selbständigkeit zu erlangen.
- Wir fördern die Kinder mit verschiedenen Bildungsangeboten, besonders im letzten Kindergartenjahr, um die Schulfähigkeit zu erlangen.
- Wir arbeiten mit den Kindern an ihren persönlichen Portfolios. Dabei nehmen sie selbst ihre Lernentwicklung in die Hand. Jedes Kind ist stolz auf sein "Schatzbuch", es fördert im Wesentlichen das Selbstbewusstsein.
- Wir arbeiten in Kooperation mit der Kindertagesstätte St. Michael und nehmen am Präventionsprogramm Kindergarten Plus teil.
- Wir bieten den Familien die Möglichkeit, ihr Kind am Musikschulunterricht und oder am Englischunterricht teilnehmen zu lassen. Beides ist extern, findet aber in den Räumen der Tagesstätte statt.

TOP:

Viernheim, den 4. März 2020

Federführendes Amt

60 Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

Aktenzeichen:	600-00
Diktatzeichen:	Schn
Drucksache:	VL-40-2020/XVIII
Anlagen:	2
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	BVLA, Amt für Soziales und Standesamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	16.03.2020	
Sozial- und Kulturausschuss (Integration, Sport, Bildung, Jugend und Familie)	18.03.2020	gemeinsame Sitzung
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	18.03.2020	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	19.03.2020	
Stadtverordnetenversammlung	20.03.2020	

Beschlussvorlage

Weitere neue Kindertagesstätte; Standort

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage der vorgelegten Machbarkeitsstudien soll die Möglichkeit der Schaffung einer Kindertagesstätte

a) im Wege der Teilumnutzung der Marienkirche

ODER

b) durch Neubau im Heinrich-Lanz Ring

tiefer untersucht werden.

2. Nach Klärung der Rahmenbedingungen (Entwurfsplanung samt Kostenberechnung, Klärung der Vertragsgrundlagen mit der Kirchengemeinde für eine Teilumnutzung der Marienkirche **ODER** Festlegung der Bauträgerschaft und Abwägung der Nutzungsbedingungen für das Grundstück im Heinrich-Lanz-Ring) ist den städt. Gremien zur abschließenden Beschlussfassung erneut Vorlage zu machen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Entsprechend der Ausführungen und Berechnungen des Kindertagesstätten-Entwicklungsplanes sollte die Stadtverordnetenversammlung zur Erfüllung des Betreuungsanspruchs der über 3-jährigen Kinder zusätzlich zu der in Vorbereitung befindlichen Kindertagesstätte auf dem Gelände des Stadions an der Lorscher Straße über den Bau einer weiteren Kindertagesstätte entscheiden.

Kurzfristig könnten jeweils weitere 100 Plätze für die Betreuung über 3-jähriger Kinder

1. in einem neu zu errichtenden gemischt genutzten Gebäude (Erdgeschoss = Kindertagesstätte, Obergeschosse = Wohnungen) im Heinrich-Lanz-Ring

oder

2. durch Teilumnutzung der Marienkirche

entstehen.

Für die genannten Möglichkeiten wurden im Zuge der verwaltungsinternen Vorplanung bereits Machbarkeitsstudien (Anlage 1 = Heinrich-Lanz-Ring, Anlage 2 = Marienkirche) eingereicht.

Beide Studien entsprechen vom Planungsstand her derzeit einer Voruntersuchung. Nähere Festlegungen auf exakte Ausgestaltung etc. bedürfen zumindest einer Entwurfsplanung. Die Anfertigung einer Entwurfsplanung samt Kostenberechnung wird Kosten auslösen. Es ist daher nach Auffassung der Verwaltung zielführend, auf der Grundlage des derzeit vorliegenden Materials eine Entscheidung dahingehend zu treffen, welche der Varianten zunächst durch eine vertiefende Planung weiter untersucht werden soll.

Eine Vorentscheidung für eine der sich bietenden Möglichkeiten wird dadurch jedoch nicht getroffen.

Beide Varianten haben Vor- und Nachteile. Während bei einer Teilumnutzung der Marienkirche die Rahmenbedingungen relativ klar sind (Eigentümer und Bauherr ist die Pfarrgemeinde, die Stadt zahlt nur den notwendigen Einbau der Räume und weiterhin einen Gemeinkostenbeitrag für Dach/Fach und ist in den Folgejahren nur zur Unterhaltung des Einbaus verpflichtet), ergeben sich bei einem Neubau im Heinrich-Lanz-Ring mehrere Handlungsmöglichkeiten. So könnten die Räume im Erdgeschoss zur Nutzung als Kindertagesstätte angemietet, als Teileigentum Eigentum der Stadt werden oder Bestandteil des gesamten Komplexes im Eigentum der Stadt sein. In jedem Fall wäre festzulegen, wer Bauherr sein soll und in welcher Art und Weise die in den Obergeschossen entstehenden Wohnungen genutzt werden soll (Mietwohnungen im sozialen Wohnungsbau, Mietwohnungen frei finanziert oder Eigentumswohnungen).

Für die Nutzungsvorschläge gibt es Gründe. Die Teilumnutzung der Marienkirche würde der Kirchengemeinde die Möglichkeit bieten, dass ein Teil der Kosten der Unterhaltung des Gesamtgebäudes von der Stadt zu tragen wären (Pauschalbetrag) und darüber hinaus ein in dieser Größe nicht mehr benötigter Sakralraum einer sinnvollen Nutzung zugeführt würde. Auf dem Grundstück im Heinrich-Lanz-Ring könnte durch die mehrgeschossige Bebauung eine sinnvolle und platzsparende Nutzung des vorhandenen Baugrundes realisiert werden.

Die derzeitigen Kostenschätzungen gehen von folgenden Kosten für die Umsetzung aus (jeweils ohne Kosten der Einrichtung):

- Marienkirche rd. 2.250.000 €
- Heinrich-Lanz-Ring rd. 2.966.000 €

Neben den voraussichtlichen Baukosten ist auch die Möglichkeit, Zuschüsse von Bund und Land erhalten zu können, zu beachten.

Weiterhin sind die Kosten der Bauunterhaltung, hier insbesondere der von der Pfarrgemeinde beanspruchte Gemeinkostenbeitrag für die Unterhaltung von Dach und Fach der Marienkirche von Bedeutung. Bei ersten Gesprächen wurde in Aussicht gestellt, dass die Stadt einen Pauschalbetrag für die Unterhaltung von Dach und Fach unabhängig von tatsächlich anfallenden Kosten zahlen könnte. Der Pauschalbetrag könnte ermittelt werden aus den Kosten für den Bau einer Kindertagesstätte nach aktuellen Werten (ca. 800.000 € je Gruppe, also für eine 4-gruppige Einrichtung 3,2 Mio € ohne Grundstück) abzüglich den für den Einbau der Kindertagesstätte in die Marienkirche zu erwartenden Kostenbetrag von 2,25 Mio €. Die Differenz, nach vorliegenden Zahlen 0,95 Mio € wäre mit einem Prozentsatz für Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu multiplizieren. Dieser Prozentsatz liegt nach allgemeinen Erfahrungswerten bei 1,25 bis 2 % der Bausumme, vorliegend also rd. 12.000 € bis 19.000 € jährlich. Weiterhin wäre eine Dynamisierung des Pauschalbetrages zu vereinbaren. Die tatsächlich zu vereinbarenden Größen sind noch nicht abschließend verhandelt und müssen Gegenstand der Gesamtvereinbarung sein. Zu beachten ist weiterhin, dass zusätzlich zu diesen Kosten die „normalen“ Instandhaltungskosten für die von der Stadt veranlassten Einbauten zu tragen sein werden.

Für den Neubau einer Kindertagesstätte am Heinrich-Lanz-Ring werden selbstverständlich ebenfalls Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen anfallen. Wie hoch diese sein werden, ist derzeit noch nicht abschließend bestimmbar und abhängig von vsch. Faktoren (insbesondere den technischen Einbauten wie Lüftungsanlagen etc.). Maßstab könnte hier der Kostenansatz für Instandhaltungsrücklagen an der II. Berechnungsverordnung sein. Danach beläuft sich die Instandhaltungsrücklage derzeit auf 9,21 €/qm, bei 827 qm Nett Nutzfläche somit rd. 7.600 € jährlich.

Bereits bei der Übergabe des Förderbescheides für die auf dem Gelände des Stadions an der Lorscher Straße zu errichtenden Kindertagesstätte wurde darauf hingewiesen, dass die möglichen Förderprogramme überzeichnet sind und derzeit keine Möglichkeit besteht, eine Förderung zu erhalten. Nach Auskunft des Jugendamtes des Kreises Bergstraße wird derzeit beraten, ob ein neues Programm aufgelegt wird. Allerdings kann –falls ein solches Programm kommen sollte- derzeit nichts zu Förderhöhen, Anspruchsberechtigten etc. gesagt werden.

Im Regelfall werden seitens Land und Bund die jetzt zur Auswahl stehenden Realisierungsmöglichkeiten unterschiedlich gefördert. Während die Umnutzung der Marienkirche als Um-/Ausbau betrachtet werden könnte (und dafür sich der Zuschuss auf 100.000 € je Gruppe beliefe) würde ein Neubau im Heinrich-Lanz-Ring mit 250.000 € je Gruppe gefördert werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Ersteller der Machbarkeitsstudien, Frau Corinna Bauer, Darmstadt, und Herr Roland Träger, Viernheim, ihre Konzepte in einer gemeinsamen Sitzung des Sozial- und Kulturausschuss sowie des Ausschusses Umwelt, Energie, Bauen, am Mittwoch, dem 18. März 2020 vorstellen werden.

faktor10 + a.i.b. DARMSTADT**Modellprojekt „PassivhausSozialPlus“ incl KITA
Heinrich-Lanz-Ring Viernheim****Machbarkeitsstudie****Beschreibung der städtebaulichen Randbedingungen und Einschränkungen**

Die Ausnutzung des zur Überprüfung der Machbarkeit vorgegebenen Restgrundstücks am Heinrich-Lanz-Ring wird sehr erschwert und eingeschränkt durch den Zuschnitt des Grundstücks selbst (relativ schmal) vorhandene Leitungen, die schräg über das Grundstück verlaufen (von Südost nach Nordwest) den spitzwinkligen Grundstückszuschnitt der südlich angrenzenden Wohnbebauung das Rückhaltebecken im Norden, von dem ein Mindestabstand einzuhalten ist die 40 m Bauverbotszone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz

Einschränkung durch festgelegtes Raumprogramm für die Kita

Die Vorgaben für eine 4-zügige KITA mit festgelegten Raumgrößen lässt auf diesem schmalen Grundstück wenig Gestaltungsspielraum und schränkt auch die Flexibilität der Wohnungen ein. Insbesondere die Größe der Gruppenräume gibt aus konstruktiven Gründen die Größen der darüber liegenden Wohnungen vor.

2 Konzepte

Bei der ersten Präsentation vor einem größeren Gremium im Juni 2019 wurden 2 sehr unterschiedliche Konzeptansätze präsentiert.

Variante 1 „kompakte“ Lösung

Aufgrund der verschiedenen Randbedingungen ergibt es sich zwangsläufig, dass die Baumasse parallel zwischen der südlichen Grundstücksgrenze und dem im Norden schräg verlaufenden Kanal eingepasst werden muss. In der Längenausdehnung ist man begrenzt durch den Heinrich-Lanz-Ring im Südwesten und das Rückhaltebecken im NO.

Die sehr konkreten Vorgaben bzgl. Anzahl und Größe der einzelnen Räume der KITA lässt wenig Gestaltungsspielraum zu. Das Raumprogramm füllt praktisch die ganze zur Verfügung stehende Fläche im EG aus.

Bei der Variante 1 ist die Kindertagesstätte im EG als 2-hüftige Anlage organisiert. Daraus ergibt sich ein ca. 16m breiter eingeschossiger Baukörper als Basis, auf dem der 3-geschossige Wohnungsbau mit einer Gebäudetiefe von ca. 13,20m aufbaut.

Der aufgehende Baukörper korrespondiert in Länge, Breite und Höhe sehr gut mit den südlich vorhandenen Gebäudezeilen.

Der Rücksprung um ca. 3m bietet sich für die Wohnungen 1.Obergeschoss zur Nutzung als Dachterrassen an. Gleichzeitig entsteht dadurch ein nachbarschaftlich gut verträglicher größerer Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze von ca. 8m, bzw. zu dem südlich stehenden Wohngebäude von insgesamt dann ca. 16,50m.

Die großen Haupträume, d.h. die Gruppenräume mit den direkt zugeordneten Nebenräumen, Turnraum und Bistro orientieren sich nach Süden, in Richtung ruhigem Grünbereich, während die kleineren Räume, Büro, Küche, etc. als eher „dienende Spange“ im Norden auf der Eingangsseite angeordnet sind.

Die Erschließung von Wohnungen und Kita erfolgt separat, um gegenseitige Störungen zu vermeiden.

Der Eingang für die Kita befindet sich im vorderen Bereich nahe der Straße. Die ersten beiden Stellplätze sind für das Abholen und Bringen der Kinder reserviert. Für das Parken von Kinderwägen, Fahrradanhängern u.ä.m. wird in der Nähe des Eingangs ein überdachter Abstellraum angeboten.

Die Wohnungen und der Wohnungsmix sind in allen 3 Geschossen gleich. (5 Wohnungen/Geschoss) Sie halten die Vorgaben für förderfähige und barrierefreie Wohnungen ein. Um Baukosten zu reduzieren, ist kein Keller geplant, sondern werden die Abstellräume auf den jeweiligen Geschossen angeordnet.

Variante 2 „schlanke, gegliederte“ Lösung

Dem Zwang der Begrenzung im NW durch das Regenrückhaltebecken entgeht diese Variante, indem das Gebäude geteilt wird, der westliche Teil die Richtung ändert und sich mehr in die angrenzende Freifläche wagt.

Der schlankere Baukörper (als bei Variante 1) bedeutet für den östlichen Gebäudeflügel an beiden Längsseiten mehr Abstand zu den nördlichen und südlichen Grundstücksgrenzen, was sowohl der möglichen Anzahl der Stellplätze als auch der Freifläche vor den Gruppenräumen zugutekommt.

Die BGF ist bei beiden Varianten fast identisch (logische Folge des Raumprogramms der KITA), bei der Variante 2 sogar etwas geringer als bei der 1. Variante, was auf den ersten Blick erstaunt, da ein Großteil der Räume (die Gruppenräume) nur 1-hüftig organisiert ist und gleichzeitig ein geräumiges und großzügiges Erschließungsfoyer als zentraler Verteiler und Treffpunkt am Gelenkpunkt zwischen den beiden Baukörpern entsteht.

Auf dem östlichen Gebäudeteil mit ca. 11,50 m Tiefe sind Wohnungen relativ gut zu organisieren. Die oberen Geschosse der Wohnungen sind in den Außenabmessungen deckungsgleich mit dem EG. Die Balkone können vor die Fassade gestellt werden und dienen den Gruppenräumen im EG als Sonnenschutz. Der 4-geschossige östliche Gebäudeflügel fügt sich in seiner Ausrichtung und seinen Proportionen gut in die Reihe der südlich liegenden Wohnungsbauten ein.

Der parallel zum unterirdischen Rückhaltebecken angeordnete westliche Gebäudeflügel ist nur 3-geschossig hoch und treppt sich zum westlichen Grünbereich in mehreren Stufen ab. Ziel ist die Baumasse nach Westen hin stärker aufzulösen, um das Überschreiten der imaginären Baugrenze etwas harmonischer zu gestalten.

Der Grundriss ist zweigeteilt. Im Ostflügel sind die Gruppenräume mit den zugehörigen Nebenräumen untergebracht. Die einhüftige Anordnung erlaubt eine gute Belichtung und eine abwechslungsreiche Gestaltung des Spielflurs.

Die Gemeinschaftsräume wie Turnraum und Bistro mit Küche und HWR, sowie Personalbereich, Büro usw. sind kompakt im westlichen Gebäudeteil untergebracht. Die großzügige Eingangshalle verknüpft die beiden Gebäudeteile, bildet das zentrale Gelenk und ist gleichzeitig der allgemeine Ausgang auf das Freigelände.

Auch bei dieser Variante erfolgt die Erschließung von Wohnungen und Kita separat. Der Eingang für die Kita ist von der Straße weiter abgerückt, ebenfalls mit 2 Stellplätzen zum Abliefern und Abholen der Kinder versehen.

Aufgrund der Gesamtlänge des Gebäudekomplexes ist ein 2. Treppenhaus für die Wohnungen erforderlich. Das 2. Treppenhaus hat einen direkten Zugang zu den geplanten Parkplätzen hinter dem Pumpwerk.

Diese Variante ermöglicht die Realisierung von 4 weiteren Wohnungen (19 statt 15).

Nach interner Diskussion wurde uns mitgeteilt, dass wir die „kompakte“ Variante weiter verfolgen sollten.

In einem Gespräch mit dem Kreisbauamt in Heppenheim wurde dann leider deutlich, dass die von Viernheim in Aussicht gestellte mögliche Überschreitung der fiktiven Baugrenze ggs. zu Problemen im Genehmigungsverfahren führen könnte.

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach § 34 handeln würde, empfahl man nicht oder nur geringfügig über die, durch die südlich angrenzenden Wohnblöcke vorgegebene fiktive Baugrenze hinauszugehen. Entsprechend wurde der Grundriss für die KITA verändert und angepasst.

Darmstadt, im Herbst 2019

Erste Kostenschätzung KITA Heinrich Lanz Ring

Sehr geehrter Herr Schneider,

Zur Kita kann zur Zeit nur eine eingeschränkte Kostenschätzung abgegeben werden, denn da wir klimaneutral bauen wollen, und Grundlage dazu der Passivhausstandard ist, kann ohne nähere Untersuchung durch die Fachingenieure noch keine Festlegung auf die innere Technik (hier vor allem die Lüftungstechnik) gemacht werden.

Und so haben wir für die Kosten der KITA weitgehendst die gleichen Kosten angesetzt, die auch für die Wohnungen geschätzt sind, wohlwissend, dass die Kosten von technischen Ausstattungen wie z.B. Bäder und Küchen sich in den Wohnungen auf eine kleinere Fläche zu höheren Kosten pro qm Wohnfläche umlegen als in der KITA. D.h. wenn in der KITA, vor dem Hintergrund des klimaneutralen Standards, sich keine Zusatzkosten für Sondertechnik ergeben, dann müsste die Übernahme der geschätzten Kosten pro qm Wohnfläche der Wohnungen für die KITA ausreichend sein.

Nicht geschätzt haben wir die Möblierung, Ausstattung von Küchen (Geschirr usw.), Spielgeräte usw. Hier müssten Sie in Ihrem eigenen Haus ausreichendes Wissen über diese Kosten haben, die wir uns sowieso bei Ihnen erfragt hätten.

Die Nebenkosten der KITA, also die Kosten der DIN276 KG700, teilen wir im gleichen Verhältnis der Nutzflächen von KITA zu den Wohnflächen der Wohnungen auf.

Ein Posten, der überhaupt noch nicht beplant, d.h. auch noch nicht mit der Stadt Viernheim erörtert wurde, ist die Ausstattung der Außenfreiflächen der KITA. Hier haben die Kosten, je nachdem wie die Wunschliste für Ausstattungen des Auftraggebers zu den Freibereichen aussieht, eine nach oben offene Richtungsskala. Wir setzen dafür mal 300€/qm Freibereichsfläche ein und gehen erst mal davon aus, dass mit der Summe von ca.210.000€ die Freibereichsflächen (ca.670qm) nur für die Kinder kindergartengerecht hergestellt werden können.

Die Kosten der Außenanlagen für das gesamte Bauwerk müssen ebenso im Verhältnis der KITA Nutzflächen zu den Wohnflächen der Wohnungen aufgeteilt werden. Noch nicht geklärt ist die tatsächliche Anzahl der PKW-Stellplätze für die Kita und die Wohnungen sowie der Fahrradstellplätze für KITA und Wohnungen.

Auch konnte noch nicht geklärt werden, ob bauliche Zusatzmaßnahmen beim Pumpenhaus, zur Verminderung oder gänzlichen Beseitigung der Geruchsbelästigung in den Neubau zu kalkulieren sind oder ob diese Sanierungsmaßnahmen die Stadt Viernheim aus einem anderen Haushaltsposten trägt.

Zur Schätzung der Kosten werden die nachfolgend aufgeführten aktuellen Flächen der Wohnungen und der KITA sowie die angesetzten Kosten für das Grundstück und der daraus resultierenden Grundstücksnebenkosten angesetzt:

BGF Kita: 1034 m² daraus geschätzte Nutzfläche (vergleichbar mit einer Wohnfläche) ca. 827qm Nf
BGF Wohngeschoss: 584 m²/Geschoss (ohne Balkone), Wohnfläche ca. 370qm/Geschoss (ohne Balkone)
Verhältnis KITA Nf zu Wohnungen Wf ca.= 827qmNf zu (3 Geschosse a 370qmWf= 1110qmWf)=43/57
Freifläche/Garten KITA: ca. 670 m²
Allgemeine Verkehrsfläche (incl. Stellplätze für PKW KITA + Fahrräder KITA) zwischen Eingang und Straße ca. 300 m²

Aufstellung der geschätzten Kosten für die KITA

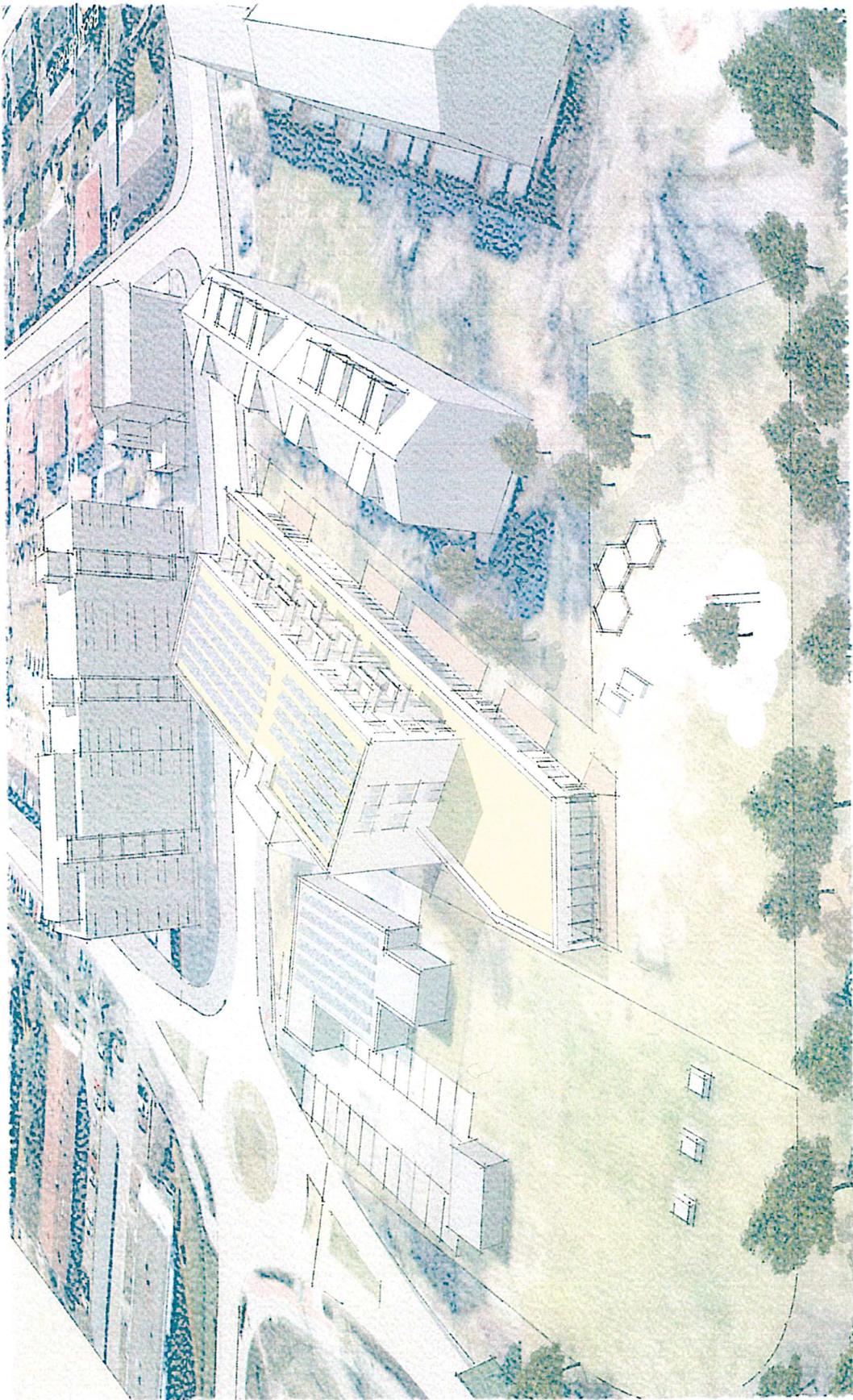
Grundstück 900.000€ Anteil 43%	= 387.000€
Erwerbskosten 90.000€ Anteil 43%	= 38.700€
Gebäudeherstellkosten 827qmNf x 2.300€ Baukosten	= 1.902100€
Ausstattung KITA zur Zeit keine Angaben	= 0€
Freibereich KITA 670qm x 300€/qm	= 201.000€
Allgemeine Verkehrsflächen 300qm x 100€/qm x 43%	= 12.900€
Zusätzliche Kosten für 4 Stellplätze a 2.500€/Stellplatz	= 10.000€
Zusätzliche Kosten für 15 Fahrradabstellplätze a 1.000€/Stellpl.	=.....15.000€
<u>Baunebenkosten DIN276 KG700 ca.</u>	<u>= 400.000€</u>
Summe der geschätzten Kosten	= 2.966.700€

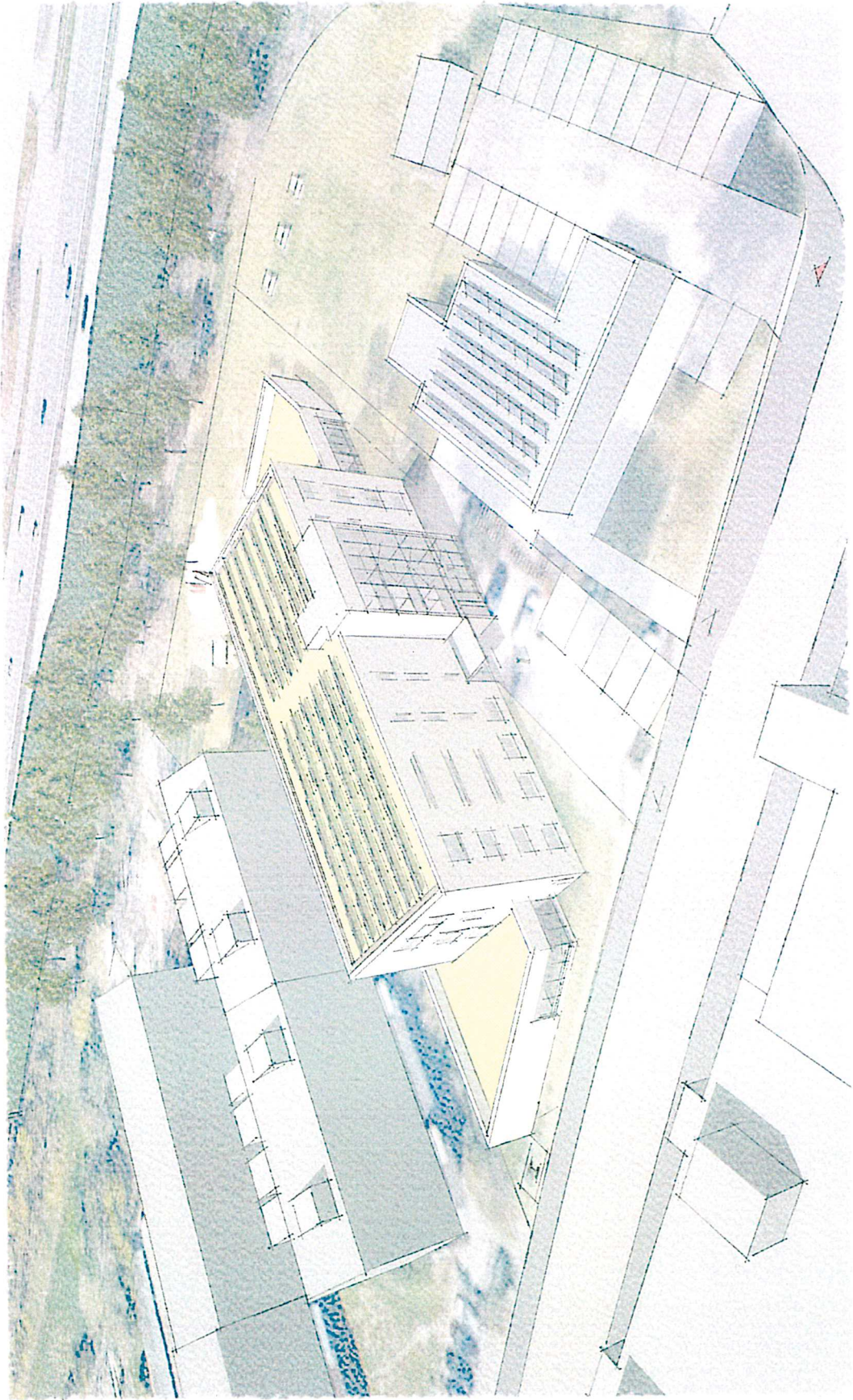
Aus diesen Schätzkosten können Sie sich nunmehr die Kosten entnehmen, die Sie für einen Vergleich bei einer Gegenüberstellung einer KITA durch den Kauf einer Kirche benötigen.

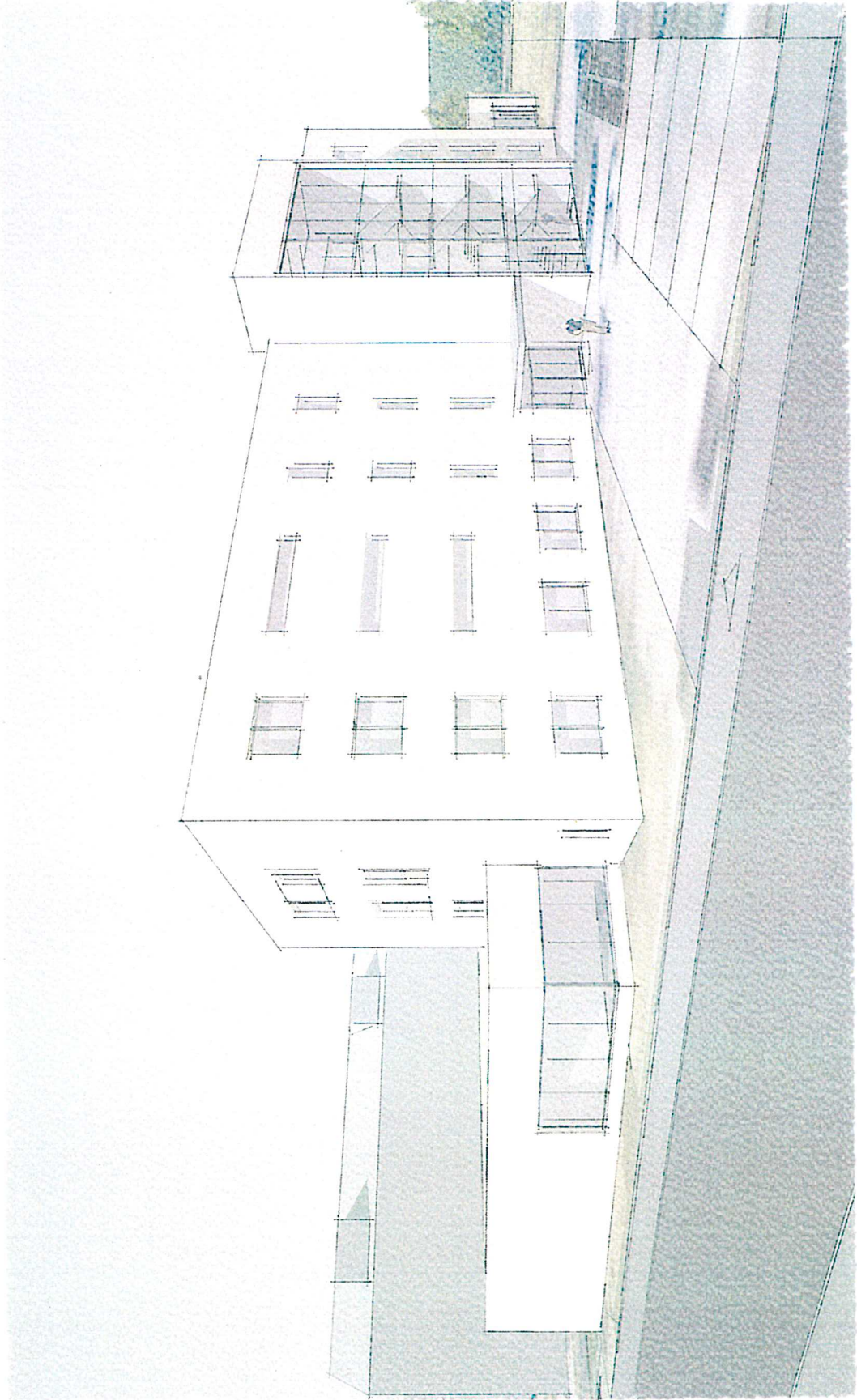
Mit freundlichen Grüßen

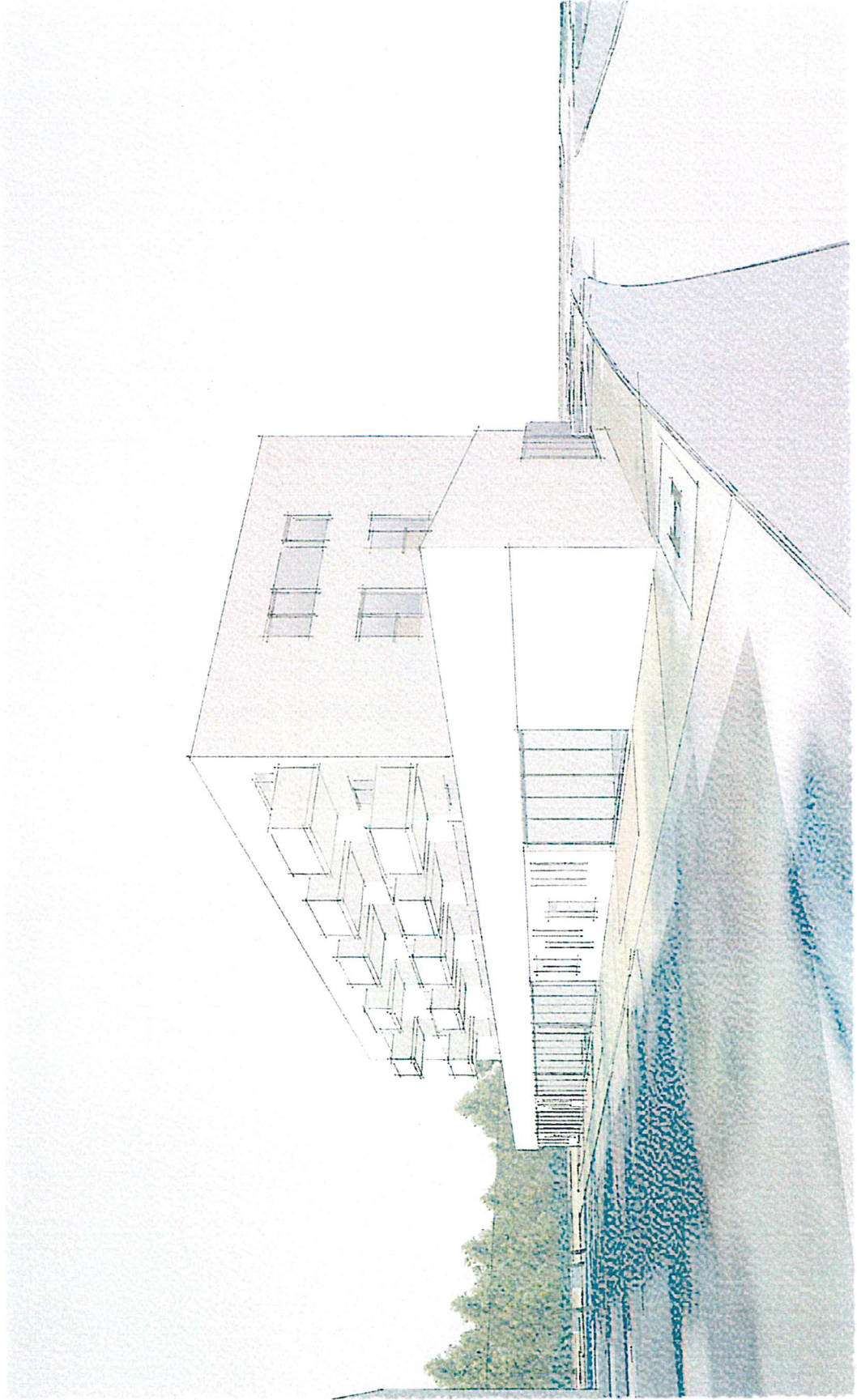
Folkmer Rasch
faktor10 Darmstadt

Aufgestellt von faktor10 Darmstadt und Architektin Corinna Bauer im Dezember 2019



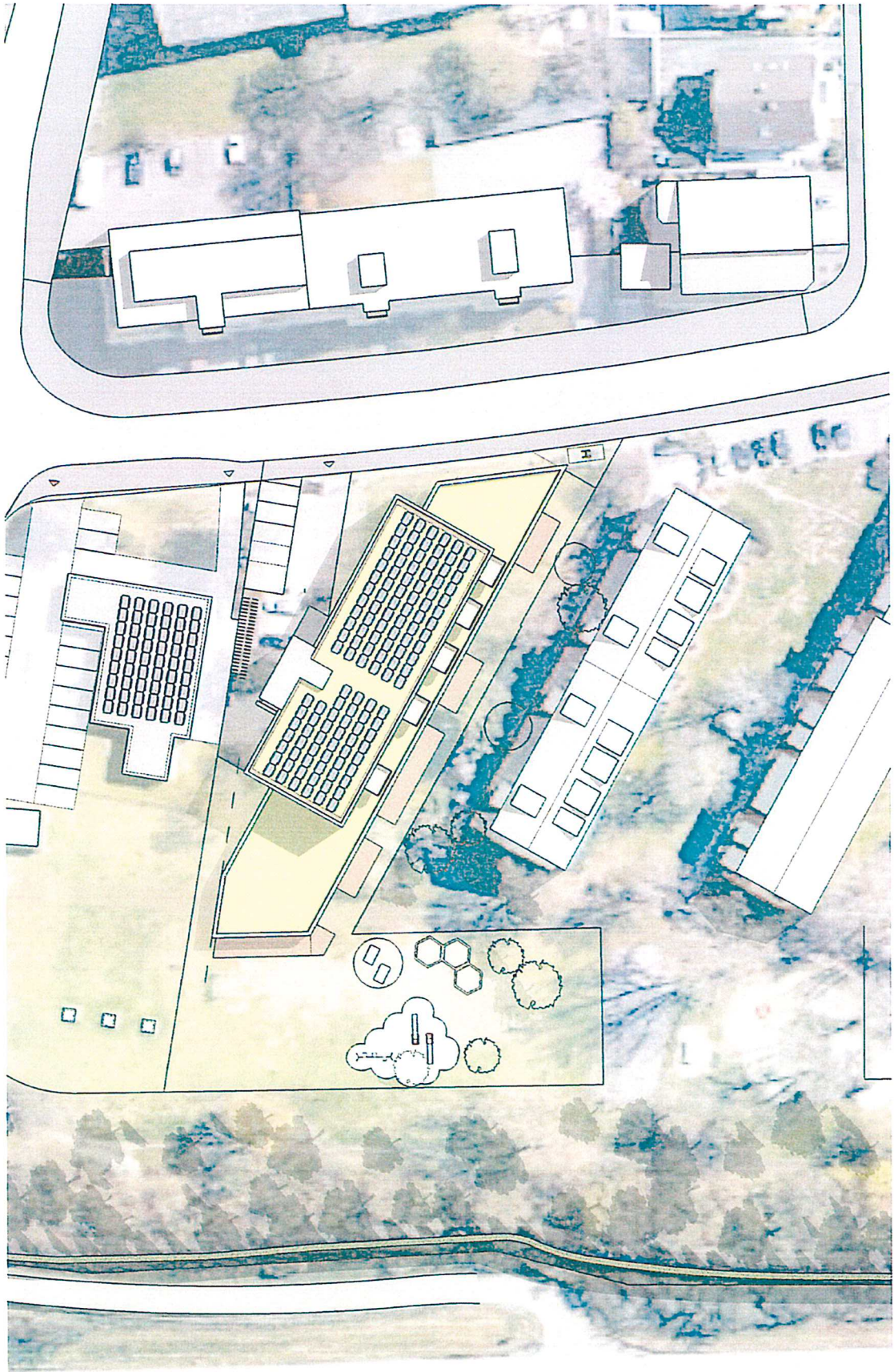












BV: Machbarkeitsstudie PassivhausSozialPlus Vierheim + Kita
Vierheim, Heinrich-Lanz-Ring

Variante 1

15 Wohneinheiten für 1 bis 6 Personen

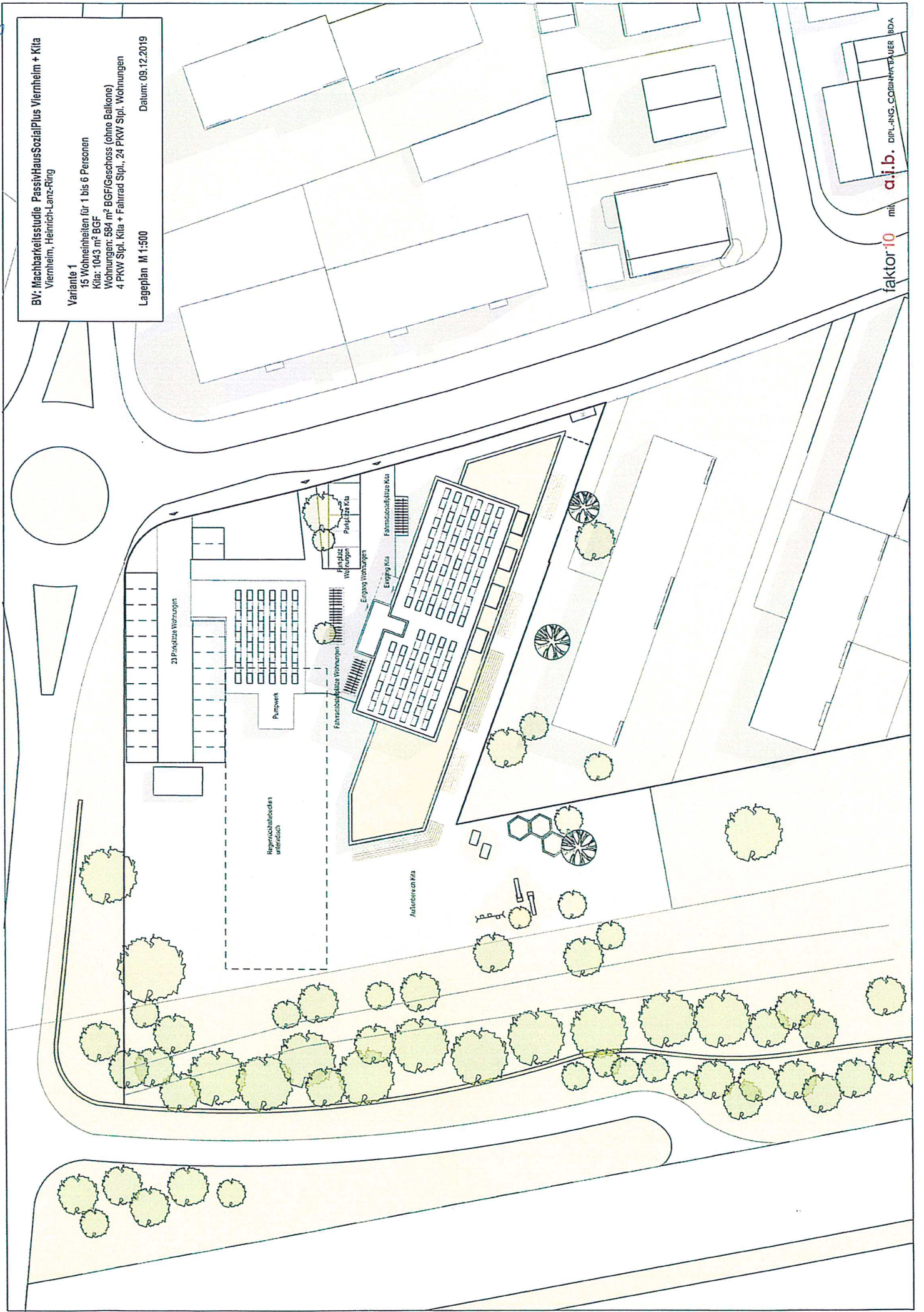
Kita: 1043 m² BGF

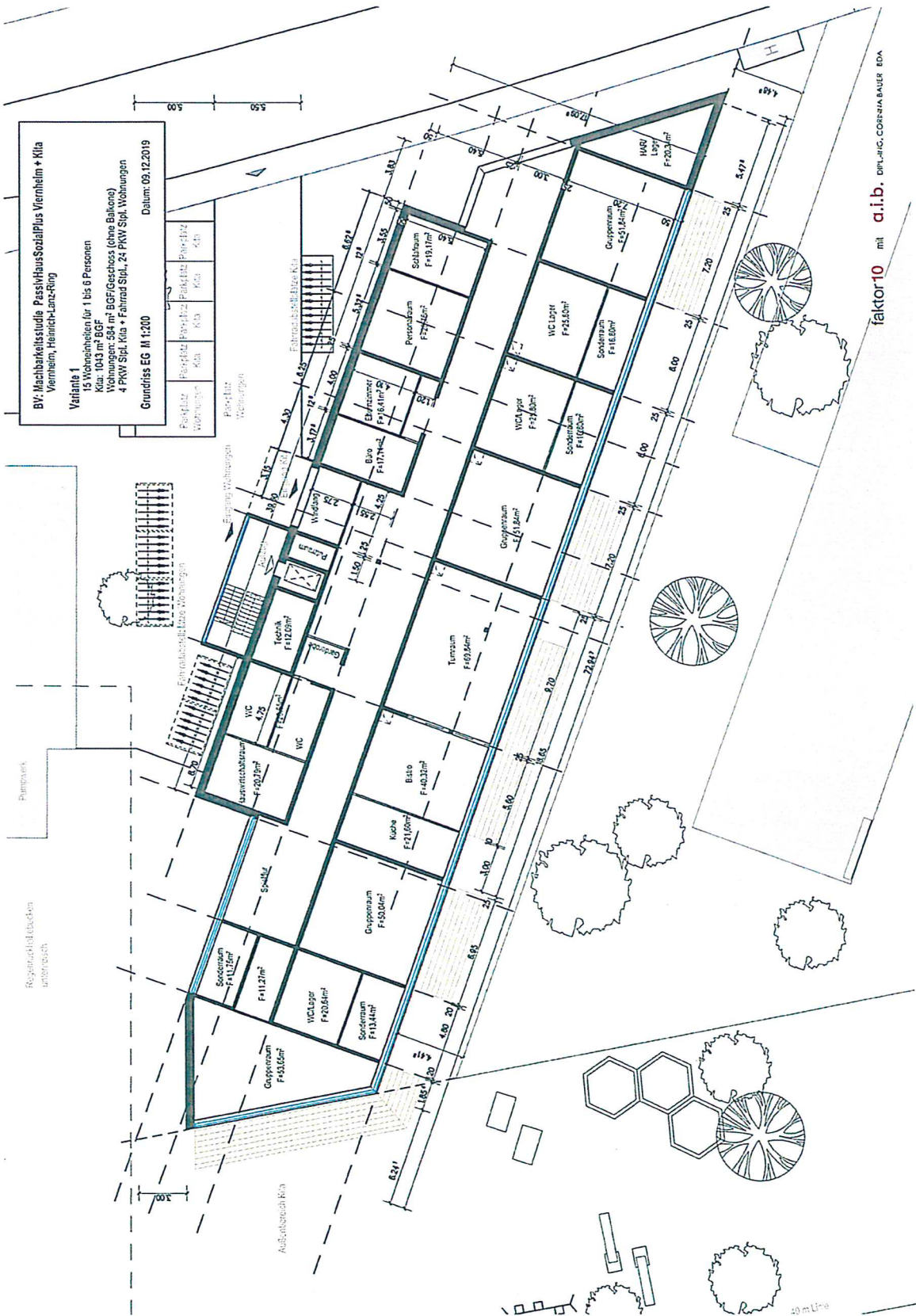
Wohnungen: 584 m² BGF/Geschoss (ohne Balkone)

4 PKW Stpl. Kita + Fahrrad Stpl., 24 PKW Stpl. Wohnungen

Lageplan M 1:500

Datum: 09.12.2019

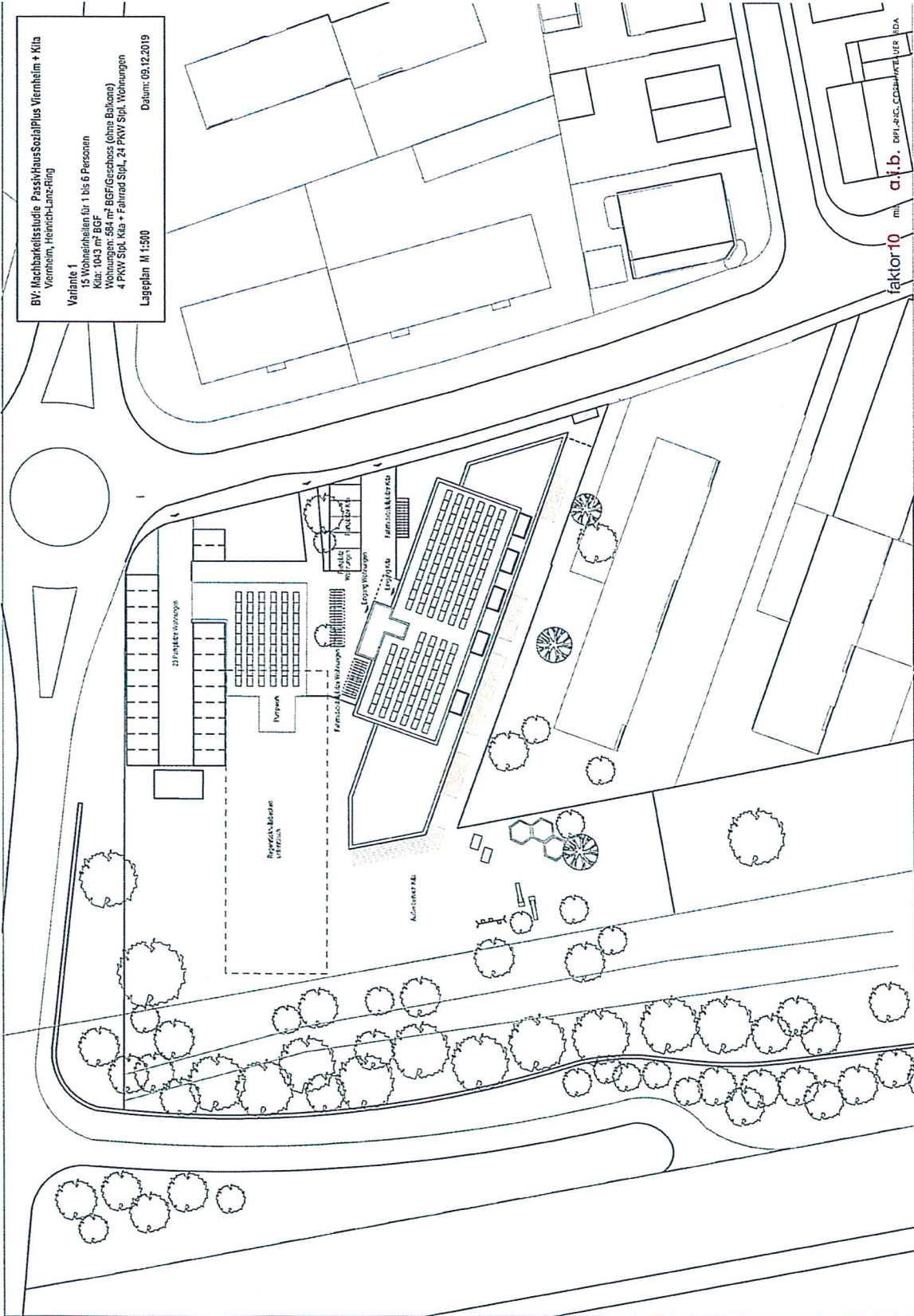




BV Machbarkeitsstudie PassivhausSozialPlus Viernheim + Kita
 Viernheim, Henrich-Lanz-Ring

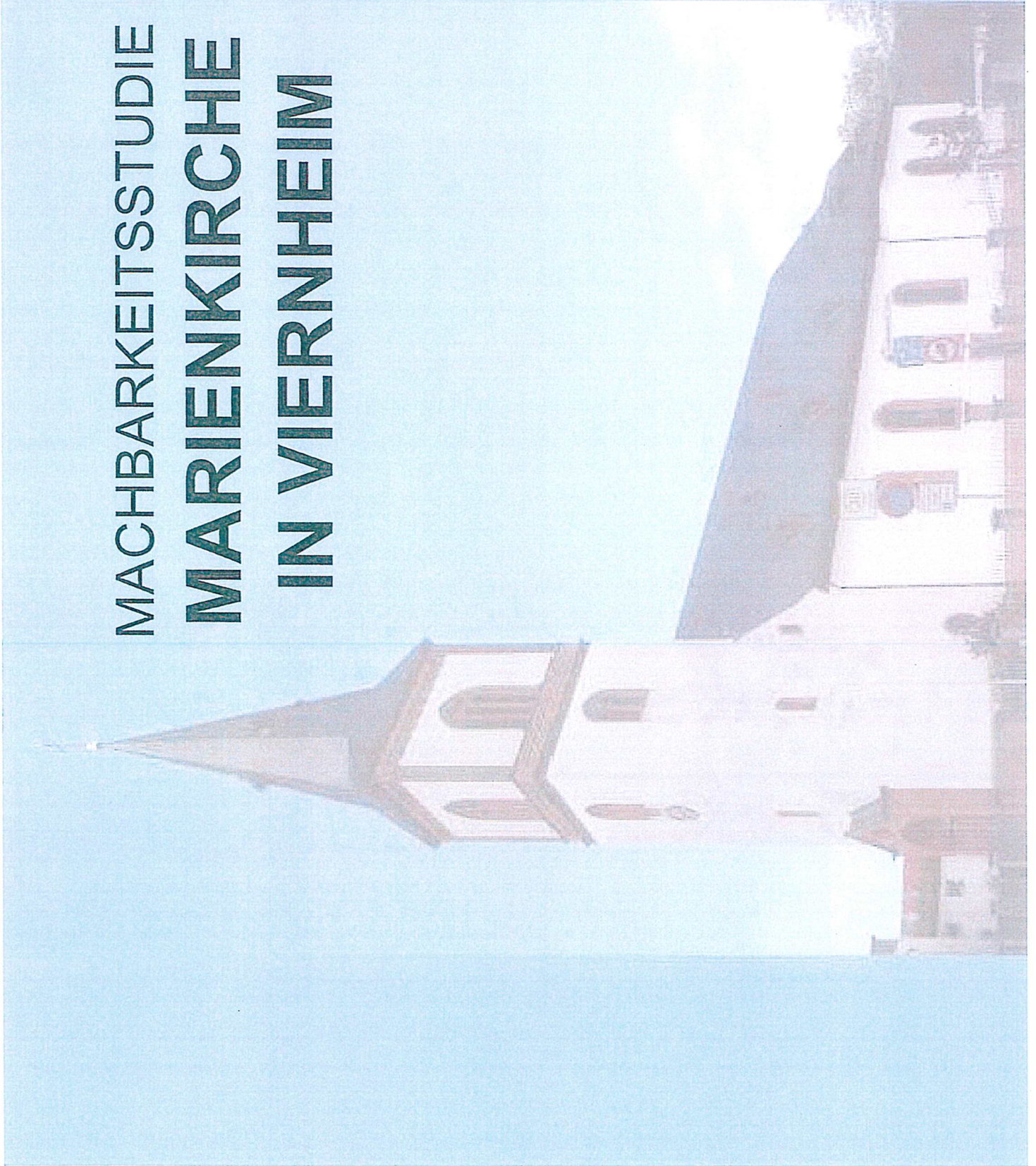
Variante 1
 15 Wohneinheiten für 1 bis 6 Personen
 Kfz: 1043 m² BGF
 Wohnungen: 584 m² BGF/Geschoss (ohne Balkone)
 4 PKW Stpl. Kita + Fahrrad Stpl., 24 PKW Stpl. Wohnungen

Lageplan M 1:500 Datum: 09.12.2019



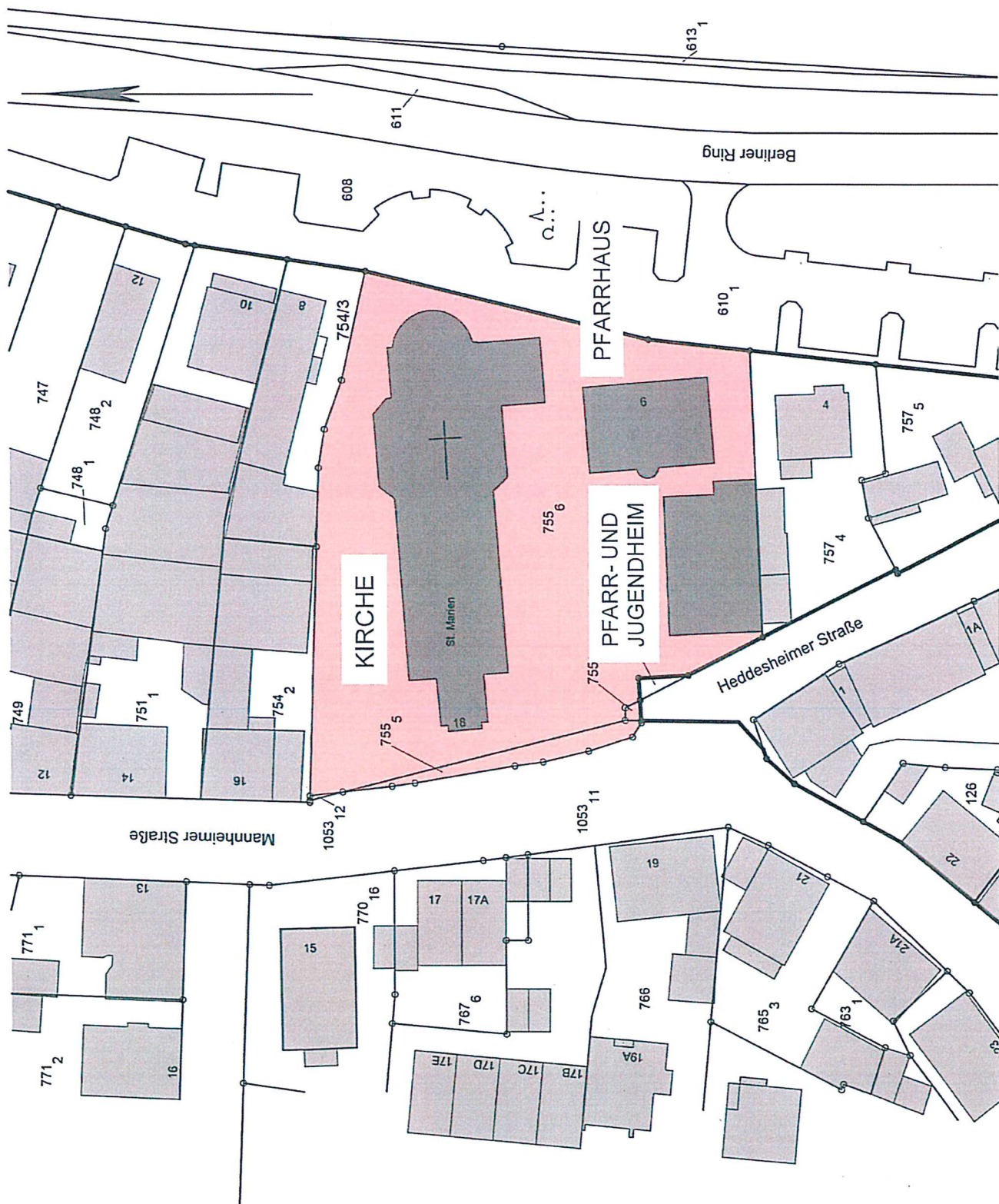
faktor10 mit a.i.b. Dipl.-Ing. COCCIMATELIER GDA

MACHBARKEITSSTUDIE MARIENKIRCHE IN VIERNHEIM



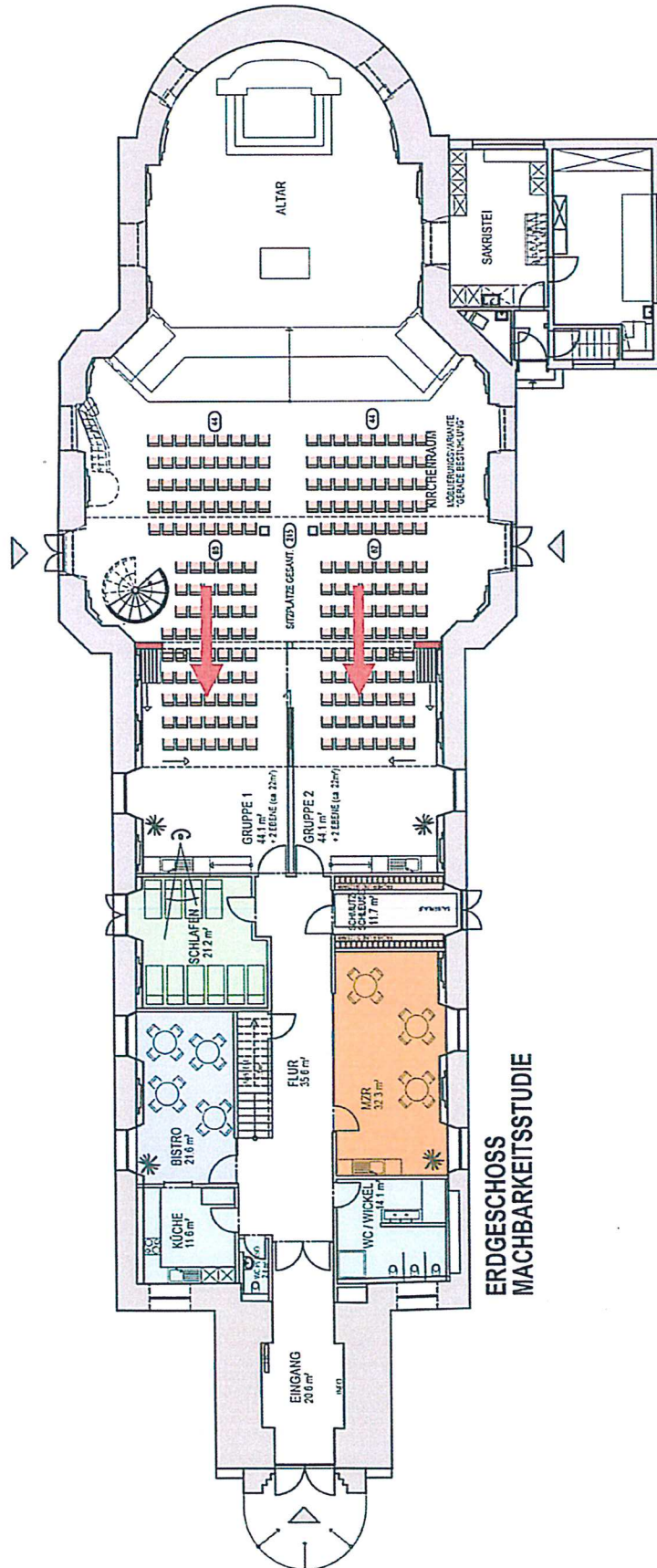
MACHBARKEITSSTUDIE
ZUR MEHRFACHNUTZUNG
DER ST. MARIENKIRCHE
IN VIERNHEIM

LAGEPLAN



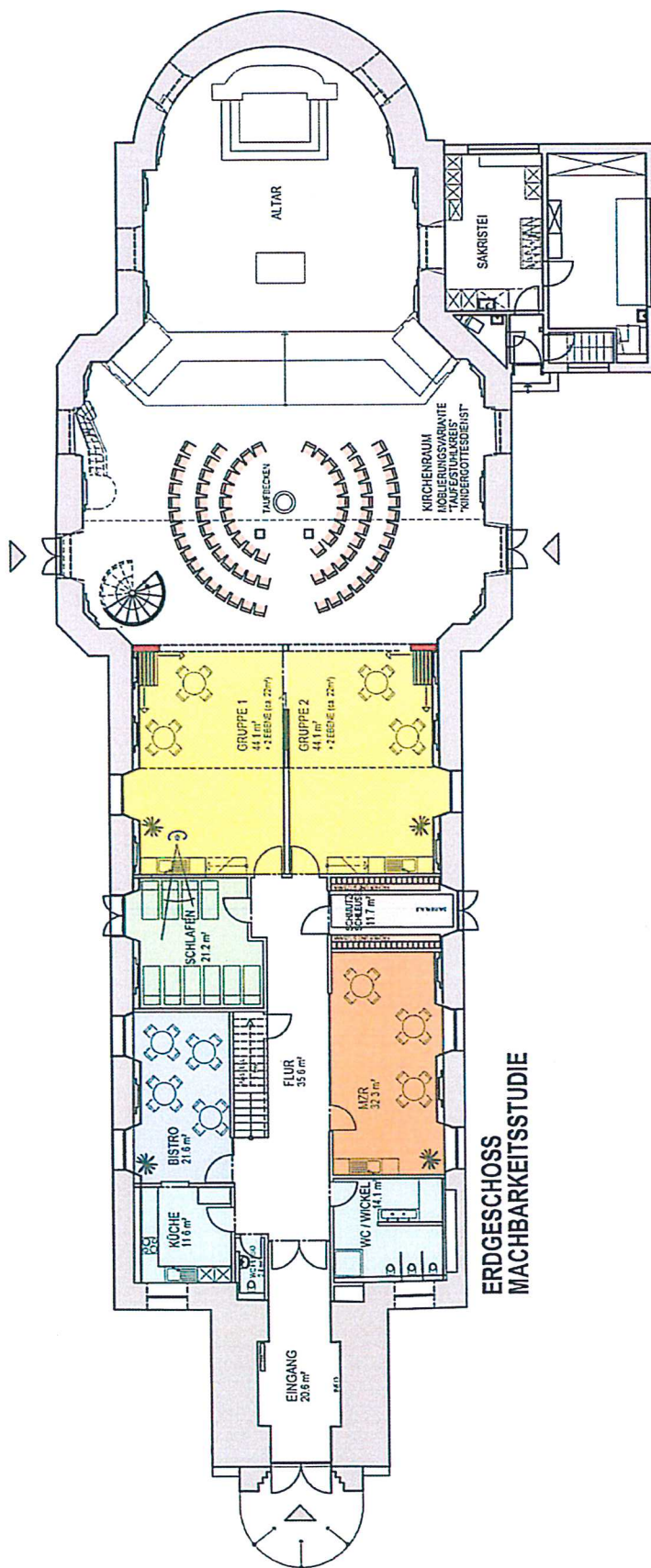
ERDGESCHOSS VARIANTE „ERWEITERT“

BEI BEDARF:
ERWEITERUNG IN DIE
GRUPPENRÄUME DURCH
VARIABLE TRENNWÄNDE



ERDGESCHOSS VARIANTE STUHLKREIS/ TAUFE/KINDERKIRCHE

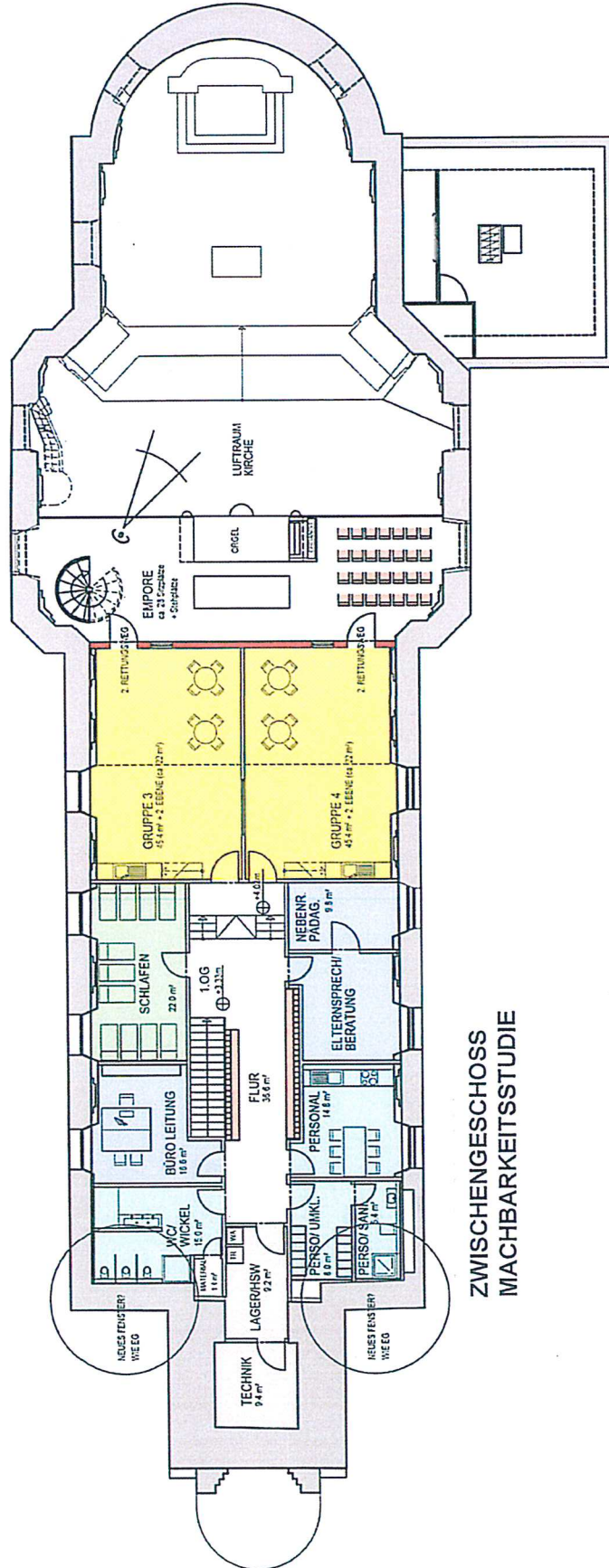
NUTZUNGSVARIANTE:
STUHLKREIS/
KINDERKIRCHE/TAUFE/ HOCHZEIT



ERDGESCHOSS
MACHBARKEITSSTUDIE

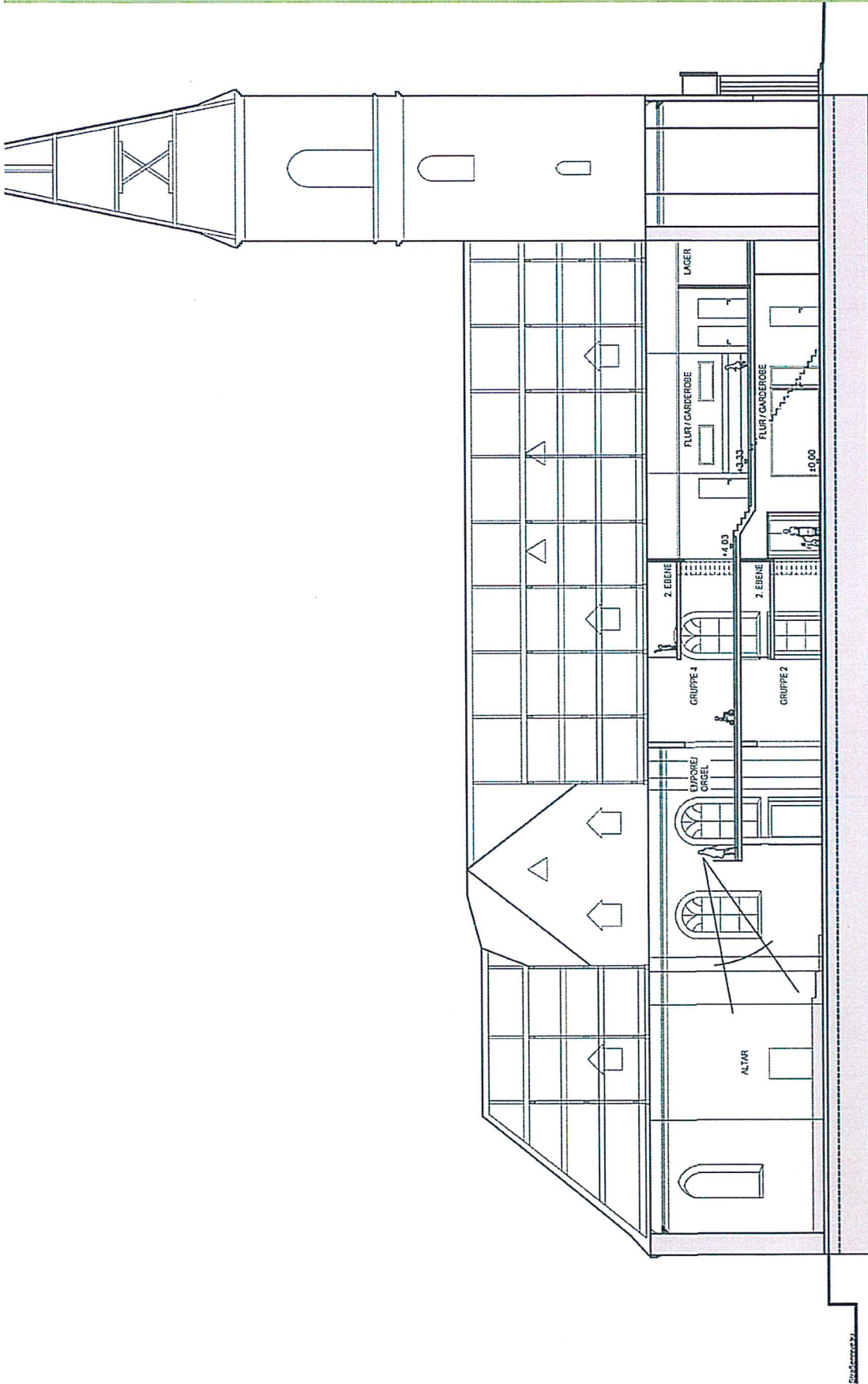
ZWISCHENGESCHOSS

- ZWISCHENGESCHOSS:
- EMPORE
- ZUSÄTZLICHE SITZPLÄTZE
- VERSETZEN DER ORGEL
- 2. FLUCHTWEG FÜR KIGA ÜBER
- EMPORE INS EG



ZWISCHENGESCHOSS
MACHBARKEITSTUDIE

SCHNITT



ZWISCHENGESCHOSS
MACHBARKEITSSTUDIE



KIRCHENRAUM

KINDERGARTEN

KIRCHTURM



PERSPEKTIVE

TRAGER
ARCHITEKTEN

INNENRAUMPERSPEKTIVE: BLICK NEUES ZWISCHENGESCHOSS ZU DEN GRUPPENRÄUMEN

INNENRAUM-PERSPEKTIVE: BLICK VOM GRUPPENRAUM
AUF DIE EMPORE IN DEN KIRCHENRAUM

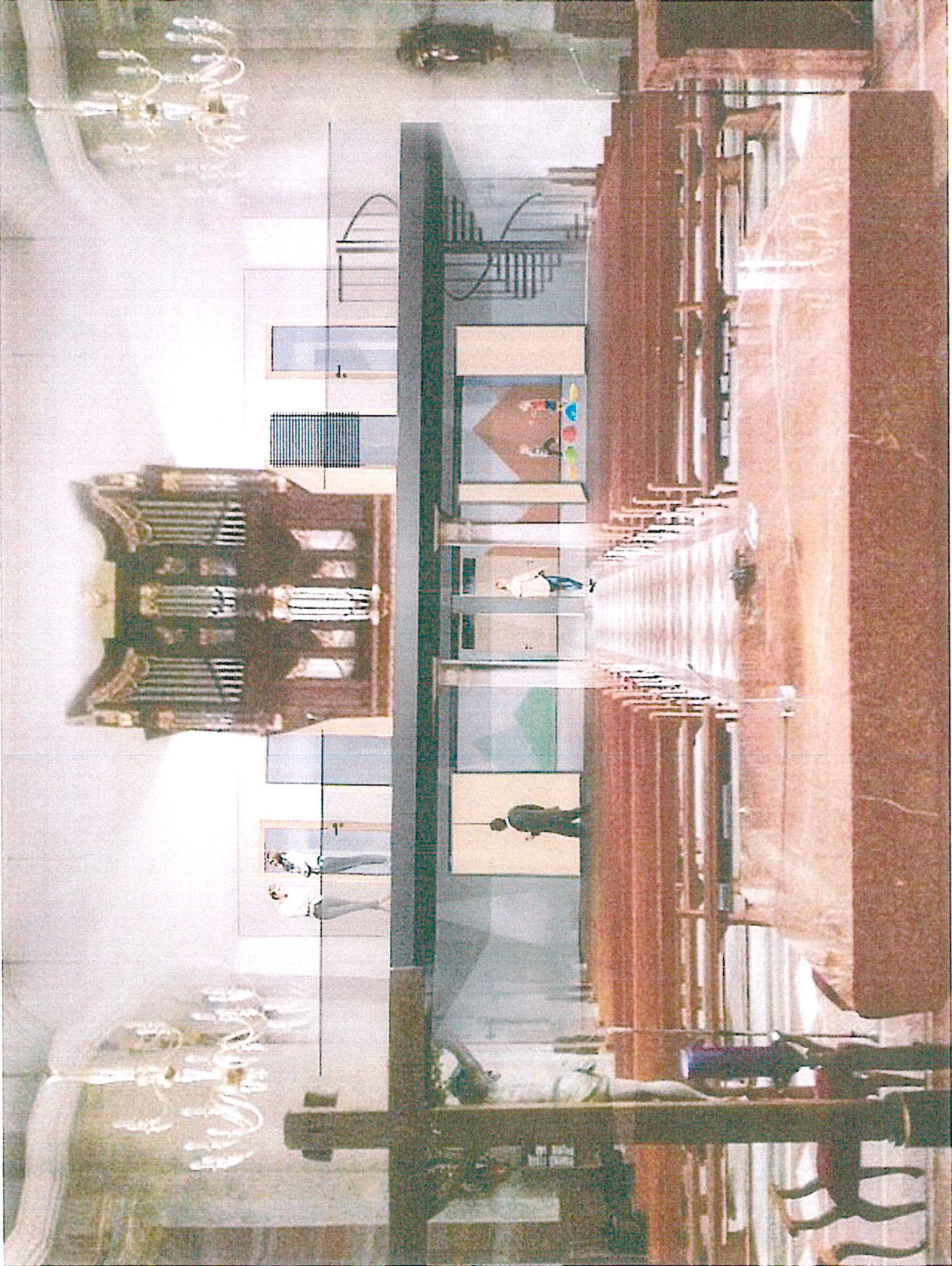
PERSPEKTIVE

TRAGER
ARCHITEKTEN



PERSPEKTIVE

TRÄGER
ARCHITEKTEN



INNENRAUMPERSPEKTIVE: BLICK VOM ALTAR ZUR EMPORE UND VERSETZTER ORGEL

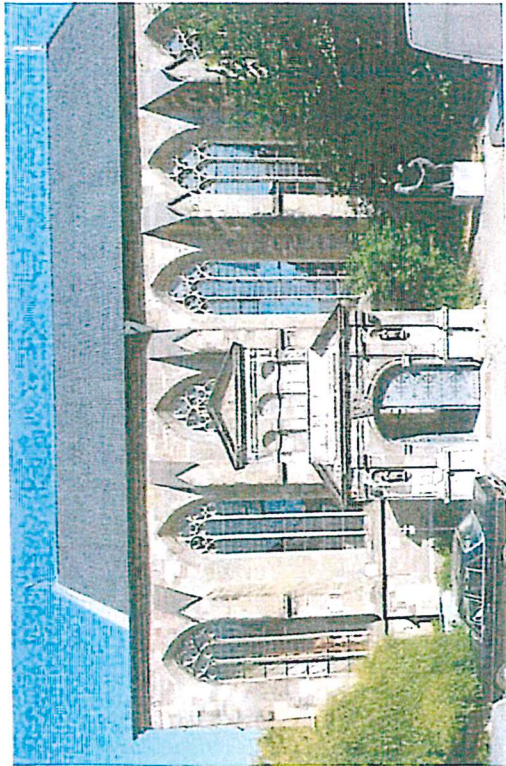


KANZEL, SEITENALTÄRE UND HAUPTALTAR BLEIBEN ERHALTEN, JEDOCH NEUE FLEXIBLE BESTUHLUNG



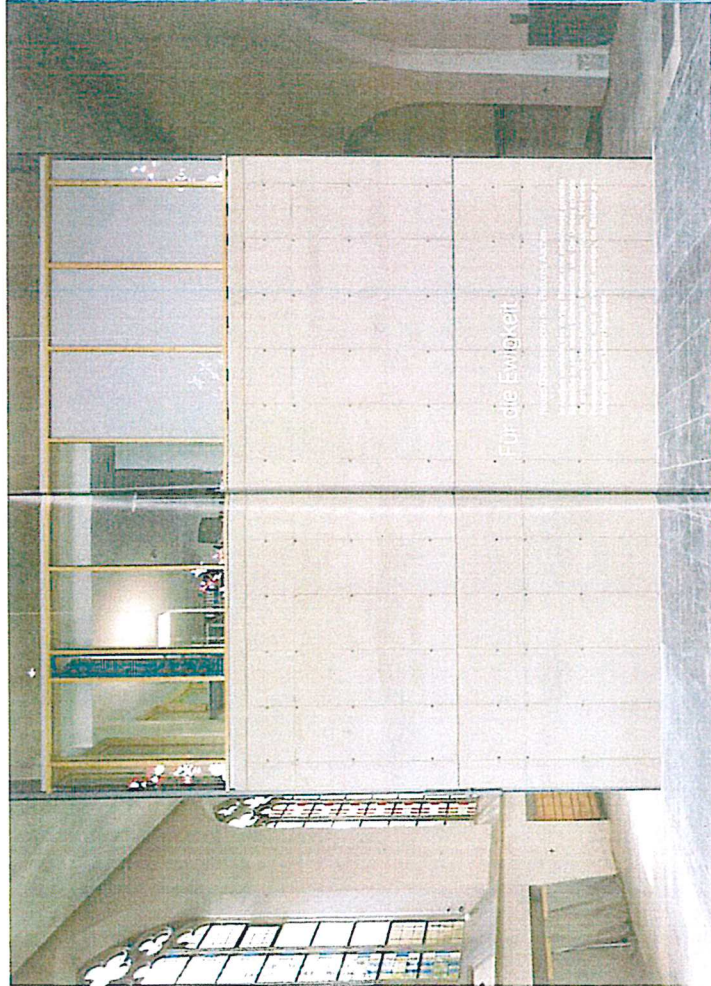
STUCKDECKEN UND WÄNDE WERDEN RESTAURIERT UND IN IHRER URSPRÜNGLICHEN FORM ERHALTEN.

BEISPIELE
MEHRFACHNUTZUNGEN
VON KIRCHEN IN
DEUTSCHLAND



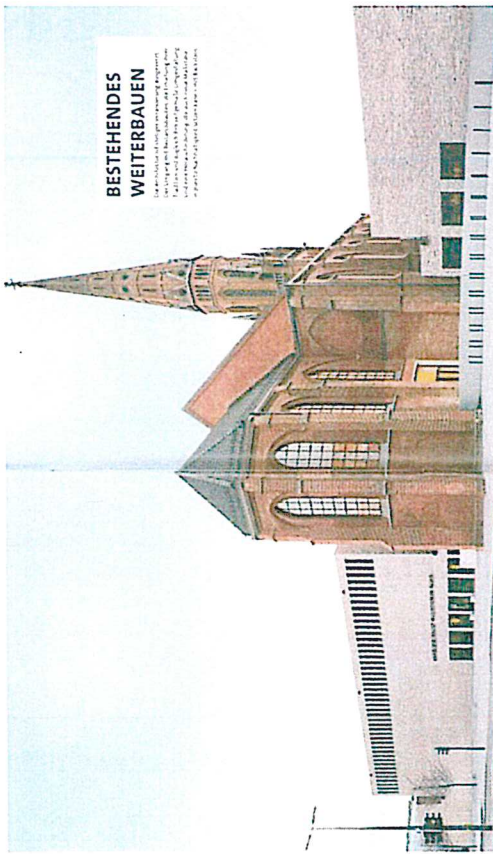
EIGENTÜMER:
BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT
AACHEN

NUTZUNG:
NEUES DIÖZESANSARCHIV DES
BISTUMS AACHEN



URSPR. GOTISCHE
SAALKIRCHE ALS
„HAUS IN HAUS“- KONZEPT

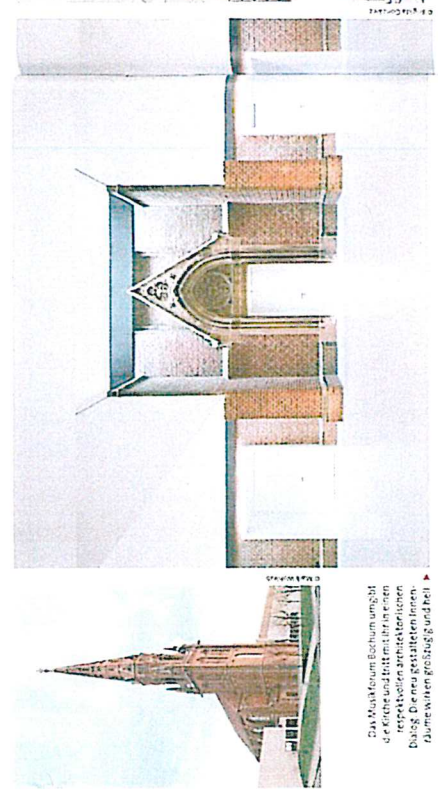
BEISPIEL 1 – Bischöfliches Generalvikariat Aachen



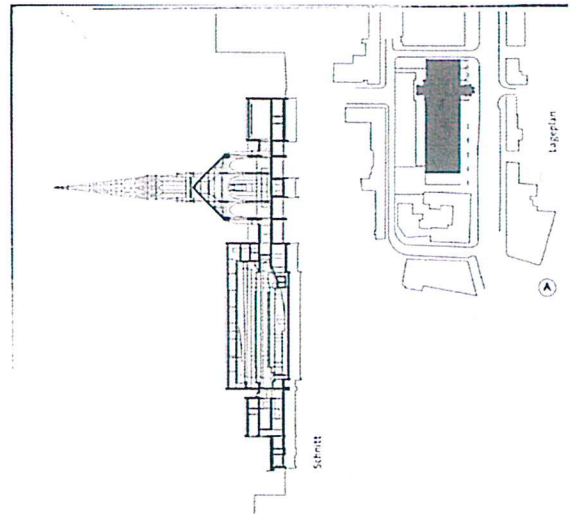
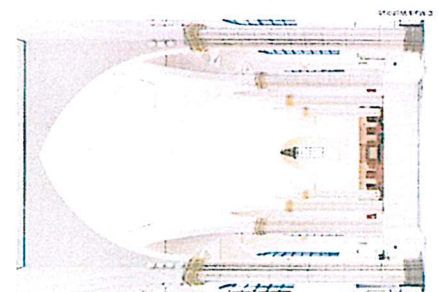
**BESTEHENDES
WEITERBAUEN**
Das bestehende Kircheninnere wird erhalten und durch den Erweiterungsbau ergänzt. Die neue Kirche wird als ein Teil des bestehenden Kirchenraums gesehen.

MUSIKFORUM BOCHUM IN RESPEKTVOLLEM ARCHITEKTONISCHEM DIALOG MIT DER ST. MARIENKIRCHE

BEISPIEL 2 – Neubau Musikforum / St. Marienkirche Bochum



Das Musikforum Bochum umgibt die Kirche und bildet mit ihr einen neuen, zusammenhängenden Raum. Die neue Kirche wird als ein Teil des bestehenden Kirchenraums gesehen.



VIELEN DANK FÜR
IHRE
AUFMERKSAMKEIT !



Bauvorhaben:	Teilumnutzung einer Kirche in eine 4-zügige Kindertagesstätte Mannheimerstrasse 18 68519 Viernheim
Bauherr:	Katholische Pfarrei Johannes XXIII vertr. d. Dr. Ronald Givens Mannheimerstrasse 18 68519 Viernheim

Kostenschätzung nach DIN 276	25.02.2020
-------------------------------------	-------------------

KG 200 Vorbereitende Arbeiten

* Vorbereitende Arbeiten / Abbruch		80.310,00 €
------------------------------------	--	-------------

Summe KG 200		80.310,00 €
---------------------	--	--------------------

KG 300 Bauwerk und Konstruktion
--

Rohbauarbeiten		93.200,00 €
Zimmermannarbeiten		168.475,00 €
Verglasungsarbeiten		129.050,00 €
Trockenbau		178.250,00 €
Estrich		14.400,00 €
Innenputz		47.500,00 €
Malerarbeiten		64.700,00 €
Bodenbelag		55.860,00 €
Fliesen		11.600,00 €
Schreiner		83.400,00 €
Schlosser		28.900,00 €
Unvorhergesehenes		25.000,00 €

Summe KG 300		900.335,00 €
---------------------	--	---------------------

KG 400 Technische Ausstattung

Elektro		175.000,00 €
Heizung o. Umbau Bestand		125.000,00 €
Sanitär		52.200,00 €
Lüftung		55.000,00 €
Unvorhergesehenes		20.000,00 €

Summe KG 400		427.200,00 €
---------------------	--	---------------------

KG 500 Aussenanlagen		
Aussenanlagen		180.000,00 €
Summe KG 500		180.000,00 €
KG 600 Ausstattung		
Ausstattung		200.000,00 €
Summe KG 600		200.000,00 €
KG 700 Nebenkosten		
Nebenkosten allg.	ca. 21% von KG 200/300/400	295.647,45 €
Summe KG 600		295.647,45 €
Zusammenstellung		
KG 200		80.310,00 €
KG 300		900.335,00 €
KG 400		427.200,00 €
KG 500		180.000,00 €
KG 600		200.000,00 €
KG 700		295.647,45 €
Summe KG 200 - 700 netto		2.083.492,45 €
Mehrwertsteuer 19 %		395.863,57 €
Gesamtsumme brutto		2.479.356,02 €
Summe gerundet		2.500.000,00 €

TOP:

Viernheim, den 2. März 2020

Federführendes Amt

60 Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

Aktenzeichen:	959-10
Diktatzeichen:	Schn
Drucksache:	VL-35-2020/XVIII
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	06.3650.05 / 6701000
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	BVLA, Amt für Soziales und Standesamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	19.03.2020	
Stadtverordnetenversammlung	20.03.2020	

Beschlussvorlage

Kindertagesstätte Meilenstein, Franconvillestraße 3; Abschluss eines Vorvertrages

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des Vorvertrages bezüglich des Abschlusses eines Mietvertrages für die Räume der Kindertagesstätte Meilenstein, Franconvillestr. 3, wird in vorliegender Form zugestimmt.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Räume der Kindertagesstätte Meilenstein (zuvor Kindertagesstätte Sonnenschein) sind von der Stadt angemietet. Vermieter ist die KGG Vermietungs GbR Andreas Boxheimer und Uwe Knapp. Der ursprüngliche Mietvertrag wurde am 22.01.1997 geschlossen und hatte eine Laufzeit bis 30.06.2017. Im Zuge der Erweiterung der Mietfläche im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Krippengruppe in der Kindertagesstätte wurde das Mietverhältnis bis 30.06.2023 verlängert.

Die KGG Vermietungs GbR hat die vermieteten Räume selbst zur Weitervermietung an die Stadt angemietet. Zwischenzeitlich hat der seinerzeitige Eigentümer das Eigentum an die GbR Franconvillestraße 3, vertreten durch die Herren Martin Pfenning und Rolf Nordmann verkauft.

Die Vertreter der GbR Franconvillestraße 3 haben mit der Verwaltung Kontakt aufgenommen und angefragt, ob die Stadt Interesse habe, nach Ablauf des derzeit bestehenden Mietverhältnisses ein neues Mietverhältnis am 01.07.2023 zu begründen.

Nach Auffassung des Amtes für Soziales und Standesamt wird die Kindertagesstätte Meilenstein langfristig für die Versorgung mit Betreuungsplätzen benötigt werden. Zurzeit sind in der Kindertagesstätte 2 Krippengruppen und 1 Kindergartengruppe eingerichtet.

Die Gesamtkonzeption des Amtes für Soziales und Standesamt sieht vor, dass die Kindertagesstätte Meilenstein ab dem 01.07.2023 nur noch als Kinderkrippe, dann mit 3 Gruppen á 12 Kindern, betrieben werden soll. Dadurch wird es notwendig, vsch. bauliche Maßnahmen in den Mieträumen durchzuführen.

Sowohl der Eigentümer als auch die Stadt haben ein Interesse daran, die Rahmenbedingungen eines künftigen Mietverhältnisses frühzeitig zu klären. Dem Eigentümer bringt dies Planungssicherheit, der Stadt die Gewissheit, dass nach Durchführung der baulichen Maßnahmen ein bewährter Standort für den Betrieb einer Kindertagesstätte weiterhin langfristig zur Verfügung stehen wird.

Zurzeit zahlt die Stadt dem derzeitigen Vermieter eine Kaltmiete von 5.190,23 € monatlich. Dieser Mietzins ist seit 01.07.2017 in dieser Höhe gültig. Der im neu zu schließende Mietvertrag zu zahlende Mietzins wird mit 5.350,00 € festgesetzt werden. Das sind 3,08 % mehr als der derzeit zu zahlende Betrag. Diese Steigerung ist vertretbar und im Zusammenhang mit den vom Vermieter auf eigene Kosten auszuführenden Umbau- und Renovierungsmaßnahmen angemessen.

Der Stadtverordnete Rolf Nordmann ist Mitglied der GbR Franconvillestraße 3. Entsprechend § 77 Abs. 2 HGO muss aus diesem Grund der Abschluss des Vorvertrages von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt werden.

Im Übrigen wird auf den als Anlage beigefügten Entwurf des Vorvertrages zwischen der GbR Franconvillestraße 3 und der Stadt Viernheim verwiesen.

Der Magistrat hat dem Abschluss des Vorvertrages in seiner Sitzung am 27.02.2020 zugestimmt.

Vorbemerkung

Die Stadt Viernheim hat bis 30.06.2023 Räume im EG und KG des Anwesens Franconvillestraße 3 mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 410 qm sowie ca. 300 qm Freifläche zur Nutzung als Kindertagesstätte angemietet. Nach Ablauf des Mietverhältnisses soll ein neues Mietverhältnis begründet werden. Der Eigentümer wird dazu auf eigene Kosten die notwendigen Umbau- und Renovierungsarbeiten durchführen. Während der Umbau- und Renovierungsarbeiten wird der Betrieb der Kindertagesstätte ruhen. Das neue Mietverhältnis soll zum 01. des Monats beginnen, der auf die Übergabe der Mieträume an die Stadt Viernheim folgt.

Dies vorausgeschickt schließen

die GbR Franconvillestraße 3, vertreten durch Martin Pfenning und Rolf Nordmann,
nachfolgend Vermieter genannt,
und

die Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim,
nachfolgend Stadt genannt,

folgenden

Vorvertrag

1. Zwischen dem Vermieter und der Stadt wird vereinbart, dass ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von 25 Jahren, beginnend am 01. des Monats der auf die Übergabe der Mietsache (Räume im EG und KG des Anwesens Franconvillestraße 3, Viernheim, mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 410 qm und einer Freifläche von ca. 300 qm) an die Stadt erfolgt, bezüglich der unter Beachtung der in Ziffer 4 genannten notwendigen Maßnahmen geschlossen wird.
2. Der Mietzins beträgt ab Beginn der Mietzeit 5.350,00 € monatlich. Zusätzlich sind von der Stadt sämtliche gem. der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Nebenkosten zu bezahlen. Dies schließt Nebenkosten, die zurzeit noch nicht bekannt, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch als umlagefähig in die Betriebskostenverordnung aufgenommen werden, mit ein.
3. Der Mietzins ist nach Ablauf von jeweils 3 Jahren an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen. Maßgebend für die Anpassung des Mietzinses ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland. Der in Ziffer 2 vereinbarte Mietzins entspricht der Höhe des Verbraucherpreisindex des Jahres 2023. Vermieter und Mieter vereinbaren, dass für den Fall, dass aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindex eine Minderung der gültigen monatlichen Miethöhe folgen würde, auf eine Anpassung des Mietzinses verzichtet wird.
4. Der Vermieter wird folgende Umbau- und Renovierungsmaßnahmen auf eigene Rechnung vor Beginn des Mietverhältnisses durchführen:

- Erneuerung der Bodenbeläge
- Malerarbeiten in sämtlichen Mieträumen
- Erneuerung der Innentüren samt Zargen
- Umbau der Nassbereiche
- Anpassung der Elektro-, Wasser- und Sanitärinstallation
- Erneuerung der Beleuchtung
- Rückbau im Gruppenraum 1
- Einbau von Türen samt Zargen zwischen den Gruppenräumen
- Anpassung der Wasserversorgung

Die notwendigen Änderungen im Grundriss der Mietsache und die damit verbundenen Maßnahmen sind in der diesem Vorvertrag beigefügten Planskizze, die wesentlicher Bestandteil dieses Vorvertrages ist, ersichtlich. Voraussetzung für alle Umbauten ist, dass die Maßnahme statisch / technisch / wirtschaftlich vertretbar sein muss. Ansonsten ist das Einvernehmen über eine Anpassung der Planung herzustellen.

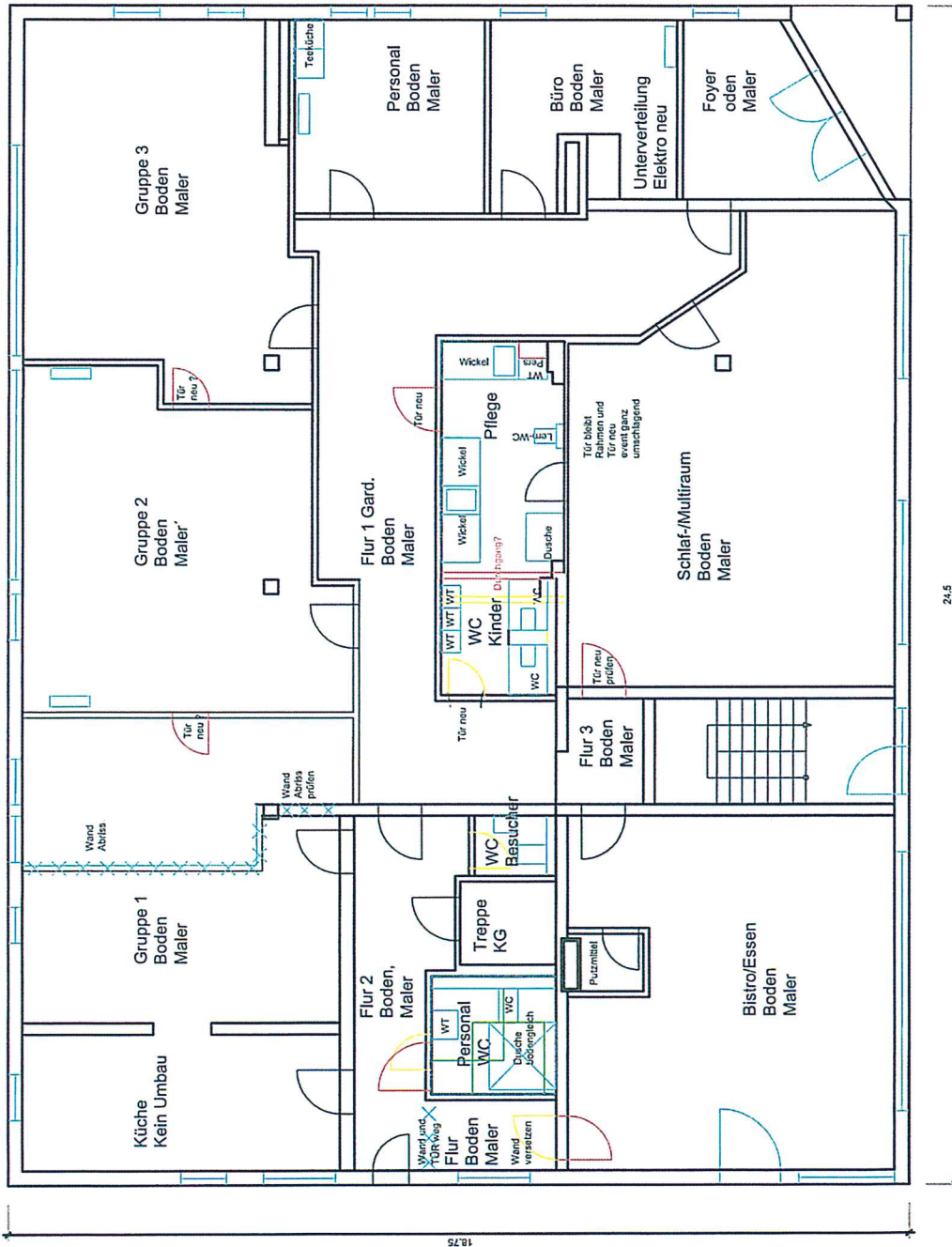
5. Die Außenanlagen sind von der Stadt auf eigene Kosten und Rechnung während der gesamten Mietzeit anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt ausdrücklich auch für den Teil der Außenanlage die Bestandteil der Mietsache ist. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Verschattung der Gruppenräume (Jalousien, Markisen) dem Bauwerk und nicht der Außenanlage zuzurechnen ist.
6. Vermieter und Stadt gehen davon aus, dass die Umbau- und Renovierungsarbeiten einen Zeitraum von 4-6 Monaten beanspruchen werden.
7. Sollte ein Mietvertrag aus einem Umstand, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zustande kommen, verpflichtet sich die Stadt, dem Vermieter vorvertraglich entstandenen Aufwendungen, insbesondere Kosten der Planung und Bauvorbereitung mit einem Betrag in Höhe von 100.000,00 € pauschal zu erstatten.
8. Unabhängig von der in Ziffer 7 getroffenen Regelung kann die Stadt bis 01.06.2021 gegenüber dem Vermieter erklären, dass vom Abschluss eines Mietvertrages Abstand genommen wird. Bei Einhaltung dieser Frist ist die Erstattung von vorvertraglichen Aufwendungen durch die Stadt an den Vermieter ausgeschlossen.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Viernheim.
10. Änderungen und Nachträge zu diesem Vorvertrag bedürfen der Schriftform.
11. Dieser Vorvertrag ist zweifach gefertigt; Vermieter und Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Viernheim, den

Der Magistrat der Stadt Viernheim

Der Vermieter

Aussengelände
Stufen



BAUVORHABEN:	UMBAU KINDERKRIPPE FRANCONVILLESTRASSE 3 66519 VIERNHEIM	
BAUHERR:	GBR FRANCONVILLESTRASSE 3 ERNST-REUTER-ALLEE 7 66519 VIERNHEIM	
PROJEKTPHASE:	VORPLANUNG KINDERKRIPPE	
Datum:	24.04.2019	Maßstab: 1:100
Blatt:	A3	Blattzahl: 1/1
PLANNUMMER:	GRUNDRISS ERDGESCHOSS	
PROJEKTANT:	 NACHHILFE ARCHITECTURE 66119 VIERNHEIM TEL. 06321/9155	

Anlage 8 *interieur*
03.02.2020